

erl. Dok. Bd. VII

Vorbeugungshaft I

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 478

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Js 131/65 (RS HA)



Günther Nickel
Berlin SO 36

Inhaltsverzeichnis

- Bl.1 Rd.Erlass Preuß.LKPA - Nr. 147/1937 g.-
vom 27.Januar 1937
betr. Berufsverbrecherbekämpfung
- Bl.2 Erlass RFSS u.ChddP - S-Kr.3 Nr.34/37-g-
vom 23.2.1937
betr. Vorbeugungshaft gegen 2000 Berufsverbrecher pp.
- Bl.3 Rd.Erlass Preuß.LKPA -Nr. 147/37 g-
vom 27.2.1937 zum Erlass v. 23.2.1937
- Bl.4 Erlass RKPA - Tgb.Nr. RKPA 147 1937 g -
vom 27.8.1937
betr. Berufsverbrecherbekämpfung (Sonderaktion v.9.3.3)
- Bl.5-11 Erlass d. Reichs-u.Preuß.Ministers des Innern
- Pol.S-Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098- vom 14.12.1937
betr. Grundlegender Erlass über die vorbeugende Ver-
brechensbekämpfung durch die Polizei
- Bl.12-38 Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes
über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechens-
bekämpfung
RKPA Tgb.Nr. 60⁰¹250/38- vom 4.4.1938
- Bl.39-40 Schnellbrief RKPA-Tgb.Nr. 60⁰¹/295.38-
vom 1.6.1938
betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die
Polizei
- Bl.41 Erlass RSHA - V (RKPA) 60⁰¹/503.40 -
vom 15.2.1940
betr. Anträge auf Bestätigung der polizeilichen
Vorbeugungshaft und polizeiliche planmässige
Überwachung
- Bl.42 Erlass RSHA - V B Nr. 351/40-
vom 22.2.1940
betr. Meldung über den Tod von Vorbeugungshäftlingen
- Bl.43 Erlass RSHA - V B 1 Nr. 1143/40 -
vom 12.7.1940
betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die
Polizei (Vorbeugungshaft gegen Homosexuelle)
- Bl.44 Erlass RMdI - Pol.S V Nr. 1014/41-
vom 23.1.1941
betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die
Polizei (Änderung des Erlasses v. 14.12.37)
- Bl.45-46 AV.d. RJM - 4430 - III s¹420 -
vom 25.3.1941
betr. Mitteilungen in Vollzugssachen

- Bl.47 Rd.Erlass RSHA - II A 2 (neu) Nr. 178/41 -176-
vom 12.5.1941
betr. Unterbrechung der Schutz-und Vorbeugungshaft
zum Zwecke der Strafverbüssung
- Bl. 48 Schnellbrief RSHA - V A 2 Nr. 443/41 III -
vom 3.7.1941
betr. Einweisung von Vorbeugungshäftlingen
- Bl.49 Rd.Erlass RSHA - V A 1 Nr. 399/40 -VI-
vom 29.7.1941
betr. Mitteilungen der Strafvollzugsanstalten in
Strafvollzugssachen
- Bl.50 Rd.Erlass RMdI - Pol.S - V A 2 Nr. 450/42-
vom 8.4.1942
betr. Wegfall der Mitwirkung der Kriminalpolizeileit-
stellen bei der polizeilichen planmässigen
Überwachung
- Bl.51-57 Rd.Erlass RKPA - V A 2 Nr.451/42-
vom 8.4.1942
betr. Abänderung der Richtlinien vom 4.4.1938 zum
Erlass des Reichs- und Preussischen Ministers
des Innern vom 14.12.1937 betr. "Vorbeugende
Verbrechensbekämpfung durch die Polizei"
- Bl.58 Erlass RSHA - V A 2 Nr. 795/42 -
vom 8.5.1942
betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung (Stellung-
nahme zur Sicherungsverwahrung - Sicherstellung
vorbeugender Massnahmen)
- Bl.59-61 Erlass ChSipouSD - V A 2 Nr. 2334/42-
vom 21.7.1942
betr. Berücksichtigung der Wehrwürdigkeit bei der
Anordnung vorbeugender Massnahmen
- Bl.62 Erlass RSHA - V A 2 Nr. 3225/42 -
vom 23.12.1942
betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die
Polizei - Unterbringung Vollzugsuntauglicher-
- Bl.63-68 Rd.Erlass RSHA - V A 2 Nr. 387/43 -
Vom 31.3.1943
betr. Vereinfachungsmassnahmen auf dem Gebiete der
vorbeugenden Verbrechensbekämpfung
- Bl.69 Übersicht: Polizeiliche planmässige Überwachung
- Bl.70 Übersicht: Polizeiliche Vorbeugungshaft
- Bl.71-74 Übersicht: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung
durch die Polizei
- Bl.75-81 Auszug aus den Akten 2 Ks 2/51 StA Wiesbaden
(Grundlegender Erlass vom 14.12.1937)

Bl. 82-94

Kriminalpolizeileitstelle Hannover -K.(2a)10-90/34-
vom 7. März 1939

Merkblatt über die praktische Durchführung polizeilicher vorbeugender Massnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher pp.

Bl. 95

plkt Bd. I 12.
123

Erlass Chd. Sipo u.d. SD - II A 4(neu)-296/44-

vom 4.12.1944

betr. Bekämpfung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern (Ermächtigung für die Kriminalpolizei zur selbständigen Ahndung von Delikten der kleineren und mittleren Kriminalität)

Bl. 95

Schreiben RKPA - Tgb. Nr. Alf. 3614 A 2 - gez. Maxjäger -
v. 6.2.42 an KL Naumburg

Betr: Genehmigung zur Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen
im Strafhaft (Glab II A 2 v. 12.5.41 enthielt keine allgem.
Ermächtigung).

Staatliche Kriminalpolizei
Preuß. Landeskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr. LKPA. 147/1937 g.

Berlin, am 27. 1. 1937

An den
Herrn Leiter oder Vertreter im Amt
der staatlichen Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle —
— Kriminalpolizeistelle —

in

Betrifft: **Berufsverbrecherbekämpfung**

Ich ersuche um beschleunigte Übermittlung einer Liste aller Rechtsbrecher des dortigen Kriminalpolizeistellenbezirks, die nach **Auffassung der Kriminalpolizei** als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie als gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen sind und sich auf freiem Fuß befinden. Die bisherigen Bestimmungen über polizeiliche Vorbeugungshaft sollen dabei unberücksichtigt bleiben.

Die Liste ist nach anliegendem Muster aufzustellen. In die Liste sind auch diejenigen Berufsverbrecher aufzunehmen, deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist.

Von jeder aufgeführten Person sind, soweit vorhanden, ein Lichtbild sowie ein Fingerabdruckblatt beizufügen, falls diese dem Preußischen Landeskriminalpolizeiamt bisher nicht übersandt worden sind.

Eine besondere Aufnahme von Fingerabdrücken und Lichtbildern zu diesem Zweck hat keinesfalls stattzufinden.

Eine Durchschrift der Liste ist der zuständigen Leitstelle zu übersenden, eine weitere Durchschrift verbleibt bei den dortigen Akten. Die Liste ist fortlaufend zu ergänzen, Änderungen sind dem Preußischen Landeskriminalpolizeiamt bzw. der Leitstelle in jedem Falle umgehend mitzuteilen.

Da beabsichtigt ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine größere Anzahl Berufsverbrecher unerwartet in vorbeugende Polizeihafth zu nehmen, sind die Listen einwandfrei zu führen und die Listen-Nummern nicht zu verändern. Im Falle der Durchführung der Maßnahme wird durch Funkspruch lediglich die Listen-Nummer der in Frage kommenden Berufverbrecher übermittelt werden.

Frist beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt 15. 2. 1937 genau.

Verteiler:

Alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.

Der ursprüngliche Geheimcharakter obigen Rundschreibens ist am 5. 4. 1937 zu PrLKPA. 84st/103. 1937 aufgehoben worden.

2562

27

2

Der Reichsführer-~~ff~~
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
S-Kr. 3 Nr. 34/37 — g —

Berlin, SW 11, den 23. 2. 1937

Schnellbrief!

An die

Staatliche Kriminalpolizei
Preußisches Landeskriminalpolizeiamt
in Berlin

Durch die vom nationalsozialistischen Geist getragenen Maßnahmen der deutschen Kriminalpolizei ist unbestreitbar ein Rückgang der Kriminalität erreicht worden. Aber noch immer machen sich in verschiedenen Gegenden des Reiches Verbrecher bemerkbar, die durch Raubüberfälle, systematische Einbrüche und schwere Sittlichkeitsverbrechen eine starke Beunruhigung in die Bevölkerung tragen. Ihre Straftaten deuten darauf hin, daß sie nicht nur aus asozialer, sondern aus einer geradezu staatsfeindlichen Einstellung heraus handeln.

Um weitere Verbrechen nach Möglichkeit zu verhüten, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I S. 83 — an, etwa 2000 Berufs- und Gewohnheitsverbrecher oder gemeingefährliche Sittlichkeitsverbrecher in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftrage ich das Preußische Landeskriminalpolizeiamt. Aus der Zahl der mir von den Kriminalpolizeistellen namhaft gemachten gemeingefährlichen Sittlichkeitsverbrecher und nicht in Arbeit befindlichen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher ersuche ich etwa 2000 auszuwählen, schlagartig an einem Tage im ganzen Reichsgebiet festzunehmen und in den Konzentrationslagern unterbringen zu lassen. Mit dem Inspekteur der Konzentrationslager ersuche ich, sich rechtzeitig ins Benehmen zu setzen. Bei der Auswahl der in Vorbeugungshaft zu nehmenden Verbrecher ist darauf zu achten, daß Familienväter nur dann in vorbeugende Polizeihaft genommen werden, wenn sie eine schwere Gefahr für die Volksgemeinschaft sind.

Über Beschwerden gegen diese Maßnahmen ersuche ich nach sorgfältiger Prüfung dort zu entscheiden. Über weitere Beschwerden entscheide ich endgültig.

Die bisher erlassenen Anordnungen über polizeiliche Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung werden durch diese Maßnahmen nicht berührt.

Über die Durchführung dieser Vorbeugungsmaßnahmen ist mir alsbald zu berichten.

Der ursprüngliche Geheimcharakter obigen Schnellbriefes ist am 5. 4. 1937 gem. Rundschreiben des PrLKPA. zu 84²⁰/103. 1937 durch den RF~~ff~~ uChDdPol. aufgehoben worden.

2563

28

Staatliche Kriminalpolizei
Preuß. Landeskriminalpolizeiamt
LKPA. 147/37 G.

Berlin, am 27. 2. 1937

Verteiler: An den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle,
(einsetzen nach Liste)
der Kriminalpolizeistelle
(einsetzen nach Liste)
oder Vertreter im Amt.

Als Anlage 1 übersende ich abschriftlich einen Erlaß des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 23. 2. 1937. In Ausführung dieses Erlasses ersuche ich unter Bezugnahme auf mein Schreiben LKPA. 147.37 G vom 27. 1. 1937, am 9. 3. 1937 die in der Anlage 2 aufgeführten Personen in vorbeugende Polizeihalt zu nehmen. Der angestrebte Erfolg ist durch umfassende Fahndungsmaßnahmen zu sichern.

Besteht bei einer Festnahme Zweifel, ob sie im Sinne beiliegenden Erlasses liegt, bitte ich durch Funkspruch, Fernschreiben oder Telefon meine Entscheidung einzuholen.

Der Vollzug meiner Anordnung ist mir unverzüglich in einer Liste zu melden, aus der hervorgeht, welche Nummern erfaßt und welche nicht erfaßt sind. Bei letzteren ist der Grund in Stichwortform (verzogen nach Aufenthalt unbekannt, krank usw.) anzugeben.

Von einer weiteren Übersendung der gemäß meinem Schreiben vom 17. 11. 1933 — Tgb. Nr. LKPA. 84²⁰/1. 33 — beim Vollzug der vorbeugenden Polizeihalt sonst einzureichenden Unterlagen (krimineller Lebenslauf, Eröffnungsverhandlung, ärztlicher Untersuchungsbefund usw.) ist in diesem Sonderfalle zunächst abzusehen.

Strafregisterauszüge über jede festgenommene Person sind mir jedoch nachzusenden.

Über Maßnahmen gegen die am 9. 3. 37 nicht erfaßten Personen erfolgt weitere Anordnung.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Unterbringung der festgenommenen Personen bis zu ihrem Abtransport, der sofort (mittels Bahntransports oder gegebenenfalls unmittelbar durch Kraftwagen) in die Wege zu leiten ist, gesichert ist.

Die Festgenommenen sind dem Konzentrationslager Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau ohne weitere Anweisung zuzuführen. Juden sind grundsätzlich dem Lager Dachau, Frauen nur dem Frauenschutzhaftlager Moringen (Solingen) zu überweisen. Über die festgenommenen Personen sind listenmäßige Aufstellungen nach dem in meinem Schreiben vom 27. 1. 1937 beigefügten Muster anzufertigen und unmittelbar an die betreffenden Lagerkommandanten zu übersenden. Die Lagerkommandanten sind von dieser Aktion verständigt.

Wegen einer evtl. Betreuung der Angehörigen von Vorbeugungshäftlingen bitte ich, sich mit der NSV. im Sinne des an alle Regierungspräsidenten, Stapostellen und Stapoleitstellen und außerpreeußischen Länderregierungen gerichteten Erlasses des RF~~SS~~ uChdDLPol. v. 13. 1. 37 — S-PP (II D) 2579/37 — / — B Nr. 30011/36 — ins Benehmen zu setzen.

Der ursprüngliche Geheimcharakter obigen Rundschreibens ist am 5. 4. 1937 zu 84²⁰/103. 1937 aufgehoben worden.

2564

29

4

Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr. RKPA. 147/1937 g

Berlin, am 27. 8. 1937

An alle Kriminalpolizeileitstellen und -stellen

Betrifft: Berufsverbrecherbekämpfung

Bezug: Verfügung vom 27. 1. 1937 — LKPA. 147/1937 g

Von der in Absatz 5 der oben bezeichneten Verfügung angeordneten fortlaufenden Ergänzung der Berufsverbrecherlisten und deren Mitteilung an das Reichskriminalpolizeiamt und die zuständige KPLSt. bitte ich in Zukunft Abstand zu nehmen.

Die Sonderaktion vom 9. 3. 37 gilt als abgeschlossen. Gegen Berufsverbrecher sind bis zum Erlaß reichseinheitlicher Vorschriften nur die von den Ländern vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Festnahmen von Berufsverbrechern auf Grund des Erlasses des RFH uChdDtPol. vom 23. 2. 37 — S-Kr. 3 Nr. 34/37 g — können auch dann nicht mehr erfolgen, wenn sie von hier zum 9. 3. 37 angeordnet waren und aus irgendeinem Grunde nicht durchgeführt werden konnten.

2566

X 5.

**Grundlegender Erlass
über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung
durch die Polizei**

Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 - vom 14. 12. 37
unter Berücksichtigung der Abänderungen v. 23. 1. 41 u. 8. 4. 42

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —

Berlin, den 14. 12. 1937

An

die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland,
für Preußen:
den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten und
den Polizeipräsidenten in Berlin,
alle staatlichen Kriminalpolizeien
(Reichskriminalpolizeiamt,
Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalabteilungen).

Nachrichtlich:

An das Geheime Staatspolizeiamt,
die Staatspolizei(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei

Vorbem.

Die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet erfordert eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen. Die in Preußen und den meisten anderen Ländern bisher mit Erfolg durchgeführte planmäßige Überwachung ist beizubehalten, die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der der Polizei im allgemeinen — und damit auch der Kriminalpolizei — nach nationalsozialistischer Auffassung obliegenden Aufgaben, die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu schützen, wird durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) ordne ich an, daß mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wird:

2571

41

A. Voraussetzungen der polizeilichen planmäßigen Überwachung und Vorbeugungshaft

I. Polizeiliche planmäßige Überwachung

1. (1) Unter planmäßige Überwachung kann gestellt werden:
 - a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (Berufsverbrecher), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - b) wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (Gewohnheitsverbrecher), wenn er wegen solcher Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - (2) Die letzte maßgebliche Straftat muß weniger als 5 Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.
 - (3) Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.
 - (4) Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.
2. Wer aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen wird, soll grundsätzlich unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt werden.
 3. Ist in ganz besonderen Ausnahmefällen die polizeiliche planmäßige Überwachung zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich, so ist sie anzurufen, auch wenn die unter 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft

1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:
 - a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher [vgl. I 1(1) a) und b)], der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmäßige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist;

2572

- b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; **A II 1 b**
- c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist; **A II 1 c**
- d) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bildet, daß seine Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen; **A II 1 d**
- e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet; **A II 1 e**
- i) wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, daß er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt. **A II 1 f**
2. Bei Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur dann angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, daß sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden, und wenn eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht. **A II 2**
3. Liegen bei einem Ausländer oder bei einem Staatenlosen die Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft vor, so ist zu prüfen, ob der mit der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft erstrebte Zweck nicht durch Ausweisung aus dem Reichsgebiet und — bei Staatenlosen — durch die Vollziehung der Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager (vgl. RdErl. des RFH uChdDtPol. vom 26. 5. 1937*) — S-V 6 Nr. 888/37 - 465 — nicht veröffentlicht —) erreicht werden kann. Wird die über einen Ausländer oder einen Staatenlosen verhängte polizeiliche Vorbeugungshaft aufgehoben, so ist seine Ausweisung herbeizuführen, und bei Staatenlosen die Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager zu vollziehen. **A II 3**

*) Der Vollzug der Abschiebungshaft in einem Konzentrationslager hat durch Ziff. 18 und 19 der Dienstanweisung zu § 7 der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. 8. 38 (siehe Abdruck unter diesem Datum) und durch Erlaß des Gestapa — B. Nr. Versch. 2920 III J — v. 20. 12. 38 (siehe Abdruck unter diesem Datum) eine Neuregelung gefunden.

- A II 4**
4. Sofern die Voraussetzung zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft an Vorstrafen geknüpft ist, muß die letzte maßgebliche strafbare Handlung weniger als fünf Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.
- A [redacted] 5**
5. Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.
- A II 6**
6. Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.

B

B. Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung und Vorbeugungshaft

I. Polizeiliche planmäßige Überwachung

- B I I (1)**
1. (1) Zur Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:
- B I I (1) a**
- a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen;
- B I I (1) b**
- b) Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels;
- B I I (1) c**
- c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten;
- B I I (1) d**
- d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes — unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften —, sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
- B I I (1) e**
- e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden;
- B I I (1) f**
- f) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten;
- B I I (1) g**
- g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen;
- B I I (1) h**
- h) Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen;
- B I I (1) i**
- i) Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen;

- k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen; **B I 1(1) k**
- l) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen; **B I 1(1) l**
- m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen; **B I 1(1) m**
- n) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen; **B I 1(1) n**
- o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben; **B I 1(1) o**
- p) Verbot, postlagernd zu korrespondieren; **B I 1(1) p**
- q) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln; **B I 1(1) q**
- r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen; **B I 1(1) r**
- s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden; **B I 1(1) s**
- t) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen; **B I 1(1) t**
- u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen. **B I 1(1) u**
- (2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmäßigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamtes. **B I 1(2)**
2. (1) Die planmäßige Überwachung dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Überwachungsmaßnahmen dürfen über das zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Maß nicht hinausgehen und müssen so gestaltet sein, daß sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen. **B I 2(1)**
- (2) Nach zwölfmonatiger Überwachung muß, vorher kann geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die weitere Überwachung für notwendig erachtet, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der zwölfmonatigen Frist von neuem. **B I 2(2)**

2575

43

B II**B II a****B II a 1****B II a 2****B II a 3****B II b****B III****B III 1.**

os. 1

B III 1.**Abs. 2****B III 1.****Abs. 3****B III 2****II. Polizeiliche Vorbeugungshaft****a) Durchführung**

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Besserungs- und Arbeitslagern oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt. Sie dauert so lange, wie ihr Zweck es erfordert, in den Fällen A II 1 f jedoch nicht länger als 4 Wochen, sofern das Reichskriminalpolizeiamt die Frist nicht in Ausnahmefällen verlängert.
2. Um zu vermeiden, daß durch die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft Angehörige der Festgenommenen unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, ist nach der Festnahme unverzüglich zu prüfen, ob Angehörige unterstützungsbefürftig sind. Diese sind der zuständigen Stelle der NSV. innerhalb 48 Stunden zur Betreuung namhaft zu machen.
3. Spätestens nach zweijähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrechterhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

b) Entlassung

Wird die Entlassung eines Vorbeugungshäftlings erwogen, so hat die zuständige Kriminalpolizeistelle im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der NSV. zu prüfen, ob dem zu Entlassenden eine Arbeitsstelle zugewiesen werden kann. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu melden.

III. Zuständigkeit

1. Die polizeiliche planmäßige Überwachung und die polizeiliche Vorbeugungshaft werden von der für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Kriminalpolizeistelle angeordnet.

Die planmäßige Überwachung bedarf in den Fällen A I 3 der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

2. Das Reichskriminalpolizeiamt, dem die Vorgänge von den Kriminalpolizeistellen unmittelbar binnen einer Woche, in den Fällen A II 1 f binnen drei Tagen vorzulegen sind, überweist den Häftling einem Lager oder verfügt, insbesondere in den Fällen A II 1 e und f, die anderweitige Unterbringung. Ist infolge Krankheit die Überweisung nicht durchzuführen oder eine längere Unterbringung im Lager nicht am Platze, so entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, ob von der Vollstreckung der Vorbeugungshaft Abstand zu nehmen ist, oder wie die sichere Verwahrung des Häftlings zu erfolgen hat.

3. Die Entscheidung auf Grund der terminmäßigen Prüfungen (B I 2 (2) und B 'I a 3) liegt in den Fällen der planmäßigen Überwachung bei den Kriminalpolizeistellen bzw. beim Reichskriminalpolizeiamt (für A I 3), in den Fällen der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt. Dauert die Haft länger als 4 Jahre, so entscheidet in allen Fällen über ihre Fortdauer der Reichsführer-~~H~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
4. Die Durchführung der Maßnahmen liegt in Orten mit staatlicher oder Gemeindekriminalpolizei der Kriminalpolizei, sonst der Schutzpolizei der Gemeinden oder der Gendarmerie ob.

B III 3**B III 4****IV. Beschwerden und Gesuche****B IV**

Über Beschwerden und Gesuche um Aufhebung oderilderung der polizeilichen planmäßigen Überwachung und um Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamts endgültig der Reichsführer-~~H~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen**C**

1. (1) Die bisherigen Bestimmungen in den Ländern über polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.
- (2) Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen getroffenen Maßnahmen bleiben jedoch bestehen.
2. Das Reichskriminalpolizeiamt setzt die für eine einheitliche Durchführung dieses Erlasses nötigen Richtlinien fest.

C 1 (1)**C 1 (2)****C 2**

gez. Dr. Frick.

12

Erl.: Richtl.

**Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes
über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechens-
bekämpfung vom 4. 4. 1938**

in der Neufassung vom 8. 4. 42 unter Berücksichtigung der zu
RKPA. V A 2 Nr. 451/42 erfolgten Änderungen

Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr. RKPA. 60⁰¹ 250/38

Berlin, den 4. 4. 1938

An

die Landesregierungen (außer Preußen),
den Reichskommissar für das Saarland.

Für Preußen:

An

den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten,
den Polizeipräsidenten in Berlin.

An

alle staatlichen Kriminalpolizeien
(Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalpolizeiabteilungen).

Nachrichtlich:

An

das Geheime Staatspolizeiamt,
die Inspekteure der Sicherheitspolizei,
den Führer der SS-Totenkopfverbände und
Inspekteur der Konzentrationslager,
die Führerschule der Sicherheitspolizei,
die Staatspolizei(leit)stellen.

Richtlinien

zum Erlaß des RuPrMdI. v. 14. 12. 37

„Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“
— Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 —

Vorbemerkung

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts der deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und den Staat gefährdenden Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei, alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, daß der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne daß es dazu noch eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll, um sich ein genaues Bild von dem

Vorbem.

2594

65

Erl.: Richtl.:

Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z. B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, daß der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch die neue nationalsozialistische Rechtsauffassung bedingten Maßnahmen nicht aus, d. h. bedürfen diese Personen ihres Vorlebens und ihres Treibens wegen dringend einer straffen Erziehung oder muß die Gemeinschaft vor ihnen und ihren verbrecherischen Absichten geschützt werden, dann sollen die zur Sicherung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. 12. 1937 festgelegten Bestimmungen Platz greifen.

A**AI****AI(1) AI. Abs.1****A. Polizeiliche planmäßige Überwachung****I. Voraussetzungen**

Die polizeiliche planmäßige Überwachung hat den Zweck, Personen, die durch ihr Vorleben, insbesondere ihre Straftaten bewiesen haben, daß sie aus verbrecherischem Eigennutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft sind, zu **bestimmtem Tun oder Unterlassen** anzuhalten und somit gleichzeitig eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Dahn gehören auch Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, nötigenfalls in Anwendung des Erl. A I 3. Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RdErl. des RFH uChDdtPol. im RMdl. und des RJäM. vom 21. 2. 1938 — Pol. S-Kr. 1 Nr. 1640/37 u. R. 441 (RMBliV. S. 320) —.

AI. Abs.2

Rechtsbrecher, die aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung entlassen werden, können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ebenfalls unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt werden. Die Justizbehörden sind durch AV. des Reichsjustizministers vom 3. 3. 1938 (Deutsche Justiz, Seite 323) angehalten, vor Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit der Dienststelle der Kriminalpolizei, welche die polizeilichen Ermittlungen geführt hat, und mit der Kriminalpolizeistelle, in deren Bezirk der Untergebrachte seinen Wohnsitz nehmen will, in Verbindung zu treten. Der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist nur zuzustimmen, wenn die polizeiliche planmäßige Überwachung angeordnet werden kann und nach pflichtmäßiger Beurteilung in Würdigung der Gesamtumstände ausreichend erscheint. Dabei ist anzustreben, daß bei Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung von besonderen gerichtlichen Überwachungsanordnungen abgesehen wird, damit die Einheitlichkeit der Überwachung gewährleistet ist.

AI(2) AI. Abs.3

Wird die Frist durch eine einschlägige Straftat unterbrochen, beginnt sie mit dem Tage der neuen Straftat erneut zu laufen.

M

Erl.: Richtl.:

Beispiel 1

Ein Einbrecher hat u. a. folgende Strafen erlitten:

- am 10. 7. 20 wegen Diebstahls 6 Monate Gefängnis,
- am 3. 5. 29 wegen schw. Diebstahls 1 Jahr Gefängnis,
- am 4. 11. 30 wegen schw. Diebstahls 2 Jahre Zuchthaus; Tatzeit: 4. 6. 30, in Untersuchungshaft seit 1. 8. 1930 (U.-Haft angerechnet, Strafverbüßung am 1. 8. 1932),
- am 12. 10. 36 wegen Körperverletzung 1 Monat Gefängnis; verbüßt 1. 11. bis 1. 12. 36.

Die Frist endet mit dem 4. 7. 37.

Berechnung: 4. 6. 30 Tatzeit der letzten maßgeblichen Straftat. 4. 6. 35 Fünfjahresfrist verstrichen, dazu kommen zwei Jahre Strafverbüßung (Strafe c) + ein Monat Strafverbüßung (Strafe d). In dieser Zeit befand sich der Rechtsbrecher nicht auf freiem Fuß, daher Fristende 4. 7. 37. Vorbeugende Maßnahmen sind **nicht** zulässig.

Beispiel 2

Ein Zuhälter hat u. a. folgende Strafen erlitten :

- am 7. 8. 21 wegen Zuhälterei 1 Jahr Gefängnis,
- am 25. 6. 30 wegen Diebstahls 7 Monate Gefängnis,
- am 2. 9. 31 wegen Diebstahls i. R. 1 Jahr Zuchthaus; Tatzeit 15. 7. 31; verbüßt vom 2. 9. 31 bis 2. 9. 32.
- am 8. 5. 35 wegen Zuhälterei 2 Monate Gefängnis; Tatzeit vom 3. 3. bis 17. 3. 35; verbüßt vom 1. 6. bis 1. 8. 35.

Ohne die Verurteilung zu d) wäre die Frist am 15. 7. 1937 abgelaufen gewesen. Da die Verurteilung zu d) wegen einer Straftat aus Gewinnsucht erfolgt ist, wird die Frist unterbrochen. Sie beginnt daher mit dem 17. 3. 1935 erneut zu laufen und endet am 17. 5. 40 (= Tatzeit 17. 3. 35 + Fünfjahresfrist + 2 Monate Strafverbüßung).

Vorbeugende Maßnahmen sind zulässig.

II. Durchführung

1. Die Auflagen sind der Persönlichkeit und der besonderen Art der strafbaren Betätigung des zu Überwachenden anzupassen. (Keine wahllosen Auflagen!)

- Das Verbot, den Wohnort oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, bildet die Grundlage für die polizeiliche planmäßige Überwachung. Es wird zur ordnungsmäßigen Durchführung der Überwachung fast in allen Fällen unentbehrlich sein. Ihm kann durch gleichzeitige Auflage, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden, Nachdruck verliehen werden. Möglich ist es auch, die zusätzliche Meldepflicht zu bestimmten Zeiten einzuführen oder zu verschärfen (z. B. bei Taschendieben während Großveranstaltungen). Als

All

AIII

BII(1)a AIIIa, Abs. 1

2596

66

Erl.: Richtl.:

Wohnort oder Aufenthaltsort im Sinne dieses Verbotes gilt im allgemeinen der Ortspolizeibezirk. Bei örtlichen Besonderheiten in ländlichen oder Industriegegenden kann der Bezirk, in dem der Betroffene sich ohne besondere Genehmigung bewegen darf, erweitert werden. Die Grenzen dieses Bezirks sind jedoch unmissverständlich festzulegen und dem zu Überwachenden bekanntzugeben.

**AIIIa,
Abs. 2**

Der Wohnort darf nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Kriminalpolizei (Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) verlassen werden. Für jeden Fall der Genehmigung ist ein befristeter Genehmigungsschein (Muster 9) auszustellen, nach Ablauf der Frist von der ausstellenden Polizeibehörde einzuziehen und bei den Überwachungsvorgängen aufzubewahren. Auf dem Schein muß angegeben sein, welchen Weg der Betroffene zu nehmen beabsichtigt, und ob er sich bei der Polizei (Kriminalpolizei, Gendarmerie, Schutzpolizei der Gemeinden) zu melden hat. Wohnt der Überwachte in einer Gemeinde ohne Gendarmerieposten, so ist der Bürgermeister von den Maßnahmen der Polizei in Kenntnis zu setzen. In besonders eiligen Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Bescheinigung nach Muster 9 auszustellen. Er ist verpflichtet, hiervon dem überwachenden Gendarm Mitteilung zu machen.

- | | | |
|----------------|---------------|---|
| BII(1)b | AIIIb | b) Das Verbot, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, soll die nachts arbeitenden Verbrecher (z. B. Diebe, Räuber) treffen. Es schließt die Ablieferung eines Hausschlüssels (keines Wohnungsschlüssels) an die überwachende Behörde (Kriminalpolizei, Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) in sich. Die Nachprüfungen müssen dem Rechtsbrecher zum Bewußtsein bringen, daß er tatsächlich überwacht wird. Sie haben im allgemeinen unregelmäßig zu erfolgen. Als Nachtzeit gilt vom 1.4. bis 30.9. die Zeit von 23—5 Uhr, vom 1.10. bis 31.3. die Zeit von 23—6 Uhr. Abweichungen sind auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse zugelassen, jedoch genau vorzuschreiben. |
| BII(1)c | AIIIc | c) Das Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, soll Verbrecher treffen, die für ihre Straftaten bestimmte Tage oder Tageszeiten zu wählen pflegen. |
| BII(1)d | AIII d | d) Bei der Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen, kann eine schriftliche oder mündliche Meldung vorgeschrieben werden. |

16

Erl.: Richtl.:

BII(1)e AIIIe

- e) Die Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden, soll auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Dabei ist genau aufzuführen, wo und in welcher Weise die Meldung ausgeführt werden soll (z. B. Dienstzimmer einer kriminalpolizeilichen Dienststelle, der Gendarmerie, der Schutzpolizei der Gemeinden, in Orten ohne Gendarmerieposten im Dienstzimmer des Amtsvorsteher, des Bürgermeisters — Anlegung einer Liste, Beifügung der Unterschrift des Meldepflichtigen und dgl. mehr).
- f) Unter Berücksichtigung der Ziffer II 1 der Richtlinien kommen Aufenthaltsverbote z. B. für folgende Örtlichkeiten in Frage: Bahnhöfe, Postanstalten, Banken, Schulen, Badeanstalten, Bedürfnisanstalten, Kinderspielplätze, Einheits- und Konsumgeschäfte, Arbeitsämter, Pfandkammern, Kaufhäuser, bestimmte Straßenzüge, Strichstraßen, Passagen, Rennbahnen, Wettannahmestellen, Parks, öffentliche Anlagen usw. Die verbotenen Örtlichkeiten sind in der Anordnungsverfügung genau zu bezeichnen. Wird für einen bestimmten Stadtteil ein Verbot ausgesprochen, so ist die Grenze des betreffenden Gebiets genau zu bezeichnen. Das Verbot will nicht die Fälle treffen, in denen der Überwachte in dringenden Fällen z. B. einen Bahnhof zur Fahrkartenlösung, ein Postamt zur Depeschen- oder Briefaufgabe oder einen ihm verbotenen Stadtbezirk zur Herbeiholung eines Arztes betritt.
- g) Die Lokale, deren Besuch dem zu Überwachenden verboten werden soll, müssen in der Regel in der Anordnungsverfügung mit Namen, Straße und Hausnummer bestimmt bezeichnet werden. In Ausnahmefällen sind auch allgemeinere Bezeichnungen wie z. B. „sämtliche Gastwirtschaften in der X-Straße“ statthaft.
- h) Das Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, ist schwer zu überwachen und wird deshalb nur in wirklich geeigneten Fällen anzuwenden sein.
- i) Das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen, ist in der Hauptsache bei Personen anzuwenden, die ihre Taten gemeinsam mit anderen ausführen (z. B. Diebe, Hehler), dann aber auch bei Sittlichkeitsverbrechern und dgl. mehr (z. B. Homosexuellen, Zuhältern). Der Kreis der Personen muß genau benannt werden. Dem Betroffenen ist zu eröffnen, daß unter „Verkehr“ das Aufnehmen und Unterhalten von Beziehungen jeder Art (z. B. auch Brief- und Telefonverkehr) zu verstehen ist.
- k) Das Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen, ist nur bei Personen zulässig, die derartige Minderjährige zu Straftaten ausgenutzt oder Straftaten an ihnen begangen haben (z. B. Sittlichkeitsverbrecher).

2598

67

A

Erl.: Richtl.:

BII(1)l **AIIfI**

1) Das Verbot, Fahrzeuge aller Art — auch Fahrräder — zu führen oder zu benutzen, ist bei Verbrechern anwendbar, die bei der Ausführung ihrer Taten sich eines Fahrzeuges bedienen (z. B. Diebe, Räuber, Betrüger, Sittlichkeitsverbrecher). Bei Erteilung des Verbots der Führung und Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art ist gegebenenfalls der Führerschein einzuziehen und bei der Kriminalpolizei (Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) aufzubewahren. Der für die Ausstellung des Führerscheines und der Zulassung zuständigen Behörde ist entsprechende Mitteilung zu machen.

BII(1)m **AIIfIm**

m) Das Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Eisenbahn, Straßenbahn, Untergrundbahn, Kraftposten, Omnibusse) zu benutzen, richtet sich hauptsächlich gegen Taschendiebe und Sittlichkeitsverbrecher, die ihre Taten in solchen Verkehrsmitteln auszuführen pflegen.

BII(1)n **AIIfIn**

n) Das Verbot, Waffen zu führen oder zu benutzen, soll über die Bestimmungen des Waffengesetzes hinaus eine Verbrechergruppe treffen, die ihre Taten mit Waffen ausführen. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die im Volksmund und Sprachgebrauch als Waffen bezeichnet werden (z. B. auch Schreckschüßpistolen, Tränengaspistolen, Schlagringe, feststehende Messer).

BII(1)o **AIIfO**

o) Das Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben, ist im wesentlichen gegen Betrüger anzuwenden, außerdem gegen Personen, die sich des Zeitungs- oder Zeitschrifteninserates zur Anbahnung unzüchtiger geschlechtlicher Beziehungen bedienen. Gedacht ist hierbei insbesondere an die oft sehr gut getarnten Inserate zur Herbeiführung perversen Geschlechtsverkehrs oder unzüchtigen Briefwechsels.

BII(1)p **AIIfP**

p) Das Verbot richtet sich gegen den gleichen Personenkreis wie zu o). Unter postlagernder Korrespondenz ist nicht nur die einfache Möglichkeit der Abholung postlagernder Sendungen zu verstehen, sondern auch die Korrespondenz unter einer Postlagerkarte. Nicht hierunter fällt die Benutzung eines Schließ- oder Postfaches. Entsprechend einer postlagernden Korrespondenz wären jedoch Fälle zu behandeln, bei denen sich der Täter die für ihn bestimmten Sendungen unter Deckadresse schicken lässt.

BII(1)q **AIIfq**

q) Diese Bestimmung wendet sich gegen diejenigen Personen, die Heirats- oder Briefzirkel zu dem Zwecke errichten, unzüchtigen Verkehr oder unzüchtigen Briefwechsel unter den Mitgliedern zu vermitteln.

BII(1)r **AIIfr**

r) Dieses Verbot richtet sich nur gegen privaten Besitz, der nicht zur Verbreitung gelangen soll. Ist die Verbreitungsabsicht nachweisbar, so wäre eine Herstel-

2599

Erl.: Richtl.:

lung oder ein Vorrätigthalten im Sinne des § 184¹ - RStGB., also eine Straftat, gegeben. Das Verbot soll gegen Pornographienhändler und sogenannte Sexualbriefschreiber, gegebenenfalls auch gegen Sittlichkeitsverbrecher, deren Trieb durch den Besitz unzüchtiger Darstellungen immer wieder erregt werden kann, verhängt werden.

- s) In Betracht kommen hier Personen, die gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig Gegenstände zu perverser Geschlechtsbefriedigung, wie z. B. hohe Stiefel und Korsetts, herstellen. Diese gehen nach § 183³ - RStGB. straflos aus, sofern sie ihre Ware nicht öffentlich ankündigen. Ist ein öffentliches Anpreisen oder Ankündigen feststellbar, so ist eine Straftat im Sinne des § 183³ - RStGB. gegeben.
- t) Das Verbot des Haltens von Tieren soll Personen treffen, die bei Ausführung ihrer Taten Tiere benutzen (z. B. Sodomisten, Diebe).
- u) Die Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen, soll genau umschrieben werden (z. B. tägliche Meldung beim Arbeitsamt). Es ist hier besonders notwendig, eine ständige Nachprüfung im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt durchzuführen.

Die Einführung einer Generalklausel ermöglicht es, mit Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts noch weitere Verbote und Verpflichtungen aufzuerlegen, oder auch Personen, deren Vorstrafen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllen, unter Überwachung zu stellen. Damit ist der polizeilichen planmäßigen Überwachung die notwendige Beweglichkeit gegeben. So kann z. B. Ärgerniserregern auch eine Kleiderauflage erteilt werden.

Die polizeiliche planmäßige Überwachung ist zeitlich nicht beschränkt. Damit sie aber nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt wird, führt der Erlaß eine befristete Prüfungspflicht ein. Es ist auch möglich, die Auflagen allmählich zu mildern oder zeitweise zu verschärfen. In besonders gelagerten Einzelfällen können aus besonderen Anlässen Erleichterungen von der überwachenden Dienststelle vorübergehend gewährt werden.

Die praktische Durchführung der polizeilichen planmäßigen Überwachung überträgt der Erlaß neben den Dienststellen der staatlichen und gemeindlichen Kriminalpolizei auch der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie. Alle Zweige und Dienststellen sind zur tätigen und verständigen Mitarbeit verpflichtet. Sie sollen auch Anregungen geben, ob die Überwachung gegen bestimmte Personen anzurichten ist. Sie haben ihre Anregungen bei der zuständigen Kriminalpolizeistelle einzureichen, der dann alles weitere obliegt.

BII(1)s AIII s

BII(1)t AIII t

BII(1)u AIII u

AI3 BII(2) AII2

BII(2) AIII3

BIIIA AIII4

✓
Erl.: Richtl.:

AIII

19
III. Zuständigkeit

- BIII1** **AIII1** 1. Die Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung verfügt die Kriminalpolizeistelle. Örtlich zuständig ist die Kriminalpolizeistelle, in deren Bezirk der zu Überwachende wohnt oder sich aufhält. Der Aufenthalt in Strafanstalten, Konzentrationslagern, Besserungslagern, Arbeitshäusern und dgl. begründet keinen Wohnort im Sinne dieser Bestimmungen; in solchen Fällen ist stets die Kriminalpolizeistelle zuständig, in deren Bezirk der Betroffene vor der zwangsweisen Unterbringung wohnte oder sich aufhielt.
- AIII2** 2. Eine Mitwirkung des Reichskriminalpolizeiamtes findet außer in den Fällen A I 3 und B I 1 (2) des Erlasses nicht statt.
- AIII3** 3. Die polizeiliche planmäßige Überwachung wird mit der Anordnung wirksam. Die in den Fällen A I 3 erforderliche Bestätigung ist ein innerdienstlicher Vorgang, der nach außen — insbesondere dem zu Überwachenden gegenüber — nicht in Erscheinung tritt. Wird die Bestätigung versagt, ist die polizeiliche planmäßige Überwachung sofort aufzuheben. Es wird jedoch erwartet, daß die Voraussetzungen so gründlich geprüft sind, daß es einer Versagung der Bestätigung nie bedarf. In Grenz- und Zweifelsfällen kann die Kriminalpolizeistelle vor Anordnung der planmäßigen Überwachung die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einholen.
- AIII4** 4. Die Aufhebung, die Verschärfung und die Erleichterung der polizeilichen planmäßigen Überwachung verfügt die Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3, soweit es sich nicht um vorübergehende Verschärfungen oder Erleichterungen handelt, das Reichskriminalpolizeiamt.
- AIII5.** 5. Verlegt ein planmäßig Überwachter seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen Kriminalpolizeistelle, so teilt die Kriminalpolizeistelle den Wohnortwechsel der für den Zuzugsort zuständigen Kriminalpolizeistelle mit, in den Fällen A I 3 auch dem Reichskriminalpolizeiamt. Trifft der Überwachte an dem von ihm bezeichneten Zuzugsort nicht ein, so leitet die bisher zuständige Kriminalpolizeistelle die nötigen Fahndungsmaßnahmen ein und meldet den Überwachten dem Reichskriminalpolizeiamt als flüchtig.
- AIII5.**
Abs. 2 zieht ein planmäßig Überwachter aus dem Bezirk einer anderen Kriminalpolizeistelle zu, übernimmt sie die planmäßige Überwachung unter sinngemäßer Anwendung der bisherigen Verbote und Verpflichtungen, bestätigt den Zugang der bisher zuständigen Kriminalpolizeistelle, fordert den bisherigen Überwachungsvorgang zur Einsichtnahme an, stellt eine neue Überwachungsanordnung nach Muster 1 der Richtlinien aus, nimmt eine neue Eröffnungsverhandlung auf, beantragt die Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahrungsbuch und benachrichtigt das

2601

20

Erl.: Richtl.:

Reichskriminalpolizeiamt über die erfolgte Übernahme unter Beifügung einer Karteikarte nach Muster 5 der Richtlinien.

Wechselt ein polizeilich planmäßig Überwachter seinen Wohnort innerhalb des Kriminalpolizeistellenbezirks, sind die erteilten Auflagen nötigenfalls den örtlichen Verhältnissen des neuen Wohntortes anzupassen; eine entsprechende Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch ist zu veranlassen. In den Fällen A I 3 sind der Wohnortwechsel und die dadurch bedingten Auflagenänderungen dem Reichskriminalpolizeiamt mitzuteilen, das die Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch veranlaßt.

6. Die terminmäßigen Prüfungen werden von der Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3 vom Reichskriminalpolizeiamt durchgeführt.

BII2(2)

AIII6

IV. Geschäftsgang

- Die Kriminalpolizeistelle prüft die Voraussetzungen. Sie zieht alle erforderlichen Vorgänge herbei, prüft Strafregisterauszug und nötigenfalls Vorstrafakten. Die Berichte der beantragenden Dienststelle sind auszuwerten. Die zweckmäßigen Auflagen werden erwogen und zusammengestellt. Im Falle B 1 1(2) des Erlasses ist die Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen.
- Die Kriminalpolizeistelle ordnet die polizeiliche planmäßige Überwachung nach Muster 1 an. Die Verfügung muß die einzelnen Auflagen mit einer kurzen Begründung enthalten und von dem Leiter der Kriminalpolizeistelle unterschrieben sein.
- Die Kriminalpolizeistelle eröffnet die Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung dem zu Überwachenden unter Behändigung einer Ausfertigung der Anordnung zu Protokoll oder läßt die Anordnung durch Vermittlung einer örtlichen Polizeidienststelle eröffnen. Zur Eröffnungsverhandlung ist Muster 2 zu verwenden.
- Die Überwachungsmaßnahmen werden sofort vollzogen, und zwar durch entsprechende Weisungen an die hierfür vorgesehenen Beamten und Dienststellen der Kriminalpolizeistelle oder durch Ersuchen an die zuständigen Behörden.
- Die Kriminalpolizeistelle legt mit den Berichten der beantragenden Dienststelle, der Anordnungsverfügung, der Eröffnungsverhandlung, einem vollständigen Vorstrafenverzeichnis, einem vor Anordnung der Überwachungsmaßnahmen zu erstellenden Bericht über den kriminellen Lebenslauf, einem kriminalbiologischen Fragebogen, einer Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher), einem dreiteiligen Lichtbild und den sonstigen erwach-

AII-3

BII

AIV

AIV1

BIII1

AIV2

AIV3

BIII4

AIV4

BIII1

AIV5.

Abs. 1

Erl.: Richtl.:

senen Vorgängen eine Überwachungsakte an, ergänzt die von ihr nach Muster 5 zu führende Kartei der planmäßige Überwachten und vermerkt die terminmäßige Prüfung. Sie beantragt, soweit erforderlich — nach Vordruck RKPA. 29 — die Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch und behält eine Durchschrift des Antrages im Vorgang zur Kontrolle der richtigen Veröffentlichung. Eine Abschrift der Karteikarte sowie ein Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild übersendet sie dem Reichskriminalpolizeiamt, ein weiteres Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild der Kriminalpolizeileitstelle für deren erkennungsdienstliche Sammlungen.

**AIV5,
Abs. 2** Bei Aufhebung, Verschärfung und Erleichterung der planmäßigen Überwachung, soweit diese nicht vorübergehender Art sind, gibt die Kriminalpolizeistelle dem Reichskriminalpolizeiamt von ihrer Entscheidung Kenntnis. Sie veranlaßt und überwacht die Löschung oder Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch.

BIII1 **AIV6,
Abs. 1** 6. Wird die planmäßige Überwachung nach A I 3 des Erlasses angeordnet, beantragt die Kriminalpolizeistelle unverzüglich die Bestätigung der getroffenen Maßnahme beim Reichskriminalpolizeiamt.

**AIV6,
Abs. 2** Der vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnende Antrag ist nach Muster 3 zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,
- c) krimineller Lebenslauf über den zu Überwachenden,
- d) Vorstrafenverzeichnis,
- e) kriminalbiologischer Fragebogen,
- f) Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
- g) Antrag auf Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch in doppelter Ausfertigung nach Vordruck RKPA. 29,
- h) ein Fingerabdruckblatt,
- i) zwei dreiteilige Lichtbilder mit Personenbeschreibung,
- k) eine Karteikarte nach Muster 5.

**AIV6,
Abs. 3** Ein weiteres Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild ist wie in den sonstigen Überwachungsfällen der Kriminalpolizeileitstelle zu übersenden.

**AIV6,
Abs. 4** Das Reichskriminalpolizeiamt prüft die Vorgänge und bestätigt die polizeiliche planmäßige Überwachung, sofern nicht sachliche oder förmliche Bedenken bestehen, unter Benutzung des Musters 4.

**AIV6,
Abs. 5** In diesen Fällen vermerkt das Reichskriminalpolizeiamt den Prüfungstermin und veranlaßt die Ausschreibung, notwendig werdende Berichtigungen sowie die spätere Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch.

Erl.: Richtl.:
 BI2(2) AIV7
 BIII3

7. Terminmäßige Prüfung

Die Prüfungsfrist beginnt mit dem Tage der Eröffnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung zu laufen. Die terminmäßige Nachprüfung setzt jeweils am ersten Tage nach Ablauf einer zwölfmonatigen Überwachung ein. Die Zeit, in der die zu überwachende Person sich nicht auf freiem Fuße befunden hat oder flüchtig war, bleibt bei Berechnung der Fristen außer Betracht. Zur Einhaltung der Fristen haben die Kriminalpolizeistellen geeignete Vorkehrungen — Fristverzeichnisse — zu treffen. Die Kriminalpolizeistelle prüft, ob die polizeilichen planmäßigen Überwachung noch erforderlich ist, und verfügt Fortdauer, Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmäßigen Überwachung. In den Fällen A I 3 erfolgt die Prüfung unter Anhörung der Kriminalpolizeistelle durch das Reichskriminalpolizeiamt, das seine Entscheidung der Kriminalpolizeistelle mitteilt; diese verfährt dann weisungsgemäß. Der zu Überwachende erhält keinerlei Mitteilung, es sei denn, daß die Überwachung aufgehoben oder gemildert worden ist.

8. Beschwerden und Gesuche

BIV AIV8

Gehen Beschwerden und Gesuche bei der Kriminalpolizeistelle ein, übersendet sie die Schreiben mit eingehender Stellungnahme unter Beifügung der Überwachungsakte dem Reichskriminalpolizeiamt, sofern nicht der Beschwerde abgeholfen oder dem Gesuch stattgegeben wird. In den Fällen A I 3 sind Gesuche und Beschwerden stets dem Reichskriminalpolizeiamt zuzuleiten; der Beifügung der Überwachungsakte bedarf es hierbei nicht.

B. Polizeiliche Vorbeugungshaft

B

I. Voraussetzungen

AII BI
BI,
Abs. 1

Die polizeiliche Vorbeugungshaft soll das schärfste Mittel der Polizei sein, die Gemeinschaft vor dem Verbrecher und dem Asozialen zu schützen. Sind gegen einen Rechtsbrecher vorbeugende Maßnahmen erforderlich, so soll deshalb in erster Linie die polizeiliche planmäßige Überwachung zur Anwendung gebracht werden. Dies trifft insbesondere zu bei den aus der Strafhaft oder Sicherungsverwahrung zur Entlassung kommenden Personen. Im Anschluß an ein Strafverfahren, das mit Freispruch endete, soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur in näher zu begründenden Ausnahmefällen verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Sicherungsverwahrung vom Gericht abgelehnt wurde.

Bei allen Sittlichkeitssverbrechern und Zuhältern ist zu prüfen, ob nicht sofort polizeiliche Vorbeugungshaft ohne vorangegangene polizeiliche planmäßige Überwachung erforderlich ist.

BI,
Abs. 2

Erl.: Richtl.:

Bl. Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RdErl. des RFffuChdDtPol. im RMdI. und des RJÄM. vom 21. 2. 38 (RMBLiV. S. 320).

Bl. Jede unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehende Person kann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, wenn die Übertretung der erteilten Auflagen schuldhaft, also böswillig und bewußt, erfolgt ist. Ob eine Übertretung schuldhaft ist, muß der Einzelfall ergeben. Der Überwachte ist über die Gründe seiner Übertretung schriftlich zu vernehmen. Bei kleineren und erstmaligen Übertretungen ist zunächst eine schriftliche Verwarnung zu erteilen oder die Verschärfung der Auflagen anzuordnen. Bei schweren Übertretungen und im Wiederholungsfall ist die polizeiliche Vorbeugungshaft zu verhängen. Soll polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet werden, weil der Überwachte während der polizeilichen planmäßigen Überwachung straffällig wurde, muß geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungsmaßnahmen zusammenhängende Straftat handelt. Nicht jede geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen.

Bl. Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42 h RStGB. bedingt Entlassener unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt, so ist die Übertretung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.

Bl. Durch persönliches Einvernehmen mit den Justizbehörden ist die zweckentsprechende Behandlung sicherzustellen (vgl. AV. des RJM. vom 3. 3. 38, Deutsche Justiz, S. 323 ff).

Bl. Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemeingefährliche (Erl. A. II 1 d) und Asoziale (Erl. A II 1 e) in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

IIIId **Bl.** Bei Gemeingefährlichen sind als schwere Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.

IIIle **Bl.** Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z. B. asozial:

- Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ord-

24

Erl.: Richtl.:

nung nicht fügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen);

- b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).

In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen. Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen. Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhaf)

Die polizeiliche Vorbeugungshaft zur Feststellung der Person ist nur anzurufen, wenn ohne sie die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

AIIIif BI,
Abs. 10

II. Durchführung

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt. BIIal BIII X
2. Die Dauer der polizeilichen Vorbeugungshaft ist zeitlich unbeschränkt; sie darf jedoch bei der Haft zum Zwecke der Personenfeststellung vier Wochen nicht übersteigen. Im letzteren Fall kann das Reichskriminalpolizeiamt Haftverlängerung bewilligen, wenn umfangreiche und schwierige Erhebungen im In- und Ausland notwendig werden. BII2
3. Es entspricht nationalsozialistischer Auffassung, daß die zum Schutz der Gemeinschaft notwendigen Maßnahmen nicht Angehörige in unverschuldete Notlage bringen dürfen. Daher sind die Angehörigen der Vorbeugungshäftlinge unverzüglich der besonderen Fürsorge der NSV oder Fürsorgeämter anheimzustellen. BIIa2 BIII3
4. Die Einführung eines besonderen Haftprüfungsverfahrens soll verhindern, daß die polizeiliche Vorbeugungshaft unnötig ausgedehnt wird. BIIa3 BIII4
5. Die Entlassung hat unter Auferlegung entsprechender Auflagen zu erfolgen. In jedem Fall ist die Sicherstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes erforderlich. Die vertrauliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der NSV und den Arbeitsämtern muß gewährleistet sein. BIIb BIII5

2606

71

Erl.: Richtl.:

BIII

III. Zuständigkeit

- BIII1** **BIII1** 1. Die Ausführungen zu A III 1 der Richtlinien gelten sinngemäß. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort nicht festzustellen, so ist der Ergreifungs Ort maßgebend.
- BIII2** 2. Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.
- BIII3** 3. Die Ausführungen zu A III 3 der Richtlinien gelten sinngemäß.
- BIII4** 4. Die Einweisung des Vorbeugungshäftlings verfügt das Reichskriminalpolizeiamt. Bis zu dessen Entscheidung verbleibt der Häftling im örtlichen Polizei- oder Gerichtsgefängnis.
- BIIa3** **BIII5** 5. Die terminmäßigen Prüfungen werden vom Reichskriminalpolizeiamt durchgeführt.
- BIIb** **BIII6** 6. Die Entlassung aus der polizeilichen Vorbeugungshaft verfügt das Reichskriminalpolizeiamt. Beurlaubungen erfolgen grundsätzlich nicht.

BIV

IV. Geschäftsgang

BIVa a) **Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie gegen Gemeingefährliche und Asoziale**

- AIIIa-e** **BIVa1** 1. Die Kriminalpolizeistelle prüft die Voraussetzungen entsprechend wie bei der polizeilichen planmäßigen Überwachung und verfährt sinngemäß.
- AII2-6**
- BIII1** **BIVa2** 2. Die Kriminalpolizeistelle ordnet die polizeiliche Vorbeugungshaft an unter Verwendung des Musters 6. Die Verfügung muß eine kurze Begründung enthalten und ist vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnen. Der Festzunehmende ist bis zu seiner Überführung in ein Lager einem Polizei- oder Gerichtsgefängnis zuzuführen.
- BIVa3** 3. Die Kriminalpolizeistelle eröffnet die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft dem Häftling unter Angabe der kurzen Begründung zu Protokoll gemäß Muster 7. Die Eröffnung kann auch durch eine andere Polizeibehörde des Bezirks der Kriminalpolizeistelle erfolgen. Der Festgenommene muß auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit durch einen beamteten Arzt untersucht werden (vgl. Muster 8).
- BIVa4,** 4. Die Kriminalpolizeistelle beantragt binnen einer Woche die Bestätigung der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt.
- Abs. 1**
- BIVa4,** Der Antrag ist nach Muster 8 zu stellen und eingehend zu begründen. In der Begründung sind alle Umstände, die die Haft rechtfertigen, eingehend darzulegen. Dabei
- Abs. 2**

ist auf Art der Vorstrafen (Tatausführung), erbliche Belastung, geistige Erkrankung, Schulerfolge, Lehrzeugnisse, etwaige Fürsorgeerziehung, mutmaßliche Erziehbarkeit (wird der Häftling als besserungsunfähig oder kaum noch besserungsfähig angesehen, ist dies besonders eingehend zu begründen), Art und Zeitpunkt der etwaigen Auflagenübertretungen und Verwarnungen einzugehen. Unterlagen, wie Zeugnisse, Gutachten, erforderlichenfalls auch Akten, sind beizufügen. Dem Antrag, der stets vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnen ist, sind ferner beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnung in zweifacher Ausfertigung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung in zweifacher Ausfertigung,
- c) krimineller Lebenslauf über den Häftling in zweifacher Ausfertigung,
- d) Vorstrafenverzeichnis in zweifacher Ausfertigung,
- e) eine Beurteilung des Häftlings durch den Leiter der Strafanstalt in zweifacher Ausfertigung, sofern die polizeiliche Vorbeugungshaft im Anschluß an eine längere Strafverbüßung — in jedem Falle bei Strafen von einem Jahr und länger — angeordnet wird,
- f) eine Abschrift der Vernehmung über den Festnahmegrund in zweifacher Ausfertigung,
- g) kriminalbiologischer Fragebogen in zweifacher Ausfertigung nach den hierzu ergehenden allgemeinen Bestimmungen,
- h) Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
- i) Fingerabdruckblatt,
- k) drei dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschreibung,
- l) Antrag auf Löschung der Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch in doppelter Ausfertigung nach Vordruck RKPA. 25 (sofern der Häftling als planmäßig Überwachter ausgeschrieben ist).

Die Zweitsschriften sind als besonderer Vorgang gehef tet einzureichen.

In der Begründung zur Anordnungsverfügung (Muster 6) ist einheitlich als Schlußabsatz Ort und Zeitpunkt der Festnahme sowie die festnehmende Dienststelle zu vermerken. Ist der Häftling der Kriminalpolizeistelle von einer anderen Stelle, z. B. der Geheimen Staatspolizei, überstellt worden, so muß aus dem Vermerk außer dem Festnahmetag auch der Überstellungstag ersichtlich sein. Bei Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft im Anschluß an eine Strafverbüßung oder Untersuchungshaft ist auch der Tag der Entlassung aus der Straf- oder Untersuchungshaft anzugeben.

BIVa4,
Abs. 3

BIVa4,
Abs. 4

Erl.: Richtl.:
BIII2 BIVa5 5. Das Reichskriminalpolizeiamt bestätigt die polizeiliche Vorbeugungshaft, sofern nicht sachliche oder förmliche Bedenken bestehen. Gleichzeitig weist es den Häftling in das für den Bezirk der Kriminalpolizeistelle zuständige Lager ein und gibt der Kriminalpolizeistelle entsprechende Vollzugsweisung.

BIVa6 6. Die Kriminalpolizeistelle veranlaßt unverzüglich die ordnungsmäßige Überführung des Häftlings in das benannte Lager. Sie ergänzt ihre Kartei der polizeilichen Vorbeugungshäftlinge und übersendet der Kriminalpolizeistelle ein Fingerabdruckblatt nebst dreiteiligem Lichtbild zur Vervollständigung der erkennungsdienstlichen Sammlungen.

BIIa3 BIII3 BIVa7 7. **Terminmäßige Prüfung**

Die terminmäßige Haftprüfung wird vom Reichskriminalpolizeiamt wahrgenommen.

BIV BIVa8 8. **Beschwerden und Gesuche**

Die bei den Kriminalpolizeistellen eingehenden Beschwerden und Gesuche (auch um Sprecherlaubnis) sind mit entsprechendem Bericht unverzüglich unmittelbar dem Reichskriminalpolizeiamt zuzuleiten, das allein berechtigt ist, Lagerführungsberichte einzufordern und Sprecherlaubnis in den Lagern zu vermitteln.

AIII1f BIVb b) **Vorbeugungshaft zum Zwecke der Personenfeststellung**

Der Geschäftsgang vollzieht sich nach B IV der Richtlinien, nur ist der Antrag auf Bestätigung binnen 3 Tagen mittels Schnellbriefes zu stellen.

C

C. Schlußbestimmungen

C1. Abs. 1 Da die auf Grund der früheren Bestimmungen der Länder getroffenen Maßnahmen nach den Bestimmungen des neuen Erlasses fortgeführt werden, haben die Kriminalpolizeistellen nunmehr auch die früher verfügten Fälle der polizeilichen planmäßigen Überwachung ihres Bezirkes zu übernehmen. Die notwendigen Vorkehrungen sind im Einvernehmen mit den Kriminalpolizeistellen zu treffen.

C1. Abs. 2 Die im RdErl. des RuPrMdI. vom 16. 7. 1937 — RMBliV. S. 1152 - Anlage Abs. V — geforderte Mitteilung kommt in Fortfall.

Bezüglich der Karteiführung über planmäßig Überwachte und Vorbeugungshäftlinge wird auf den Erl. d. RKPA. V A 2 Nr. 451/42 (vor- und vorvorletzter Absatz), abgedruckt unter dem 8. 4. 42, verwiesen.

28

Muster 1

Staatliche Kriminalpolizei
 Kriminalpolizeistelle , am 19.....
 Tgb. Nr.

Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung

Der (Die) am in Kreis

geborene (Beruf, Vor- und Zuname)

wohnhaft in Straße Nr.

Staatsangehörigkeit Rel. (auch frühere)

ist wegen
 als anzusehen.

Er (Sie) wird deshalb auf Grund des Erlasses des RuPrMdI. vom
 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — unter polizeiliche
 planmäßige Überwachung gestellt.

Ihm (Ihr) werden nachstehende Verbote (Verpflichtungen) auf-
 erlegt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

2610

(Unterschrift)

73

Muster 2

(Behörde oder Dienststelle) am 19.....
Tgb. Nr.

Eröffnungsverhandlung

Vorgeladen erscheint der (die)
(Beruf, Vor- und Zuname)
geb., in
wohnhaft in Straße Nr.
und erklärt:

Mir ist heute eröffnet worden, daß ich auf Anordnung der
Kriminalpolizeistelle in
unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt bin. Eine
Abschrift der Anordnung vom ist mir aus-
gehändigt worden. Ich bin auf die Bedeutung der polizeilichen
planmäßigen Überwachung hingewiesen worden, insbesondere
darauf, daß die böswillige Übertretung der einzelnen Auflagen
meine Überführung in polizeiliche Vorbeugungshaft nach sich zieht.

v. g. u.

.....
(Vor- und Zuname)

g. w. o.

.....
(Name, Dienstbezeichnung)

2611

30

Muster 3
(Vorderseite)

Staatliche Kriminalpolizei am 19
 Kriminalpolizeistelle
 Tgb. Nr.

Antrag**auf Bestätigung der polizeilichen planmäßigen Überwachung**

Ich beantrage die Bestätigung der von mir am
 verhängten polizeilichen planmäßigen Überwachung über den (die)
 (Beruf, Vor- und Zuname)
 geboren am in Kreis
 wohnhaft in Straße Nr.
 Staatsangehörigkeit Religion (auch frühere)

Ich habe folgende Maßnahmen angeordnet, die den Betroffenen
 den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht erschweren und bestehende
 Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

2612

An
 das Reichskriminalpolizeiamt

Berlin C 2

Werderscher Markt 5/6

Muster 3 (Rückseite)

Begründung:

Durchschrift der Anordnung,
Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,
krimineller Lebenslauf,
kriminalbiologischer Fragebogen,
Handschriftprobe,
Vorstrafenverzeichnis,
ein Fingerabdruckblatt,
zwei dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschreibung sowie
Antrag auf Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch
in doppelter Ausfertigung sind angeschlossen.

(Unterschrift)

2613

32

Muster 4

Reichskriminalpolizeiamt , am 19.....
 Tgb. Nr.

Bestätigung der polizeilichen planmäßigen Überwachung

Die am unter Tgb. Nr.
 angeordnete polizeiliche planmäßige Überwachung des (der)

 wird hiermit bestätigt.

(Unterschrift)

2614

An die
 Staatliche Kriminalpolizei
 — Kriminalpolizeistelle —

in

Muster 5**Polizeiliche planmäßige Überwachung**

Kriminalpolizeistelle

Berufsverbrecher — Gewohnheitsverbrecher — Gemeingefährlicher —
Asozialer. Verbrechergattung:

Tag der Auflagenerteilung:

Name, Vorname, Beruf:

ledig, verh., gesch., verw. — Religion (auch frühere):

Jude — Nichtjude. Geburtstag und -ort:

Art der Auflagen:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Veröffentlichung der Auflagen zu im Dt. Fahndungsbuch ist
beantragt und wird überwacht — ist in Nr. vom erfolgt.

Maßgebliche 3 Strafen (auch Tatzeiten, Strafverbüffungen):

1.

2.

3.

Tgb. Nr.: Aufhebung der pol. planm. Überw.:
(Karteikarte Größe 148×210 mm)

2615

34

(R o t !)

Muster 6

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle , am 19.....
Tgb. Nr.

Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft

Der (Die) am in Kreis
geborene (Beruf, Vor- und Zuname)
wohnhaft in Straße Nr.
Staatsangehörigkeit Rel. (auch frühere)
wird mit Wirkung vom auf Grund des
Erl. des RuPrMdI. v. 14. 12. 37 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 —
als
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.

Begründung:

2616

(Unterschrift)

Muster 7(Behörde oder Dienststelle)
Tgb. Nr.:

....., am 19

Eröffnungsverhandlung

Vorgeführt erscheint der (die)

Beruf, Vor- und Zuname:

geb. am in

zuletzt wohnhaft und erklärt:

Mir ist eröffnet worden, daß ich auf Grund des Erlasses des
RuPrMdI. vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — mit
Wirkung vom als
in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werde.

v. g. u.

(Vor- und Zuname)

g. w. o.

(Name, Dienstbezeichnung)

2617

36

Muster 8
(Vorderseite)

Staatliche Kriminalpolizei , am 19
 Kriminalpolizeistelle
 Tgb. Nr.

Durch Anordnung vom /19 — Akt.-Zch.:

ist d. (Vor- und Zuname):

wohnhaft in , Kreis

Reg.-Bez. , von Beruf

Religion (auch frühere) , geb. am

in: , Kreis

Staatsangehörigkeit

Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,

Kinderzahl (Alter)

Rentenempfänger

auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden.

Der Häftling befindet sich zur Zeit im

Polizeigewahrsam

Justizgefängnis in

Der Häftling ist lagerhaft- und arbeitsfähig.

Der Häftling leidet an

Vom Amtsarzt auszufüllen.

(Unterschrift des Arztes)

Ich beantrage die Bestätigung meiner Anordnung und die Überführung des Häftlings in ein staatliches Besserungs- und Arbeitslager.

Die nach B IV a 4, a—1 der Richtlinien vom 4. 4. 38 in der Neufassung vom 8. 4. 42 erforderlichen Haftunterlagen sind beigelegt.

Die zuständige Stelle der NSV. — Fürsorgeamt — ist rechtzeitig zur Betreuung unterstützungsbedürftiger Angehöriger benachrichtigt. — Unterstützungsbedürftige Angehörige des Häftlings sind nicht vorhanden.

An

das Reichskriminalpolizeiamt
 Berlin C 2
 Werderscher Markt 5/6 (Unterschrift)

2618

77

Muster 8 (Rückseite)Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr.

Berlin, am 19

S o f o r t !
Vfg.

1. Nachricht an die beantragende Stelle.

2. Mit Vorgängen

dem Kommandanten des staatl. Konzentrationslagers

in

mit dem Ersuchen um Annahme des Häftlings und Mitteilung
hierunter.

Im Auftrage:

Der Kommandant des
des staatl. Konzentrationslagers , am 19

Akt.-Z.:

1. Übernahme an zuständige Kriminalpolizeistelle bestätigen.

2. Urschriftlich

dem Reichskriminalpolizeiamt

B e r l i n C 2

Werderscher Markt 5/6

zurückgesandt.

Der Häftling ist am hier übernommen worden
Er ist lagerhaft- und arbeitsfähig; er leidet anDie beglaubigte Haftanordnung und die weiteren polizei-
lichen Vorgänge sind hier zurückbehalten worden.

(Unterschrift)

Reichskriminalpolizeiamt

Berlin, am 19

1. Karteikarte berichtet.

2. Haftprüfung am

I.A.
2618

Muster 9

(Behörde) , am 19.....

Tgb. Nr.

Der (Die)

geboren am in

wohnhaft in Straße Nr.

steht unter polizeilicher planmäßiger Überwachung.

Er (Sie) erhält für die Zeit vom bis

die Genehmigung, sich nach

ohne — mit — Aufenthalt in zu begeben.

Er (Sie) hat sich bei der

in an- und abzumelden. Die Polizei-

behörde in wird ersucht, die

Bescheinigungen hierüber auf der Rückseite dieses Blattes zu ver-
merken.Dieser Erlaubnisschein ist bei der Rückmeldung wieder abzu-
geben.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

2619

X39

Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr. RKPA. 60⁰¹/295. 38

Berlin, den 1. 6. 1938

Schnellbrief!**Streng vertraulich!**

An die
Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
in

Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei

Da das Verbrechertum im Asozialen seine Wurzeln hat und sich fortlaufend aus ihm ergänzt, hat der Erlaß des RuPrMdI. vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — der Kriminalpolizei weitgehende Möglichkeiten gegeben, neben den Berufsverbrechern auch alle asozialen Elemente zu erfassen, die durch ihr Verhalten der Gemeinschaft zur Last fallen und sie dadurch schädigen. Ich habe aber feststellen müssen, daß der Erlaß bisher nicht mit der erforderlichen Schärfe zur Anwendung gebracht worden ist.

Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und läßt es nicht zu, daß asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren.

Ich ordne deshalb an:

1. Ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt im März d. J. durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale sind unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. 12. 1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 aus dem dortigen Kriminalpolizeileitstellbezirke **mindestens** 200 männliche arbeitsfähige Personen (asoziale) in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:
 - a) Landstreicher, die zur Zeit ohne Arbeit von Ort zu Ort ziehen;
 - b) Bettler, auch wenn diese einen festen Wohnsitz haben;
 - c) Zigeuner und nach Zigeunerart umherziehende Personen, wenn sie keinen Willen zur geregelten Arbeit gezeigt haben oder strafällig geworden sind;
 - d) Zuhälter, die in ein einschlägiges Strafverfahren verwickelt waren — selbst wenn eine Überführung nicht möglich war — und heute noch in Zuhälter- und Dirnenkreisen verkehren, oder Personen, die im dringenden Verdacht stehen, sich zuhälterisch zu betätigen;
 - e) solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u. dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen.

Personen, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen sowie solche, die bereits einmal in polizeilicher Vorbeugungshaft oder in Sicherungsverwahrung untergebracht waren und sich seitdem gut geführt haben, sind nicht in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

2621

81

2. Ferner sind ebenfalls in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938 alle männlichen Juden des Kriminalpolizeileitstellenbezirks, die mit mindestens einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Monat bestraft sind, in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

Für die Durchführung meiner Anordnung sind die Leiter der Kriminalpolizeileitstellen verantwortlich, die sich unverzüglich mit den Kriminalpolizeistellen, den staatlichen Kriminalabteilungen, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmerieabteilungen ihres Bezirks, gegebenenfalls mit den Staatspolizeistellen in Verbindung zu setzen haben.

- Von allen festgenommenen Personen, über die die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt worden ist, ist mir die gemäß meinen Richtlinien vom 4. April 1938 — RKPA. 60^o/250. 1938 — zum Erlaß vom 14. 12. 1937 geforderte Anordnungsverfügung (Muster 6) sofort zu übersenden.

Soweit erkennungsdienstliches Material vorhanden, ist dieses dem Vorgang beizufügen. Bei den übrigen Personen wird die erkennungsdienstliche Behandlung wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit von mir im Lager nachgeholt werden. Strafregisterauszug und Lebenslauf sind mir in doppelter Ausfertigung nachträglich einzusenden.

Die Festgenommenen sind sofort dem Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar ohne meine Bestätigung und Anweisung zu überführen. Die mir sonst einzureichende Zweitschrift der Anordnungsverfügung ist mit der Person gleichzeitig dem Lager zu überweisen.

Die Zahl der festgenommenen Personen ist mir bis spätestens 20. Juni d. J., mittags 12 Uhr, durch Funk oder Fernschreiben zu melden.

Verteiler:

An alle KPLeitstellen.

Nachrichtlich:

An das Hauptamt Sicherheitspolizei — Amt Kriminalpolizei
 an das Geheime Staatspolizeiamt
 an die Landesregierungen (außer Preußen)
 an den Reichskommissar für das Saarland
 an die Ober- und Regierungspräsidenten
 an den Polizeipräsidenten in Berlin
 an die Inspekteure der Sicherheitspolizei
 an den Inspekteur der Konzentrationslager.

2622

41

Reichssicherheitshauptamt
V (RKPA.) 60⁰¹/503. 40

Berlin, am 15. 2. 1940

An die Kriminalpolizei(leit)stelle

in

Betrifft: Anträge auf Bestätigung der polizeilichen Vorbeugungshaft und polizeilichen planmäßigen Überwachung

Im Hinblick auf die zur Papierersparnis ergangenen Anordnungen ist künftig davon abzusehen, Einlieferungsanzeigen den Anträgen auf Bestätigung polizeilicher Vorbeugungshaft beizufügen.

Statt dessen ist einheitlich als Schlußabsatz der Begründung zur Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft (Muster 6 der Richtlinien vom 4. April 1938), Ort und Zeitpunkt der Festnahme sowie die festnehmende Dienststelle zu vermerken. Ist der Häftling der Kriminalpolizeistelle von einer anderen Stelle, z. B. der Geheimen Staatspolizei, überstellt worden, so muß aus dem Vermerk außer dem Festnahmetag auch der Überstellungstag ersichtlich sein. Bei Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft im Anschluß an eine Strafverbüßung oder Untersuchungshaft ist auch der Tag der Entlassung aus der Straf- oder Untersuchungshaft anzugeben.

Ferner weise ich darauf hin, daß ein besonderes Anschreiben bei Übersendung von Anträgen auf Bestätigung polizeilicher Vorbeugungshaft (Muster 8 der Richtlinien) und polizeilicher planmäßiger Überwachung (Muster 3 der Richtlinien) überflüssig ist.

26119

170

Reichssicherheitshauptamt
V B Nr. 351/40

Berlin, am 22. 2. 1940

An die Kriminalpolizei(leit)stelle

in

Betrifft: **Meldung über den Tod von Vorbeugungshäftlingen**

Von Meldungen über den Tod von Vorbeugungshäftlingen, die **in einem Konzentrationslager** verstorben sind, bitte ich abzusehen, da mir in jedem Falle von der Kommandantur des in Frage kommenden Konzentrationslagers Mitteilung gemacht wird. Todesfälle sind deshalb nur zu melden, wenn der Häftling **außerhalb** eines **Konzentrationslagers** verstorben ist (in Polizeihhaft, in Strafhaft, auf dem Transport usw.).

Verteiler:

An alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.

2650

171

43

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei

RdErl. des RSHA. v. 12. 7. 40 — V B 1 Nr. 1143/40 —.

Ich ersuche, in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner **verführt** haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen.

An die Staatliche Kriminalpolizei.

Nachrichtlich: An die Geheime Staatspolizei.

— Befehlsblatt S. 68.

2658

196

Der Reichsminister des Innern
Pol. S V Nr. 1014/41

Berlin, am 23. 1. 1941

An

- a) die Kriminalpolizei(leit)stellen,
- b) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

Nachrichtlich:

An

- c) die Reichsstatthalter,
- d) die Oberpräsidenten,
- e) Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin,
- f) das Geheime Staatspolizeiamt,
- g) die Staatspolizei(leit)stellen,
- h) den Reichsführer-~~SS~~ — Inspekteur der Konzentrationslager —,
- i) die Führerschule der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: **Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei**

Im Hinblick auf die strengere Handhabung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung während des Krieges wird der Abschnitt B II a 3 meines Runderlasses vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei abgeändert. Er erhält folgende neue Fassung:

„Spätestens nach zweijähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrecht erhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.“

2668

Mitteilungen in Vollzugssachen

AV. d. RJM. vom 25. 3. 1941 (4430 - III s¹ 420)
— Deutsche Justiz S. 399 —

Auszug

Abschnitt B

Mitteilungen an die Polizeibehörden

15.

Aufnahme

VollzO. A 11 und VollzO. A 12

Wird ein Gefangener oder Verwahrter zur Untersuchungshaft, Strafhaft oder Verwahrung (Sp. 6—19 des Belegungsbuches) aufgenommen, so wird die für die Vollzugsanstalt örtlich zuständige Kriminalpolizeistelle bzw. Kriminalpolizeileitstelle benachrichtigt. Für die Mitteilungen wird bei Aufnahme zur Untersuchungshaft, zur Strafhaft bei erkannter Strafe von drei Monaten und mehr oder zur Verwahrung der Vordruck A, in den übrigen Fällen der Vordruck B verwendet.

16.

Bevorstehen der Entlassung

VollzO. A 24

(1) Wenn die Aufnahme zum Vollzuge nach Vordruck A angezeigt worden ist, wird der örtlich zuständigen Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) das Bevorstehen der Entlassung sechs Wochen vor dem Entlassungstage mitgeteilt. Dabei macht bei Strafgefangenen und Verwahrten eine selbständige Vollzugsanstalt auch Angaben über die Wesensart des Gefangenen oder Verwahrten und sein Verhalten während des Vollzuges.

VollzO. A 25

Eisher: RV. v. 18. 1. 37 — 4200/IIIa 1682/36 — RV. v. 8. 3. 38 — IIIa³ 224 — RV. v. 2. 7. 37 — 4741/3 — IIIa³ 747 —.

(2) Das Bevorstehen der Entlassung eines Gefangenen, der wegen Hoch- und Landesverrats (§§ 80 f., 88 ff. StGB.), wegen Verbrechens gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) oder wegen Be-tätigung für die Internationale Bibelforschervereinigung verurteilt worden ist, wird außer der Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) sechs Wochen vor dem Entlassungstag auch der zuständigen Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle mitgeteilt. In die Mitteilung nimmt die Vollzugsanstalt Angaben über das Verhalten des Gefangenen während des Vollzuges auf. Als zuständig gilt diejenige Staatspolizei- oder Staats-polizeileitstelle, von der die polizeilichen Ermittlungen geführt und als-dann die Akten mit dem üblichen Schlussbericht an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft abgegeben worden sind. Hat die Vollstreckungs-behörde der Vollzugsanstalt bei der Aufnahme die zuständige Staats-polizeistelle oder Staatspolizeileitstelle sowie das Geschäftszeichen, unter dem die Strafsache dort anhängig ist, nicht mitgeteilt, so fordert die Vollzugsanstalt die Angaben zwei Monate vor dem Entlassungstag bei der Vollstreckungsbehörde in.

2669

225

(3) Ist das Bevorstehen der Entlassung nach Abs. 1 und 2 bereits angezeigt und ändert sich später der Entlassungstag, so wird den Polizeistellen nach Absatz 1 und 2 unverzüglich der neue Entlassungstag zur Kenntnis gebracht.

VollzO. A 27

(4) Ist ein Gefangener oder Verwahrter plötzlich zu entlassen, und kann daher das Bevorstehen der Entlassung nicht nach Abs. 1 und 2 den Polizeistellen fristgemäß angezeigt werden, so wird der Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) der Abgang und dessen Grund mitgeteilt; in den Fällen des Abs. 2 wird der Abgang unter Angabe seines Grundes der für die Vollzugsanstalt örtlich zuständigen Staatspolizeistelle, wenn noch möglich, angekündigt, andernfalls nachträglich mitgeteilt.

17.

Wechsel der Vollzugsanstalt

VollzO. A 27

Wechselt ein Gefangener oder Verwahrter nicht nur vorübergehend die Vollzugsanstalt, und ist für die neue Vollzugsanstalt eine andere Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) zuständig, so zeigt die abgehende Vollzugsanstalt die Überführung der Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) an, der von der Aufnahme Mitteilung gemacht worden ist.

18.

Entweichung

Von der Entweichung eines Gefangenen oder Verwahrten werden unverzüglich alle in Betracht kommenden Polizeibehörden mit dem Er-suchen um Fahndung fernerlich oder schriftlich in Kenntnis gesetzt (vgl. Nr. 173 Abs. 2 VollzO.). In Betracht kommen die Kriminalpolizeistellen (vgl. Nr. 15 Satz 1), der die Aufnahme angezeigt worden ist, die Polizeibehörden der umliegenden Ortschaften, des Ortes, wohin sich der Entwichene vermutlich wenden wird — Heimatort, letzter Aufenthaltsort, Aufenthaltsort von Personen, zu denen er in enger Beziehung steht usw. — und in Grenznähe der Gegend, wo er vermutlich die Grenze zu überschreiten suchen wird. Die Mitteilung muß alle sachdienlichen Angaben enthalten; der schriftlichen Mitteilung werden eine Kennzeichnung und nach Möglichkeit ein Lichtbild des Entwichenen beigefügt.

20.

Tod

Vom Tode eines Gefangenen oder Verwahrten macht die Vollzugsanstalt der Polizeibehörde des Heimatortes und der zuständigen Kriminalpolizeistelle (vgl. Nr. 15 Satz 1) Mitteilung (vgl. Nr. 210 Abs. 6 VollzO.). Sie benachrichtigt auch die Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle, wenn dieser das Bevorstehen der Entlassung anzugeben gewesen wäre.

2670

47

**Unterbrechung der Schutz- und Vorbeugungshaft
zum Zwecke der Strafverbüßung**

RdErl. des RSHA. vom 12. 5. 1941 — II A 2 (neu) Nr. 178/41 - 176 —

(1) In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Staatspolizei(leit)-stellen und Konzentrationslager durch Staatsanwaltschaften ersucht werden, in Konzentrationslagern einsitzende Schutzhäftlinge zwecks Strafverbüßung in Unterbrechung der Schutzhaft nach Strafanstalten überführen zu lassen. Da die Unterbrechung der Schutzhaft zum Zwecke der Strafverbüßung bisher nicht einheitlich gehandhabt wurde, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Justiz bis auf weiteres folgendes an:

1. Auf Antrag der Vollstreckungsbehörde sind alle Schutzhäftlinge, die eine Strafe von 6 Monaten und länger zu verbüßen haben, zum Zwecke der Strafverbüßung in Unterbrechung der Schutzhaft den Strafvollstreckungsbehörden zu überstellen, die nach Vollstreckung für die Rücküberstellung der Schutzhäftlinge zu sorgen haben.
2. Schutzhäftlinge, die nur eine Strafe von weniger als 6 Monaten zu verbüßen haben, verbleiben bis zur Aufhebung der Schutzhaft in den Konzentrationslagern und sind erst dann den Vollstreckungsbehörden zur Strafverbüßung zuzuführen.

(2) Das gleiche gilt für alle Häftlinge, die von den Kriminalpolizei-(leit)stellen in polizeiliche **Vorbeugungshaft** eingewiesen wurden.

An Sicherheitspolizei und SD.

— Befehlsblatt S. 83.

2671

Reichssicherheitshauptamt
Amt V
V A 2 Nr. 443/41 III

Berlin C 2, den 3. 7. 1941

Schnellbrief

Vertraulich!

An den

Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle — oder Vertreter im Amt

in

Betrifft: **Einweisung von Vorbeugungshäftlingen**

Bezug: Schnellbrief vom 14. 5. 1941 — V A 2 (neu) — Nr. 443/41.

Die mit Schnellbrief vom 14. 5. 1941 — V A 2 (neu) Nr. 443/41 — angeordnete Sperre des Konzentrationslagers Ravensbrück bleibt bestehen; Überstellungen haben bis auf weiteres zu unterbleiben.*)

Um der Gefahr vorzubeugen, daß in die Konzentrationslager durch Läuseträger ansteckende Krankheiten eingeschleppt werden, ist es unbedingt erforderlich, darauf zu achten, daß die Vorbeugungshäftlinge und ihre Effekten bei Überstellung in ein Lager **läusefrei** sind. Ich ersuche daher, nötigenfalls vor Überführung der Häftlinge eine Entlausung der Person und ihrer Sachen vornehmen zu lassen.

Ferner ersuche ich bei dieser Gelegenheit, künftig in allen Fällen, in denen die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft im Anschluß an eine längere Strafverbüßung erfolgt, den **Haftunterlagen eine Beurteilung des Häftlings durch den Leiter der letzten Strafanstalt beizufügen.**

Verteiler:

An alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.

Nachrichtlich:

Amt IV,
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

2672

*) Lagersperre aufgehoben durch RdErl. RSHA. V A 2 Nr. 443/41 IV vom 9. 7. 41.

233

Reichssicherheitshauptamt
V A 1 Nr. 399/40 — VI —

Berlin, am 29. 7. 1941

An die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle —

in

Betrifft: Mitteilungen der Strafvollzugsanstalten in Strafvollzugssachen

Die bisher uneinheitlichen preußischen und außerpreußischen Bestimmungen über die Übersendung der Vollzugsnachrichten an die Polizeibehörden haben durch die AV. des Reichsministers der Justiz vom 25. 3. 1941 — 4430 - III. s¹ 420 — Deutsche Justiz Seite 399 — eine reichseinheitliche Regelung gefunden.

Abdruck der Allgemeinen Verfügung und eine Zusammenstellung der zu verwendenden Vordrucke sind beigelegt.

Einer an sich wünschenswerten umfassenden Auswertung des den einzelnen Kriminalpolizeistellen von den Vollzugsanstalten zugehenden umfangreichen Materials stehen während der Kriegszeit infolge der Beschränkung der für diese Arbeit zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte Hindernisse entgegen. Aus diesem Grunde wird davon abgesehen, ins einzelne gehende Anweisungen zu geben. Es bleibt vielmehr zunächst den einzelnen Kriminalpolizeileitstellen überlassen, die Richtlinien, nach denen innerhalb ihres Bezirkes auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen verfahren werden soll, festzulegen. Auch gegen die Beibehaltung und Fortführung von etwa bereits bestehenden Gefangenekarteien sind keine Bedenken vorhanden.

Voraussetzung der den einzelnen Kriminalpolizeileitstellen belassenen Ermessensfreiheit ist allerdings, daß den Erfordernissen der Fahndung und der **vorbeugenden Verbrechensbekämpfung** in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Daher ist es notwendig, die Strafantrittsanzeigen anhand der Fahndungsmittel (Fahndungskartei, Deutsches Fahndungsbuch, Aufenthaltsermittlungsliste, Örtlicher Fahndungsnachweis) zu überprüfen und bei Entlassungsmeldungen rechtzeitig eine Entscheidung darüber zu veranlassen, ob und welche Vorbeugungsmaßnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

Ich ersuche, mir bis zum **1. April 1942** zu berichten,

- a) nach welchen Richtlinien die Meldungen der Vollzugsanstalten bei den Kriminalpolizeistellen Ihres Bezirkes ausgewertet werden und wo sie endgültig verbleiben;
- b) welche Vorschläge für eine reichseinheitlich zu regelnde Auswertung des Materials gemacht werden. Hierbei ist auch darauf einzugehen, ob es zweckmäßig erscheint, Gefangenekarteien einzurichten und diese bei den Kriminalpolizeileitstellen oder bei den Kriminalpolizeistellen zu führen.

2676

238

Der Reichsminister des Innern
Pol. S - V A 2 Nr. 450/42

Berlin, am 8. April 1942

An

- a) das Reichskriminalpolizeiamt
- b) die Kriminalpolizei(leit)stellen

Nachrichtlich:

An

- c) die Reichsstatthalter
- d) die Oberpräsidenten
- e) die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin
- f) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.
- g) das Geheime Staatspolizeiamt
- h) die Staatspolizei(leit)stellen.

— Nicht veröffentlicht —

Betrifft: **Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei — Wegfall der Mitwirkung der Kriminalpolizeileitstellen bei der polizeilichen planmäßigen Überwachung —**

Im Hinblick auf die erfolgte Neuordnung der Leitbefugnisse der Kriminalpolizeileitstellen werden die Abschnitte B III 1, Absatz 2 und B III 3 meines Runderlasses vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — betr. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ abgeändert. Sie erhalten folgende neue Fassung:

B III 1, Absatz 2:

„Die planmäßige Überwachung bedarf in den Fällen A 13 der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.“

B III 3:

„Die Entscheidung auf Grund der terminmäßigen Prüfungen (B I 2(2) und B II a 3) liegt in den Fällen der planmäßigen Überwachung bei den Kriminalpolizeistellen bzw. beim Reichskriminalpolizeiamt (für A I 3), in den Fällen der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt. Dauert die Haft länger als 4 Jahre, so entscheidet in allen Fällen über ihre Fortdauer der Reichsführer-~~SS~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.“

2681

282

Reichskriminalpolizeiamt
V A 2 Nr. 451/42

Berlin, den 8. April 1942

An

a) die Kriminalpolizei(leit)stellen

Nachrichtlich:

- b) die Reichsstatthalter
- c) die Oberpräsidenten
- d) die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin
- e) die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.
- f) das Geheime Staatspolizeiamt
- g) die Staatspolizei(leit)stellen.

Betrifft: **Abänderung der Richtlinien vom 4.4.1938 zum Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14.12.1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 — betr. „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“**

Nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern — Pol. S - V A 2 Nr. 450/42 — vom 8.4.1942 bedarf es einer Bestätigung der von den Kriminalpolizeistellen angeordneten planmäßigen Überwachung durch die Kriminalpolizeileitstellen nicht mehr. Durch den gleichen Erlaß sind die bisher den Kriminalpolizeileitstellen obliegenden Entscheidungen auf Grund der terminmäßigen Prüfungen über die Fortdauer der planmäßigen Überwachung den Kriminalpolizeistellen übertragen worden.

Damit erübrigt sich aber auch jede sonstige Mitwirkung der Kriminalpolizeileitstellen bei den Vorbeugungsmaßnahmen der Kriminalpolizeistellen (Entscheidung über Aufhebung, Verschärfung und Erleichterung planmäßiger Überwachung, Ausschreiben im Deutschen Fahndungsbuch, Führung der Kartei über planmäßig Überwachte und Vorbeugungshäftlinge des Leitstellenbezirks, Führung eines Fristverzeichnisses usw.).

Die nachgenannten Abschnitte meiner Richtlinien vom 4.4.1938 zum allgemeinen Vorbeugungserlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14.12.1937 erhalten daher folgende Neufassung:

2682

283

A III 1:

„Die Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung verfügt die Kriminalpolizeistelle. Örtlich zuständig ist die Kriminalpolizeistelle, in deren Bezirk der zu Überwachende wohnt oder sich aufhält. Der Aufenthalt in Strafanstalten, Konzentrationslagern, Besserungslagern, Arbeitshäusern und dgl. begründet keinen Wohnort im Sinne dieser Bestimmungen; in solchen Fällen ist stets die Kriminalpolizeistelle zuständig, in deren Bezirk der Betroffene vor der zwangsweisen Unterbringung wohnte oder sich aufhielt.“

A III 2:

„Eine Mitwirkung des Reichskriminalpolizeiamtes findet außer in den Fällen A I 3 und B I 1 (2) des Erlasses nicht statt.“

A III 3:

„Die polizeiliche planmäßige Überwachung wird mit der Anordnung wirksam. Die in den Fällen A I 3 erforderliche Bestätigung ist ein innerdienstlicher Vorgang, der nach außen — insbesondere dem zu Überwachenden gegenüber — nicht in Erscheinung tritt. Wird die Bestätigung versagt, ist die polizeiliche planmäßige Überwachung sofort aufzuheben. Es wird jedoch erwartet, daß die Voraussetzungen so gründlich geprüft sind, daß es einer Versagung der Bestätigung nie bedarf. In Grenz- und Zweifelsfällen kann die Kriminalpolizeistelle vor Anordnung der planmäßigen Überwachung die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einholen.“

A III 4:

„Die Aufhebung, die Verschärfung und die Erleichterung der polizeilichen planmäßigen Überwachung verfügt die Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3, soweit es sich nicht um vorübergehende Verschärfungen oder Erleichterungen handelt, das Reichskriminalpolizeiamt.“

A III 5:

„Verlegt ein planmäßig Überwachter seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen Kriminalpolizeistelle, so teilt die Kriminalpolizeistelle den Wohnortwechsel der für den Zuzugsort zuständigen Kriminalpolizeistelle mit, in den Fällen A I 3 auch dem Reichskriminalpolizeiamt. Trifft der Überwachte an dem von ihm bezeichneten Zuzugsort nicht ein, so leitet die bisher zuständige Kriminalpolizeistelle die nötigen Fahndungsmaßnahmen ein und meldet den Überwachten dem Reichskriminalpolizeiamt als flüchtig.“

Zieht ein planmäßig Überwachter aus dem Bezirk einer anderen Kriminalpolizeistelle zu, übernimmt sie die planmäßige Überwachung unter sinngemäßer Anwendung der bisherigen Verbote und Verpflichtungen, bestätigt den Zuzug der bisher zuständigen Kriminalpolizeistelle, fordert den bisherigen Überwachungsvorgang zur Einsichtnahme an, stellt eine neue Überwachungsanordnung nach Muster 1 der Richtlinien aus, nimmt eine neue Eröffnungsverhandlung auf, beantragt die Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch und benachrichtigt das Reichskriminalpolizeiamt über die erfolgte Übernahme unter Beifügung einer Karteikarte nach Muster 5 der Richtlinien.

Wechselt ein polizeilich planmäßig Überwachter seinen Wohnort innerhalb des Kriminalpolizeistellenbezirks, sind die erteilten Auflagen nötigenfalls den örtlichen Verhältnissen des neuen Wohnortes anzupassen; eine entsprechende Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch ist zu veranlassen. In den Fällen A I 3 sind der Wohnortwechsel und die dadurch bedingten Auflagenänderungen dem Reichskriminalpolizeiamt mitzuteilen, das die Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch veranlaßt.“

A III 6:

„Die terminmäßigen Prüfungen werden von der Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3 vom Reichskriminalpolizeiamt durchgeführt.“

A IV 2:

„Die Kriminalpolizeistelle ordnet die polizeiliche planmäßige Überwachung nach Muster 1 an. Die Verfügung muß die einzelnen Auflagen mit einer kurzen Begründung enthalten und von dem Leiter der Kriminalpolizeistelle unterschrieben sein.“

A IV 5:

„Die Kriminalpolizeistelle legt mit den Berichten der beantragenden Dienststelle, der Anordnungsverfügung, der Eröffnungsverhandlung, einem vollständigen Vorstrafenverzeichnis, einem vor Anordnung der Überwachungsmaßnahmen zu erstellenden Bericht über den kriminellen Lebenslauf, einem kriminalbiologischen Fragebogen, einer Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher), einem dreiteiligen Lichtbild und den sonstigen erwachsenen Vorgängen eine Überwachungsakte an, ergänzt die von ihr nach Muster 5 zu führende Kartei der planmäßig Überwachten und vermerkt die terminmäßige Prüfung. Sie beantragt soweit erforderlich — nach Vordruck RKPA. 29 — die Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch und behält eine Durchschrift des Antrages im Vorgang zur Kontrolle der richtigen Veröffentlichung. Eine Abschrift der Karteikarte sowie ein Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild übersendet sie dem Reichskriminalpolizeiamt, ein weiteres Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild der Kriminalpolizeileitstelle für deren erkennungsdienstliche Sammlungen.“

Bei Aufhebung, Verschärfung und Erleichterung der planmäßigen Überwachung, soweit diese nicht vorübergehender Art sind, gibt die Kriminalpolizeistelle dem Reichskriminalpolizeiamt von ihrer Entscheidung Kenntnis. Sie veranlaßt und überwacht die Löschung oder Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch.“

A IV 6:

„Wird die planmäßige Überwachung nach A I 3 des Erlasses angeordnet, beantragt die Kriminalpolizeistelle unverzüglich die Bestätigung der getroffenen Maßnahme beim Reichskriminalpolizeiamt.“

Der vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnende Antrag ist nach Muster 3 zu stellen. Ihm sind beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,
- c) krimineller Lebenslauf über den zu Überwachenden,
- d) Vorstrafenverzeichnis,
- e) kriminalbiologischer Fragebogen,
- f) Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
- g) Antrag auf Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch in doppelter Ausfertigung nach Vordruck RKPA. 29.
- h) ein Fingerabdruckblatt,
- i) zwei dreiteilige Lichtbilder mit Personenbeschreibung,
- k) eine Karteikarte nach Muster 5.

Ein weiteres Fingerabdruckblatt mit einem dreiteiligen Lichtbild ist wie in den sonstigen Überwachungsfällen der Kriminalpolizeileitstelle zu übersenden.

Das Reichskriminalpolizeiamt prüft die Vorgänge und bestätigt die polizeiliche planmäßige Überwachung, sofern nicht sachliche oder formelle Bedenken bestehen, unter Benutzung des Musters 4.

In diesen Fällen vermerkt das Reichskriminalpolizeiamt den Prüfungszeitpunkt und veranlaßt die Ausschreibung, notwendig werdende Berichtigungen sowie die spätere Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch.

A IV 7: Terminmäßige Prüfung

„Die Prüfungsfrist beginnt mit dem Tage der Eröffnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung zu laufen. Die terminmäßige Nachprüfung setzt jeweils am ersten Tage nach Ablauf einer zwölfmonatigen Überwachung ein. Die Zeit, in der die zu überwachende Person sich nicht auf freiem Fuße befunden hat oder flüchtig war, bleibt bei Beinhaltung der Fristen außer Betracht. Zur Einhaltung der Fristen haben die Kriminalpolizeistellen geeignete Vorkehrungen — Fristverzeichnisse — zu treffen. Die Kriminalpolizeistelle prüft, ob die polizeiliche planmäßige Überwachung noch erforderlich ist, und verfügt Fortdauer, Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmäßigen Überwachung. In den Fällen A I 3 erfolgt die Prüfung unter Anhörung der Kriminalpolizeistelle durch das Reichskriminalpolizeiamt, das seine Entscheidung der Kriminalpolizeistelle mitteilt; diese verfährt dann weisungsgemäß. Der zu Überwachende erhält keinerlei Mitteilung, es sei denn, daß die Überwachung aufgehoben oder gemildert worden ist.“

A IV 8: Beschwerden und Gesuche

„Gehen Beschwerden und Gesuche bei der Kriminalpolizeistelle ein, übersendet sie die Schreiben mit eingehender Stellungnahme unter Beifügung der Überwachungsakte dem Reichskriminalpolizeiamt, sofern nicht der Beschwerde abgeholfen oder dem Gesuch stattgegeben wird. In den Fällen A I 3 sind Gesuche und Beschwerden stets dem Reichskriminalpolizeiamt zuzuleiten; der Beifügung der Überwachungsakte bedarf es hierbei nicht.“

2685

B II 1:

„Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.“

B III 2:

„Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.“

B IV a 2:

„Die Kriminalpolizeistelle ordnet die polizeiliche Vorbeugungshaft an unter Verwendung des Musters 6. Die Verfügung muß eine kurze Begründung enthalten und ist vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnen. Der Festzunehmende ist bis zu seiner Überführung in ein Lager einem Polizei- oder Gerichtsgefängnis zuzuführen.“

B IV a 4:

„Die Kriminalpolizeistelle beantragt binnen einer Woche die Bestätigung der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt.“

Der Antrag ist nach Muster 8 zu stellen und eingehend zu begründen. In der Begründung sind alle Umstände, die die Haft rechtfertigen, eingehend darzulegen. Dabei ist auf Art der Vorstrafen (Tatausführung), erbliche Belastung, geistige Erkrankung, Schulerfolge, Lehrzeugnisse, etwaige Fürsorgeerziehung, mutmaßliche Erziehbarkeit (wird der Häftling als besserungsunfähig oder kaum noch besserungsfähig angesehen, ist dies besonders eingehend zu begründen), Art und Zeitpunkt der etwaigen Auflagenübertretungen und Verwarnungen einzugehen. Unterlagen, wie Zeugnisse, Gutachten, erforderlichenfalls auch Akten, sind beizufügen. Dem Antrag, der stets vom Leiter der Kriminalpolizeistelle zu unterzeichnen ist, sind ferner beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnung in zweifacher Ausfertigung,
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung in zweifacher Ausfertigung,
- c) krimineller Lebenslauf über den Häftling in zweifacher Ausfertigung,
- d) Vorstrafenverzeichnis in zweifacher Ausfertigung,
- e) eine Beurteilung des Häftlings durch den Leiter der Strafanstalt in zweifacher Ausfertigung, sofern die polizeiliche Vorbeugungshaft im Anschluß an eine längere Strafverbüßung — in jedem Falle bei Strafen von einem Jahr und länger — angeordnet wird.
- f) eine Abschrift der Vernehmung über den Festnahmegrund in zweifacher Ausfertigung,
- g) kriminalbiologischer Fragebogen in zweifacher Ausfertigung nach den hierzu ergangenen allgemeinen Bestimmungen,

2686

285

- h) Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
- i) Fingerabdruckblatt,
- k) drei dreiteilige Lichtbilder nebst Personenbeschreibung,
- l) Antrag auf Löschung der Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch in doppelter Ausfertigung nach Vordruck RKPA.25 (sofern der Häftling als planmäßig Überwachter ausgeschrieben ist).

Die Zweitschriften sind als besonderer Vorgang geheftet einzureichen.

In der Begründung zur Anordnungsverfügung (Muster 6) ist einheitlich als Schlußabsatz Ort und Zeitpunkt der Festnahme sowie die festnehmende Dienststelle zu vermerken. Ist der Häftling der Kriminalpolizeistelle von einer anderen Stelle, z. B. der Geheimen Staatspolizei, überstellt worden, so muß aus dem Vermerk außer dem Festnahmetag auch der Überstellungstag ersichtlich sein. Bei Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft im Anschluß an eine Strafverbüßung oder Untersuchungshaft ist auch der Tag der Entlassung aus der Straf- oder Untersuchungshaft anzugeben.“

B IV a 6:

„Die Kriminalpolizeistelle veranlaßt unverzüglich die ordnungsmäßige Überführung des Häftlings in das benannte Lager. Sie ergänzt ihre Kartei der polizeilichen Vorbeugungshäftlinge und übersendet der Kriminalpolizeileitstelle ein Fingerabdruckblatt nebst dreiteiligem Lichtbild zur Vervollständigung der erkennungsdienstlichen Sammlungen.“

B IV a 7:

„Die terminmäßige Haftprüfung wird vom Reichskriminalpolizeiamt wahrgenommen.“

Die Vordruckmuster erfahren folgende Änderungen:

Muster 3:

Die Worte „Maßgebliche Bestrafungen“ (Tatzeiten, Strafverbüßungen) sowie (in der Anschrift) „die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle —“ sind zu streichen.

Anstatt „Fingerabdruckblatt in doppelter und dreiteilige Lichtbilder in dreifacher Ausfertigung“ muß es künftig heißen: „ein Fingerabdruckblatt, zwei dreiteilige Lichtbilder.“

Muster 4:

Der Kopf dieses Vordrucks lautet nunmehr:

„Reichskriminalpolizeiamt,
Tgb. Nr.“

(bisher:

„Staatliche Kriminalpolizei,
Kriminalpolizeileitstelle,
Tgb. Nr.“.)

Muster 8:

Ziffer 1 der Verfügung im oberen Teil der Rückseite dieses Vordruckes lautet künftig: „1. Nachricht an die beantragende Stelle.“ (Der Zusatz „mit dem Ersuchen um Benachrichtigung der zuständigen Kriminalpolizeileitstelle“ fällt fort.)

Die Kriminalpolizeileitstellen haben ihre Karteikarten (Muster 5) über planmäßig überwachte Personen einschließlich der Karten über Personen, deren polizeiliche planmäßige Überwachung wegen guter Führung, Strafhaft, Invorbeugungshaftnahme, Tod oder sonstiger Gründe aufgehoben worden ist, an die Kriminalpolizeistellen, die die polizeiliche planmäßige Überwachung angeordnet haben, zurückzugeben, soweit dies nicht bereits inzwischen auf Grund des Erlasses des Reichssicherheitshauptamtes — II A 1 Nr. 512/IV/41 — vom 22. 1. 1942 betr. „Übergang der Leitaufgaben der Kriminalpolizeileitstellen auf die Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.“ geschehen ist.

Die Kriminalpolizeistellen führen außerdem eine Kartei der auf ihre Anordnung in polizeiliche Vorbeugungshaft genommenen Personen. Ein Muster wird für diese Kartei nicht vorgeschrieben. Die Karten der entlassenen, ausgewiesenen, ausgewanderten oder verstorbenen Häftlinge sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und in einer Nebenkartei abzulegen. Soweit die Kriminalpolizeileitstellen die Vorbeugungshäftlinge der Kriminalpolizeistellen ihres Leitstellenbezirks auf Grund der durch Abschnitt B IV a 6 der Richtlinien (alte Fassung) vorgeschriebenen Mitteilungen der Kriminalpolizeistellen über von ihnen angeordnete und vom Reichskriminalpolizeiamt bestätigte Haftfälle karteimäßig erfaßt haben, sind die Karteikarten — anderenfalls die Meldungen selbst — den Kriminalpolizeistellen, die die Haft angeordnet haben, zurückzugeben.

Abdrucke der Richtlinien in der jetzt gültigen Fassung werden den Kriminalpolizei(leit)stellen demnächst zugesandt.

2688

286

Reichssicherheitshauptamt
V A 2 Nr. 795/42

Berlin, den 8. Mai 1942

Vertraulich!

An

den Herrn Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle — persönlich — o.V.i.A.

in

Betrifft: **Vorbeugende Verbrechensbekämpfung**

(Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung —
Sicherstellung vorbeugender Maßnahmen)

In Berichten der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft und die Gerichte wird vielfach die Anordnung von Sicherungsverwahrung angeregt. Da die Kriminalpolizei auf Grund der ihr auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung erteilten Vollmacht selbst in der Lage ist, in allen Fällen, in denen neben der gerichtlichen Strafe eine weitere Verwahrung zum Schutze der Volksgemeinschaft notwendig ist, polizeiliche Vorbeugungshaft anzurufen, ersuche ich von der Anregung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich abzusehen. In diesen Fällen sind jedoch sofort die nötigen Vorkehrungen zur Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft in unmittelbarem Anschluß an die beendete Strafhaft zu treffen, u. a. rechtzeitig Rücksistierungsersuchen zu stellen.

Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Stellungnahme zur Frage der Sicherungsverwahrung ist in jedem Falle zu berichten, daß polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen im Anschluß an die zu erwartende Strafe bereits vorgesehen sind und sich die Anordnung der Sicherungsverwahrung daher erübrigkt.

Bei dieser Gelegenheit weise ich nochmals darauf hin, daß die Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen in unmittelbarem Anschluß an die Strafverbüßung durch **rechtzeitig** zu stellende Ersuchen um Überhaft oder Rücksistierung zu sichern ist.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß von der Vorbeugungshaft gegen Gemeinschaftsfremde nur aus dem Grunde Abstand genommen wird, weil sie nach Entlassung aus der Strafhaft bereits längere Zeit in Arbeit gestanden haben.

In diesem Zusammenhang ersuche ich dringend, der Auswertung der Mitteilungen in Vollzugssachen (AV. d. RJM. vom 25. 3. 1941 — 4430 — III s¹420 — Deutsche Justiz S. 399, vgl. auch Schriftenreihe Nr. 15 des RKPA.: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung — Erlaßsammlung“ unter III 25. 3. 41 und III 29. 7. 41), insbesondere den Mitteilungen über das Bevorstehen einer Entlassung besondere Aufmerksamkeit zu schenken und dafür Sorge zu tragen, daß ggf. die für die Anordnung vorbeugender Maßnahmen zuständige Kriminalpolizei(leit)stelle **unverzüglich** — bei verspätetem Eingang einer Meldung notfalls durch Fernschreiben — in Kenntnis gesetzt wird.

Verteiler:

Alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.

2689

287

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
V A 2 Nr. 2334/42

Berlin, den 21. Juli 1942

Vertraulich!

An den

Herrn Leiter der Kriminalpolizei(leit)stelle — o. V. i. A. —

in

Betrifft: Berücksichtigung der Wehrwürdigkeit bei der Anordnung vorbeugender Maßnahmen

Eine zweckentsprechende und straffe Durchführung der über die kriminalpolizeiliche Vorbeugung ergangenen Vorschriften ist insbesondere im Kriege, wo es auf den richtigen Einsatz jedes Volksgenossen ankommt, notwendig. Die erlassenen Bestimmungen sind sinnvoll und nach Maßgabe des zu erreichenden Zweckes anzuwenden. So zeugt es z. B. von einer völligen Verkenntung der Sachlage, wenn die Anordnung des RKPA. vom 29.6.40 — Allg. 1745 - B — (abgedruckt in der Schriftenreihe Nr. 15) über Aufhebung der planmäßigen Überwachung über die zur Wehrmacht Einberufenen, die aus reinen Zweckmäßigkeitswägungen ergangen und nach der auch weiterhin zu verfahren ist, z. T. dahin verstanden worden ist, daß in der Handhabung der vorbeugenden Verbrennsbekämpfung allgemein eine Lockerung eingetreten solle.

Die Notwendigkeit einer sinnvollen Durchführung der ergangenen Vorschriften gilt ganz besonders für die Berücksichtigung der Wehrwürdigkeit bei Anwendung aller Vorbeugungsbestimmungen (s. RdErl. vom 18.7.42 V A 2 Nr. 261/42 g). Richtschnur muß hier sein, einen Zustand zu erreichen, daß die Wehrwürdigen, die eines Gnadenerweises würdig sind, entweder in irgendeiner Form zum Wehrdienst herangezogen werden oder — bei körperlicher Untauglichkeit oder in besonderen Ausnahmefällen als unersetzbliche Facharbeiter in kriegswichtigen Arbeitsstellen — unter planmäßiger Überwachung stehen, während die Wehrwürdigen, deren Freigabe zur Wehrmacht nicht vertretbar ist, in einem Lager zu nützlicher Arbeit angehalten werden.

Zur Erreichung dieses Ziels ersuche ich, bei der Anwendung der vorbeugenden Maßnahmen insbesondere folgendes zu beachten:

- Bei der Prüfung der aus Strafhaft **zur Entlassung heranstehenden Strafgefangenen** ist vor allem davon auszugehen, daß in einer Zeit, in der unbescholtene Männer Leben und Gesundheit für die Verteidigung der Heimat opfern, Personen, die infolge ihres erheblich kriminellen Vorlebens nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können, und bei denen eine gnadenweise Wiederzuerkennung der Wehrwürdigkeit wegen der von ihnen ausgehenden Zersetzungsfahrt nicht vertretbar ist, in einem Lager zwangsweise zu nützlichen Arbeiten angehalten werden müssen. Der bisherige Grundsatz, gegen aus der Strafhaft zur Entlassung kommende Personen in erster Linie die planmäßige Überwachung zur Anwendung zu bringen, gilt für die Friedensverhältnisse. In der Kriegszeit, wo die ordnungsmäßige Durch-

26 92

302

führung einer planmäßigen Überwachung schwer durchführbar ist, muß in erster Linie die Erwägung ausschlaggebend sein, ob die Belassung eines Verbrechers auf freiem Fuß aus sicherheitspolizeilichen Gründen vertretbar ist oder nicht.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß in jedem Falle — ohne Rücksicht auf die Zahl der Vorstrafen — auch rechtlich die Möglichkeit gegeben ist, Verbrecher, die aus sicherheitspolizeilichen Gründen während des Krieges nicht auf freien Fuß gesetzt und auch trotz gebotener Unterstützung der Wehrmacht dieser nicht zur Verfügung gestellt werden können, in Vorbeugungshaft zu nehmen. (Nötigenfalls gemäß A II 1 d des grundlegenden Vorbeugungserlasses vom 14. 12. 37 — in Verbindung mit C 2 des Erlasses des RFHChdDtPol. vom 25. 8. 1939 - SV 1 Nr. 82/39 g — betr. Entlastung der Kriminalpolizei.)

2. Unter Hinweis auf meinen Erlaß vom 8. 5. 42 — V A 2 Nr. 795/42 - Abs. 3 bis 5 — betone ich nochmals, daß möglichst vermieden werden muß, von an sich gebotener Vorbeugungshaft nur deshalb abzusehen, weil der **Häftling schon entlassen** und sich bereits in einer — u. U. kriegswichtigen — Arbeitsstelle befindet. Es genügt nicht, sich zwecks Erfassung der zur Entlassung kommenden Strafgefangenen ausschließlich auf die von den Strafanstalten zu erstattenden Meldungen über die bevorstehende Entlassung zu verlassen. U. a. sind die sachbearbeitenden Dienststellen zur Namhaftmachung der von ihnen seinerzeit eingelieferten Straffälligen maßgeblich heranzuziehen. Diesen Dienststellen muß bekannt sein, welche der in ihre Zuständigkeit fallenden gefährlichen Rechtsbrecher sich z. Zt. in Strahaft befinden.

Die Prüfung, ob polizeiliche Vorbeugungshaft nach Strafverbüßung voraussichtlich in Betracht kommt, ist zweckmäßigerweise bereits bei Eingang der Strafmitteilung vorzunehmen, damit rechtzeitig ein Rücküberstellungsersuchen gestellt und der Zeitpunkt des Strafendes festgestellt und vorgemerkt wird.

3. Bereits **unter planmäßiger Überwachung stehende Personen**, bei denen eine Wiederzuerkennung der Wehrwürdigkeit auch nach dem Erlaß vom 18. Juli 1942 — V A 2 Nr. 261/42 g — nicht in Frage kommt, sind bei der ersten böswilligen Auflageübertretung in Vorbeugungshaft zu nehmen. Ihnen gegenüber ist von Verwarnungen nur noch in Ausnahmefällen unter Rücksichtnahme auf eine evtl. Betätigung als Facharbeiter in wichtigen Arbeitsstellen Gebrauch zu machen. Es besteht auch keine Veranlassung, mit Zuchthaus vorbestraften, bereits unter planmäßiger Überwachung stehenden Personen von einem einmal erteilten „Nachtverbot“ für die Dauer des Krieges zu entbinden, soweit im Einzelfall nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen. In einer Zeit, in der schon im Hinblick auf die Verdunklung und Luftgefahr jeder einwandfreie Volksgenosse nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe die Wohnung zur Nachtzeit verläßt, haben kriminell erheblich vorbelastete Personen auf der Straße nichts zu suchen.
4. Die einheitliche Behandlung der Wehrunwürdigen macht es weiterhin erforderlich zu überprüfen, ob in Ausführung der in A I Abs. 1 der Richtlinien vom 4. 4. 1938 zum Erlaß vom 14. 12. 1937 gegebenen Bestimmung **alle unter Polizeiaufsicht gestellten Personen** in die planmäßige Überwachung einbezogen sind und die laufende Übernahme

61

von zur Entlassung heranstehenden Personen, bei denen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, in die planmäßige Überwachung — soweit nicht polizeiliche Vorbeugungshaft geboten ist — gewährleistet ist (vgl. die unter dem 25. 10. 37, 20. 11. 37, 19. 6. 38 und 31. 7. 41 in der Schriftenreihe Nr. 15 — Vorbeugende Verbrechensbekämpfung — Erlaßsammlung — abgedruckten Erlasse).

Die restlose Erfassung dieses Personenkreises erscheint außerdem mit Rücksicht darauf geboten, daß für sie bisher eine Regelung der mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Fragen, wie sie für planmäßig Überwachte durch den Erlaß des Reichsführers-~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei — S V A 2 Nr. 2019/41 — vom 8. 1. 1942 und des Reichsarbeitsministers vom 2. 2. 1942 — V a 5552/7 — (beide abgedruckt in der Schriftenreihe Nr. 15) besteht, nicht getroffen ist. Die durch den Krieg bedingten Verhältnisse machen es mehr denn je erforderlich, daß die Überwachung von Verbrechern in einer Hand und zwar der Exekutive — Kriminal- bzw. Staatspolizei — liegt und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wird. Überdies genügen in der Regel die im Rahmen der Polizeiaufsicht möglichen Maßnahmen in keiner Weise den sicherheitspolizeilichen Anforderungen (eine Geldstrafe bzw. ersatzweise Zwangshaft von 3 Wochen bei Nichtbeachtung der Auflagen z. B. vermögen bei einem Zuchthäusler schwerlich Eindruck zu machen; die außerdem vorgesehene Ortsverweisung widerspricht sogar dem im grundlegenden Vorbeugungserlaß vom 14. 12. 1937 durch die Auflage „Verbot, den Wohnort ohne besondere polizeiliche Genehmigung zu verlassen“ verankerten, vom RMdI. gebilligten, mit den früheren Überwachungsmaßnahmen bewußt brechenden Grundsatz, den Verbrecher an dem Orte, wo er der Polizei bekannt ist, festzuhalten).

Verteiler:

Alle Kriminalpolizeileitstellen und Kriminalpolizeistellen.

Nachrichtlich

An Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

2694

308

62

Reichssicherheitshauptamt
V A 2 Nr. 3225/42

Berlin, den 23. Dezember 1942

Vertraulich!

An alle

Kriminalpolizei(leit)stellen
und staatlichen Kriminalabteilungen

**Betrifft: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei
— Unterbringung Vollzugsuntauglicher —**

(1) Auf Grund einer Vereinbarung mit dem ~~Wirtschafts~~-Verwaltungshauptamt (Inspekteur der Konzentrationslager) können nunmehr, falls die Voraussetzungen für die pol. Vorbeugungshaft gegeben sind, auch alle Geisteskranken und alle wegen körperlicher Gebrechen haftunfähigen Kriminellen und Asoziale in einem Konzentrationslager in geeigneter Weise verwahrt werden.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

1. Personen, die erheblich vorbestraft und erneut zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind, deren Vollstreckung — abgesehen von gegebenenfalls gewährtem Strafurlaub — entweder unterbrochen wird oder garnicht erst einsetzen kann, ohne daß eine anderweitige Unterbringung der betreffenden Person gerichtlich verfügt ist oder wird.
2. Personen, die zwar keine oder nur eine geringe Strafe zu verbüßen haben, bei denen aber auf Grund der Bestimmungen über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung Vorbeugungshaft zum Schutze der Volksgemeinschaft unumgänglich notwendig ist.

(3) In den genannten Fällen ist die Notwendigkeit der polizeilichen Unterbringung besonders sorgfältig zu prüfen und zu begründen. Den Unterlagen ist ein ausführliches amtsärztliches Gutachten beizufügen.

(4) Von der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schwangere und Transportunfähige ist auch weiterhin abzusehen. In den Fällen, in denen ihre Belassung auf freiem Fuß unter keinen Umständen vertretbar erscheint und ihre anderweitige Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Anstalt nicht möglich ist, bitte ich, mir unter Übertragung eines kriminellen Lebenslaufes, Strafregisterauszuges und eines ausführlichen amtsärztlichen Gutachtens in doppelter Ausfertigung zu berichten.

(5) Der Erlaß V A 2 c Nr. 369/42 g vom 31. 8. 1942 wird hiermit aufgehoben.

(6) Vorstehender Erlaß ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

Verteiler:

An alle

Kriminalpolizei(leit)stellen und staatl. Kriminalabteilungen
I B 3 (13 Abdrucke).

Nachrichtlich:

Amt II, II A 2,

III,

IV,

Inspekteure, Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD.

314

Reichssicherheitshauptamt
V A 2 Nr. 387/43

Berlin, am 31. März 1943

63

An

alle Kriminalpolizei(leit)stellen
und staatlichen Kriminalabteilungen

Betrifft: Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung

Um kriminalpolizeiliche Kräfte zu einer verschärften Anwendung polizeilicher Vorbeugungsmaßnahmen und zu anderen kriegswichtigen Aufgaben freizumachen und eine Beschleunigung des Verfahrens bei Anordnung vorbeugender Maßnahmen sicherzustellen, ordne ich — zugleich aus Gründen der Papierersparnis — für die Kriegsdauer bis auf Widerruf folgende Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung an:

I. Polizeiliche Vorbeugungshaft

1. Vereinfachte Haftunterlagen für Vorbeugungshäftlinge polnischen Volkstums

Die Erstellung der Haftunterlagen (vgl. B IV a 4, Abs. 2 der Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom 4. 4. 1938 in der Neufassung vom 8. 4. 1942) begegnet bei Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums in der Regel aus vielfachen Gründen besonderen Schwierigkeiten. Bei der gegenwärtigen Anspannung aller sicherheitspolizeilichen Kräfte zu kriegswichtigen Aufgaben ist es nicht vertretbar, die durchweg aus der Person des Häftlings sich ergebenden Mängel — Häftlinge polnischen Volkstums, unter denen sich zahlreiche Analphabeten befinden, sind oft nicht in der Lage, genaue Angaben über Vorleben und Sippenangehörige zu machen — durch zeitraubende amtliche Ermittlungen zu beheben.

Bei Anträgen auf Bestätigung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums kann daher die Beifügung folgender Unterlagen unterbleiben:

Krimineller Lebenslauf,

Vernehmung über den Festnahmegrund,

Beurteilung des aus Strafhaft kommenden Häftlings durch den Leiter der Strafanstalt (soweit diese Beurteilung rechtzeitig vorliegt, ist sie jedoch im Rahmen der Haftbegründung auszuwerten),

erb- und lebensgeschichtlicher Fragebogen mit vom Häftling geschriebenem Lebenslauf,

Handschriftprobe schreibender Rechtsbrecher.

27.00

383

Den Haftanträgen sind nur noch beizufügen:

- a) Durchschrift der Anordnungsverfügung (Muster 6 der Richtlinien) mit **ausführlicher** Haftbegründung (an Stelle der bisherigen Kurzbegründung) in zweifacher Ausfertigung;
- b) Durchschrift der Eröffnungsverhandlung in zweifacher Ausfertigung, die bei Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft in unmittelbarem Anschluß an eine Strafhaft nachgereicht werden kann, wenn die Eröffnung vor Beendigung der Strafhaft untnlich erscheint;
- c) Vorstrafenverzeichnis in zweifacher Ausfertigung, das bei Anordnung der Vorbeugungshaft wegen asozialen Verhaltens stets, in den übrigen Fällen, in denen bestimmte Vorstrafen Voraussetzung für die Haft sind, dann nachgereicht werden kann, wenn vor Eingang des angeforderten Strafregisterauszuges auf Grund sonstiger Unterlagen (Polizeiakten, Angaben des Häftlings) kein Zweifel über das Vorhandensein ausreichender Vorstrafen besteht;
- d) Fingerabdruckblatt, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des Häftlings nicht einwandfrei feststeht;
- e) zwei dreiteilige Lichtbilder in den Fällen, in denen sich nach dem zu d) Gesagten die Herreichung eines Fingerabdruckblattes erübrigkt, **sonst drei** dreiteilige Lichtbilder;
- f) Antrag auf Löschung der Ausschreiben im Deutschen Fahndungsbuch in zweifacher Ausfertigung nach Vordruck RKPA. 25, sofern der Häftling als planmäßig Überwachter ausgeschrieben ist.

2) Vereinfachte Haftunterlagen in allen übrigen Haftfällen, insbesondere bei deutschblütigen Vorbeugungshäftlingen

Bei den in B IV a 4, Abs. 2, Buchstabe a bis l der Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes über die Durchführung der vorbeugenden Verrechensbekämpfung vom 4. 4. 1938 in der Neufassung vom 8. 4. 1942 vorgesehenen Haftunterlagen treten folgende Vereinfachungen ein:

- a) Die Begründung in der Haftanordnungsverfügung ist — was aus mir nicht ersichtlichen Gründen vielfach geschieht — im Bericht über den kriminellen Lebenslauf oder auf einem besonderen Bogen nicht zu wiederholen.
- b) Die Durchschrift der Eröffnungsverhandlung kann nachgereicht werden, wenn die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft in unmittelbarem Anschluß an eine Strafhaft erfolgt und die Eröffnung der vorgesehenen Vorbeugungshaft vor Beendigung der Strafhaft untnlich erscheint. Eine oft auf Wunsch der Strafanstaltsleitung bis zum Strafende ausgesetzte Eröffnung der Vorbeugungshaft soll in keinem Fall daran hindern, in allen geeigneten Fällen zu versuchen, die Bearbeitung der Haftunterlagen so rechtzeitig abzuschließen, daß eine Abschiebung des Gefangen als Vorbeugungshäftling unmittelbar von der Strafanstalt in das Konzentrationslager möglich wird.
- c) Der Vernehmung über den Festnahmegrund bedarf es nur bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, die wegen Auflagenübertretung in Haft genommen werden, und bei Personen, gegen die wegen asozialen Verhaltens Vorbeugungshaft verhängt wird.

65

- d) Der erb- und lebensgeschichtliche Fragebogen mit vom Häftling selbstgeschriebenem Lebenslauf ist nur noch in den Fällen zu erstellen, in denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Häftling einer asozialen oder kriminellen Sippe angehört.
- e) Von der Beifügung einer Handschriftprobe ist in allen Fällen abzusehen.
- f) Ein Fingerabdruckblatt ist nur dann beizufügen, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des Häftlings nicht einwandfrei feststeht.
- g) Erübrigt sich nach dem unter f) Gesagten die Beifügung eines Fingerabdruckblattes, so sind an Stelle der sonst erforderlichen drei dreiteiligen Lichtbilder nur zwei Lichtbilder einzureichen.

II. Polizeiliche planmäßige Überwachung

1. Verzicht auf die Bestätigung der in Ausnahmefällen (A I 3 des Erl. des RMdI. vom 14. 12. 1937) angeordneten planmäßigen Überwachung

Von einer Bestätigung der in diesen Fällen angeordneten planmäßigen Überwachung wird bis auf weiteres abgesehen. In besonders gelagerten Fällen ist jedoch die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes vor Anordnung der planmäßigen Überwachung einzuholen. Es bedarf daher der Übersendung eines Bestätigungsantrages (Muster 3 der Richtlinien) mit den üblichen Unterlagen nicht mehr.

Statt dessen ist dem Reichskriminalpolizeiamt eine Karteikarte nach Muster 5 der Richtlinien zu übersenden. Auf dieser ist eine Kurzbegründung, wie sie bisher auf der Rückseite des Bestätigungsantrages niedergelegt wurde, auf den für die Angabe maßgeblicher Verurteilungen vorgesehenen Zeilen oder auf der Rückseite der Karteikarte zu vermerken. Soweit der Überwachte gerichtliche Strafen erhalten hat, sind neben Art, Aktenzeichen und Zeitpunkt der letzten Verurteilung die Gesamtzahl der Verurteilungen und der Zeitraum, in den sie fallen, anzugeben. Die Karteikarte ist durch einen hinter der Beantwortung der Frage nach der Verbrechergattung aufzunehmenden, rot zu unterstreichenden Vermerk „A I 3“ zu kennzeichnen (z. B. Verbrechergattung: Einbrecher — A I 3 —). Auf eine durchgeführte Entmannung ist gegebenenfalls mit Angabe des Zeitpunktes ihrer Durchführung an auffallender Stelle der Karteikarte durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk hinzuweisen.

2. Wegfall der Übersendung von Lebenslauf und sonstigen Unterlagen bei allen übrigen Überwachungsanordnungen (A I 1 und A I 2 des Erl. d. RMdI. vom 14. 12. 1937)

Der in Absatz 2 meines Runderlasses vom 13. 5. 1942 — V A 2 Nr. 836/42 — verfügten Übersendung eines kriminellen Lebenslaufs, eines erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogens, eines Vorstrafenverzeichnisses und zwei weiterer Lichtbilder bedarf es nicht mehr.

2702

336

66

Auf der dem Reichskriminalpolizeiamt weiterhin zu übersendenden Karteikarte ist zusätzlich die Gesamtzahl aller bisherigen gerichtlichen Verurteilungen und der Zeitraum, in den sie fallen, sowie die Gesamtzahl der einschlägigen Verurteilungen an geeigneter Stelle zu vermerken, z. B.:

- „Maßgebliche drei Strafen (auch Tatzeiten, Strafverbüßungen): —
8 Verurteilungen (5 einschlägige) seit 1925 —
1. 12. 2. 36 A.-G. Berlin wegen Unterschlagung 5 Monate Gefängnis, Tatzeit: Dezember 1935, verbüßt 12. 12. 3/6;
2. 9. 10. 37 L.-G. Hamburg, wegen Betruges 3 Monate Gefängnis, Tatzeit: Januar 1937, verbüßt 30. 12. 37
3. 1. 3. 41 A.-G. Berlin wegen Diebstahls 6 Monate Gefängnis, Tatzeit: 17. 1. 1941, verbüßt 1. 9. 41.“

Auf eine durchgeführte Entmannung ist gegebenenfalls mit Angabe des Zeitpunktes ihrer Durchführung an auffallender Stelle der Karteikarte durch einen rot zu unterstreichenden Vermerk hinzuweisen.

3. Einschränkung der Übersendung erkennungsdienstlichen Materials

Der dem Reichskriminalpolizeiamt einzusendenden Karteikarte über planmäßig Überwachte ist künftig ein Fingerabdruckblatt und ein dreiteiliges Lichtbild nur dann beizufügen, wenn nicht sicher ist, daß das Reichskriminalpolizeiamt bereits gelegentlich einer früheren erkennungsdienstlichen Behandlung ein Fingerabdruckblatt erhalten hat, und wenn die Person des unter planmäßige Überwachung gestellten Rechtsbrechers nicht einwandfrei feststeht.

4. Aufhebung der besonderen Meldepflicht über straffällig gewordene Überwachte

Die Erlasse V A 2 Nr. 2406/41 vom 17. 12. 1941 und V A 1 c Nr. 769/42 vom 9. 5. 1942 btr. „Polizeiliche planmäßige Überwachung“ werden aufgehoben. Ich ersuche daher, in allen Fällen, in denen Personen, insbesondere Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, trotz planmäßiger Überwachung erneut straffällig werden — auch soweit es sich zwar nicht um eine einschlägige, aber um eine gleichwohl beachtliche Straftat handelt — weitgehend von der verwirkten Vorbeugungshaft Gebrauch zu machen, sofern nicht im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung **besondere** Gründe dagegen sprechen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes einzuholen. Auszugehen ist von dem Grundsatz, daß ein planmäßig Überwachter, der sich über die ihm bei Anordnung der Überwachungsmaßnahmen erteilte Belehrung oder Verwarnung hinwegsetzt und während des Existenzkampfes des deutschen Volkes sogar erneut Straftaten begeht, keine Milde verdient. Ich weise in diesem Zusammenhang auch auf den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD — V A 2 Nr. 2334/42 — vom 21. 7. 1942 btr. „Berücksichtigung der Wehrunwürdigkeit bei der Anordnung vorbeugender Maßnahmen“ hin.

Das erneute Straffälligwerden planmäßig Überwachter ist künftig dem Reichskriminalpolizeiamt nur noch im Rahmen der sonstigen Veränderungsmitteilungen (Wohnortwechsel, nicht nur vorübergehende Milderung oder Verschärfung der Auflagen, Anordnung von Schutzhaft, Aufhebung unter Angabe des Grundes usw.) zu melden.

2403

5. Verschiedenes

- a) Die zur Erteilung von Sonderauflagen nach B I 1 (2) des Erlasses des RMdI. vom 14. 12. 1937 erforderliche vorherige Zustimmung ist weiterhin beim Reichskriminalpolizeiamt einzuholen.
- b) Infolge des Verzichtes auf Übersendung einer Durchschrift der Überwachungsunterlagen ist es erforderlich, künftig bei Vorlage von Beschwerden, denen nicht abgeholfen wird, und von Gesuchen, denen nicht stattgegeben wird, sowie bei Berichten, die in Ausführung des Erlasses des Reichsführers-~~H~~ und Chefs der Deutschen Polizei — S — V A 2 Nr. 2019/41 — vom 8. 1. 1942 btr. „Arbeitseinsatz und Wohnortwechsel der unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehenden Personen“ notwendig werden, der Stellungnahme die Überwachungsakte beizufügen.
- c) Durch den Verzicht auf Bestätigung der nach A I 3 des grundlegenden Vorbeugungserlasses angeordneten Überwachungsmaßnahmen geht die Durchführung der terminmäßigen Prüfung vom Reichskriminalpolizeiamt ab sofort auf die Kriminalpolizei(leit)stellen über. Diese haben daher die A I 3-Fälle in das für die übrigen Überwachungsfälle geführte Fristverzeichnis zu übernehmen, die Veranlassung, Überwachung, Berichtigung und Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch unmittelbar durchzuführen, und über Verschärfungen oder Erleichterungen nicht nur vorübergehender Art und Aufhebung auch dieser Überwachungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- d) Bei Personen, die nach A I 3 des Erlasses des RMdI. vom 14. 12. 1937 in besonderen Ausnahmefällen unter planmäßige Überwachung gestellt werden, ist in der Anordnungsverfügung (Muster 1 der Richtlinien) die Bezeichnung „Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher“ oder „Gemeingefährlicher“ zu vermeiden. Die Wahl einer solchen Bezeichnung in der Anordnungsverfügung, deren Durchschrift dem Überwachten ausgehändigt wird, hat in diesen Fällen zu nicht immer ganz unberechtigten Beschwerden geführt. Ich ersuche daher, in A I 3-Fällen den Text in Absatz I der Anordnungsverfügung etwa wie folgt abzufassen: „Der wird wegen seiner kriminellen Betätigung (oder asozialen Verhaltens, kriminellen und asozialen Lebensführung oder so ähnlich) auf Grund des Erlasses des RuPrMdI. vom 14. 12. 1937 — Pol. S.Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — unter polizeiliche Überwachung gestellt.“

III.

Polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen im Protektorat Böhmen und Mähren

In den auf Grund der Verordnung der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren vom 9. 3. 1942 über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung verfügten Fällen planmäßiger Überwachung und polizeilicher Vorbeugungshaft ist von der Übersendung einer Zweitschrift der Karteikarten (Anlage C und D der Ausführungsanweisung zur Regierungsverordnung) an das Reichskriminalpolizeiamt abzusehen. Dafür ist dem Reichskriminalpolizeiamt allmonatlich spätestens bis zum 10. —

unter Wegfall der bisherigen Berichte über durchgeföhrte Transporte nach dem Konzentrationslager Auschwitz — eine kurze statistische Übersicht über Zahl und Art der im Vormonat getroffenen und aufgehobenen Vorbeugungsmaßnahmen zu übersenden.

Die Kriminalpolizeileitstelle Prag hat zu prüfen, inwieweit zur Personal- und Papierersparnis für die Kriegsdauer eine diesem Erlaß entsprechende Vereinfachung bei Durchführung vorbeugender Maßnahmen nach der Regierungsverordnung vom 9.3.1942 eintreten kann, und das Veranlaßte dem Reichskriminalpolizeiamt mitzuteilen.

Verteiler:

An

alle Kriminalpolizeileitstellen (3 Abdrucke),
Kriminalpolizeistellen (2 Abdrucke),
staatlichen Kriminalabteilungen (1 Abdruck),
den Befehlshaber der SPuSD. im Elsaß (3 Abdrucke),
Befehlshaber der SPuSD. in der Westmark (3 Abdrucke),
Führer des Einsatzkommandos der SPuSD. — Staatl. Kriminalpolizei — in Luxemburg (2 Abdrucke).

Nachrichtlich:

An

Amt I — I B 3 (13 Abdrucke),
Amt II — II A 1 (2 Abdrucke für Sammlung Runderlässe),
II A 2,
Amt III,
Amt IV — IV C 2,
alle Höheren ~~H~~- und Polizeiführer,
alle Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

2705

Polizeiliche planmäßige Überwachung

nach dem Erl. d. RuPrMdI. v. 14. 12. 37 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 —

69
Vertraulich

ist zulässig gegen:

I. Berufsverbrecher

wenn

1. sie das Verbrechen zu ihrem Gewerbe gemacht haben und aus dem Erlös ihrer Straftaten ganz oder teilweise leben oder gelebt haben
und
2. sie wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens **dreimal** entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens **drei Monaten** rechtskräftig verurteilt worden sind
und
3. die letzte maßgebliche Straftat (nicht Verurteilung) weniger als 5 Jahre (die Zeit, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war, wird nicht eingerechnet) zurückliegt.

Bestätigung der von der Kriminalpolizeistelle angeordneten polizeilichen planmäßig Überwachung erfolgt durch die Kriminalpolizeileitstelle.

Die polizeiliche planmäßige Überwachung dauert solange, wie der Zweck es erfordert; nach zwölfmonatiger Überwachung muß vorher geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist.

Sonderbestimmungen sind ergangen hinsichtlich der polizeilichen planmäßigen Überwachung von

1. **Prostituierten** . . . vgl. Erlaßsammlung III unter 9. 9. 39, 21. 9. 39, 16. 3. 40
2. **Wilderern** . . . vgl. Erlaßsammlung III unter 21. 2. 38 (AII2), 12. 12. 38
3. **Autodieben** . . . vgl. Erlaßsammlung III unter 3. 1. 39

4. **jüd. Dirnen** . . . vgl. Erlaßsammlung III unter 7. 3. 39
5. **Entmannten** . . . vgl. Erlaßsammlung III unter 2. 1. 42

Zugelassene Auflagen, auszuwählen nach der Persönlichkeit und der besonderen Art der strafbaren Betätigung der zu Überwachenden:

- I. a) **Verbot**, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen,
- b) **Verbot**, sich zur Nachtzeit außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und **Verpflichtung** zur Abgabe eines Hausschlüssels,
- c) **Verbot**, sich zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,
- d) **Verpflichtung**, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes — unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Melde-

- e) vorschriften — sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen,
- f) **Verpflichtung**, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden,
- g) **Verbot** des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
- h) **Verbot**, bestimmte Gaststätten zu besuchen,
- i) **Verbot**, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- j) **Verbot**, mit bestimmten Personen zu verkehren oder be-

- k) **Verbot**, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen,
- l) **Verbot**, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen,
- m) **Verbot**, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen,
- n) **Verbot**, Waffen zu führen oder zu besitzen,
- o) **Verbot**, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben,
- p) **Verbot**, postlagernd zu korrespondieren,

- q) **Verbot** der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln,
- r) **Verbot** der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen,
- s) **Verbot** der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
- t) **Verbot** des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
- u) **Verpflichtung**, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.

- II. **Sonstige Verbote und Verpflichtungen**, die im Einzelfall zur Durchführung der planmäßigen Überwachung erforderlich werden, **nach vorheriger Genehmigung durch das Reichskriminalpolizeiamt**.

Polizeiliche Vorbeugungshaft

nach dem Erlass des RuPrMdL v. 14.12.37 — Pol-S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2096 —

ist zulässig gegen:

Vertraulich!

I. Planmäßig Überwachte

wenn sie

1. die ihnen erteilten Auflagen böswillig und bewußt in grober Weise oder wiederholt geringfügig übertreten haben

oder

2. während der Zeit der Überwachung einschlägig straffällig geworden sind.

II. Berufsverbrecher

wenn

1. sie wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens **drei**mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens **6 Monaten** rechtskräftig verurteilt worden sind
und
 2. damit zu rechnen ist, daß sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden
und
 3. eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht
und
 4. die letzte maßgebliche Straftat (nicht Verurteilung) weniger als 5 Jahre (die Zeit, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war, wird nicht eingerechnet) zurückliegt.

III. Gewohnheitsverbrecher (gewohnheitsm. Sittlichkeitsverbr.)

wenn

1. sie wegen aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangener Straftaten (Sittlichkeitsdelikte!) mindestens **drei**mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens **6 Monaten** rechtskräftig verurteilt worden sind
und
 2. damit zu rechnen ist, daß sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden
und
 3. eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht
und
 4. die letzte maßgebliche Straftat (nicht Verurteilung) weniger als 5 Jahre (die Zeit, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war, wird nicht eingerechnet) zurückliegt.

IV. Gemeingefährliche

wenn sie

1. auf Grund einer von ihnen begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so große Gefahr für die Allgemeinheit bilden, daß ihre Belassung auf freiem Fuß nicht zu verantworten ist
und
 2. damit zu rechnen ist, daß sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden
und
 3. eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmäßige Überwachung keinen Erfolg verspricht
und
 4. die letzte maßgebliche Straftat (nicht Verurteilung) weniger als 5 Jahre (die Zeit, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuß befunden hat oder flüchtig war, wird nicht eingerechnet) zurückliegt.

V. Asoziale

wenn sie, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch ihr asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährden. Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Hierunter fallen insbesondere

1. Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht einfügen wollen (z. B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen);
2. Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z. B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige, bei denen die übl. Maßnahmen der Fürsorgestellen wirkungslos geblieben sind).

die keine oder offensichtlich falsche Angaben über ihre Person machen und den Verdacht erwecken, daß sie frühere Straftaten verdecken wollen oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigen,

wenn ohne Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens nicht möglich ist.

Dauer nicht länger als 4 Wochen, sofern nicht das RKPA die Frist in Ausnahmefällen verlängert.

Sonderbestimmungen oder erläuternde Hinweise sind ergangen hinsichtlich der Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegen

1. **Personen, die infolge Trunkenheit den Straßenverkehr gefährden**, vgl. Erlässammlung III unter 23.8.39, 25.8.39, 23.9.39, 27.12.39 und 4.9.41.
2. **Wilderer**, vgl. Erlässammlung III unter 21.2.38 (A II 1), 12.12.38.
3. **Unterhaltsverweigerer**, vgl. Erlässammlung III unter 12.11.38, 29.6.39.
4. **Zigeunerische Personen**, vgl. Erlässammlung III unter 8.12.38 [A 12(2) und A 19(1)], 1.3.39 (B II 3, Abs. 2, C III 1), 17.10.39 (Ziff. 1), 20.11.39, 31.10.40 (I 2 und II 6) und 20.9.41 (III 4).
5. **Trunksüchtige**, vgl. Erlässammlung III unter 21.11.38, 4.9.41 (Abs. 3).
6. **Personen, die sich den zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten getroffenen Anordnungen der Gesundheitsämter hartnäckig widersetzen oder entziehen**, vgl. Erlässammlung III unter 18.9.39 (Ziff. 7), 20.12.39.
7. **Prostituierte usw.**, vgl. Erlässammlung III unter 9.9.39 (II b, Abs. 2), 21.9.39, 3.40.
8. **Kriminelle Psychopathen**, vgl. Erlässammlung III unter 12.9.39.

9. **Arbeitsscheue, die bei Razzien aufgegriffen werden und vorbestraft sind**, vgl. Erlässammlung III unter 18.10.39.
10. **Sicherungsverwahrte, die trotz ablehnender Stellungnahme der Kriminalpolizei während des Krieges entlassen werden**, vgl. Erlässammlung III unter 20.3.40 (Abs. 2).
11. **Personen, die in der Systemzeit zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt sind und zur Entlassung kommen**, vgl. Erlässammlung III unter 20.3.40 (Abs. 3).
12. **Kriminelle und asoziale Minderjährige (Unterbringung im Jugendschuttlager)**, vgl. Erlässammlung III unter 1.4.40, 26.6.40, 16.8.40, 8.11.40.
13. **Homosexuelle Verführer**, vgl. Erlässammlung III unter 12.7.40.
14. **Personen, die trotz Vorliegens eines Ehehindernisses im Sinne des Ehegesundheitsgesetzes und trotz kriminalpolizeilicher Verwarnung ihre eheähnliche Gemeinschaft fortsetzen**, vgl. Erlässammlung III unter 25.10.41.

70

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei

nach dem Erlass des RuPrMdI. vom 14. 12. 37 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 —
und den dazu ergangenen Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes
vom 4. 4. 38 in der Neufassung vom 8. 4. 1942

Vertraulich!

Zuständigkeit und Durchführung

A.

Örtliche
Dienststelle

Staatliche oder Gemeindekriminalpolizei,
Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie)

I. Polizeiliche planmäßige Überwachung

- Beobachtet Leben und Treiben der ortsansässigen Rechtsbrecher und verdächtigen Personen sowie der Zuziehenden und erwägt, ob in Auswertung von eigenen Wahrnehmungen, Anzeigen, vertraulichen Mitteilungen, Strafmitteilungen, Mitteilungen über Erkennung auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Entlassungsmitteilungen der Straf- und Sicherungsanstalten, Mitteilungen der Polizeibehörden des letzten Wohnorts, kriminalpolizeilichen Personenakten, Hinweisen anderer Behörden, Ausschreibungen in den Fahndungsblättern usw. planmäßige Überwachung am Platze ist.
- Berichtet der zuständigen Kriminalpolizeistelle und macht begründete Vorschläge über Art der erforderlich gehaltenen Auflagen.
- Eröffnet angeordnete polizeiliche planmäßige Überwachung gemäß Weisung der anordnenden Kriminalpolizeistelle und händigt dem Überwachten eine Überwachungsanordnung unter Erläuterung der Auflagen und Belehrung über die Folgen von Auflagenübertretungen oder erneuter Straftäglichkeit aus.
- Überwacht bei angeordneter polizeilicher planmäßiger Überwachung die Einhaltung der Auflagen durch unregelmäßige Kontrollen und berichtet unter Beifügung einer Vernehmung des Überwachten über die Gründe seiner Übertretung der Kriminalpolizeistelle über festgestellte Verstöße gegen die Auflagen und über wichtige Veränderungen der persönlichen Verhältnisse des Überwachten [Wohnungswechsel, Änderung im Arbeitsverhältnis, Eheschließung, Straftäglichwerden, Festnahme, unerwünschter Verkehr mit anderen Rechtsbrechern (insbes. früheren Mittätern) oder asozialen Personen].
- Erteilt Genehmigung zum Verlassen des Wohnortes nach Muster 9 der Richtlinien und gewährt in besonders gelagerten Einzelfällen aus besonderen Anlässen Erleichterungen vorübergehender Art.
- Kontrolliert vorübergehend am Ort aufhältliche Personen, insbesondere durchwandernde Personen, daraufhin, ob sie im Deutschen Fahndungsbuch als polizeilich planmäßig Überwachte ausgeschrieben sind. Werden solche Personen ohne gültigen Genehmigungsschein (Muster 9 der Richtlinien) angetroffen, sind sie festzunehmen. Die im Bezirk zuständige Kriminalpolizeistelle ist auf schnellstem Wege um weitere Weisung zu ersuchen.
- Nimmt An- und Abmeldungen auswärtiger polizeilich planmäßig Überwachter entgegen, vermerkt deren Meldung auf dem Genehmigungsschein und überwacht diese Personen für die auf dem Genehmigungsschein vermerkte Dauer des Aufenthalts.
- Nimmt auf Ersuchen der Kriminalpolizeistelle zur Frage der Aufhebung, Milderung oder Verschärfung der polizeilichen planmäßigen Überwachung Stellung.

B.
Kriminal-
polizeistelle

- In den Fällen Erl. A I 1 und A I 2 angeordnete planmäßige Überwachung:
 - Prüft Voraussetzung, Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit.
 - Holt in Grenz- und Zweifelsfällen vor Anordnung der planmäßigen Überwachung die Entscheidung des RKPA ein.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft

- Wie bei polizeilicher planmäßiger Überwachung zu A I 1 und 2 sinngemäß.
- Überprüft insbesondere durchwandernde oder nur vorübergehend Aufenthalt nehmende Personen ohne festen Wohnsitz (Kontrollen von Herbergen, Asylen, verdächtigen Quartieren, Zigeunerlagern usw.). Liegen bestimmte Anhaltspunkte dafür vor, daß es sich um Arbeitsscheue, Landstreicher, Bettler, Dirnen, sonstige Asoziale oder um Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher handelt, sind sie in polizeiliche Verwahrung zu nehmen. Die zuständige KPSt. ist auf schnellstem Wege um weitere Weisung zu ersuchen.
- Verfährt beim Vollzug polizeilicher Vorbeugungshaft entsprechend den ihr von der KPSt. im Einzelfalle zu gebenden Weisungen (Festnahme, Vernehmung, Eröffnung der von der KPSt. angeordneten Vorbeugungshaft, ärztliche Untersuchung, erkennungsdienstliche Behandlung, vorläufige Unterbringung, Betreuung der Angehörigen, Mitwirkung bei Erstellung der Haftunterlagen usw.).
- Leitet Gesuche und Beschwerden nach Überprüfung wichtiger Umstände und mit eigener Stellungnahme der KPSt. zu.
- Nimmt auf Ersuchen der KPSt. bei Haftprüfungen zur Entlassungsfrage Stellung.

2716 a

- Prüft, ob die Voraussetzungen für die polizeiliche Vorbeugungshaft gegeben sind, stellt nötigenfalls weitere Ermittlungen an.
- Hört den zwecks Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft Festgenommenen oder Festzunehmenden in einer schriftlichen Vernehmung über den Festnahmegrund, im Falle der Auflagenübertretung insbesondere

71

3. Holt die vorherige Genehmigung des RKPA ein, wenn die Anwendung einer im Erlaß nicht vorgesehenen Auflage erforderlich wird.
 4. Gegebenenfalls ordnet sie polizeiliche planmäßige Überwachung durch eine vom Leiter der KPSt. zu unterzeichnende Verfügung nach Muster 1 der Richtlinien an und bestimmt die zur Verhütung weiterer einschlägiger Straftaten geeigneten Auflagen unter Auswertung der Anregungen der örtlichen Dienststelle oder anderer Behörden (Staatsanwaltschaft, Gericht). Die für die Überwachungsakte bestimmte Ausfertigung muß eine kurze Begründung für die getroffenen Maßnahmen enthalten.
 5. Veranlaßt Eröffnung der angeordneten planmäßigen Überwachung (Muster 2 der Richtlinien) und Aushändigung einer Überwachungsanordnung an den Überwachten.
 6. Läßt die erkennungsdienstliche Behandlung durchführen.
 7. Legt Karteikarte (Muster 5) und Überwachungsakte an, der u. a. die Berichte der örtlichen Dienststelle, die Anordnungsverfügung nebst Begründung, die Eröffnungsverhandlung, ein krimineller Lebenslauf, ein Vorstrafenverzeichnis sowie ein dreiteiliges Lichtbild beizufügen sind.
 8. Beauftragt örtliche Dienststelle mit der Durchführung der Überwachung und versieht sie mit Vollzugsanweisungen.
 9. Meldet den Überwachten dem zuständigen Arbeitsamt zur Kennzeichnung in der Arbeitsbuchkartei im Hinblick auf die beim Arbeits-einsatz polizeilich planmäßig Überwachter zu beachtenden Sonderbestimmungen (Erl. RF#uChdDtPol. — S - V A 2 Nr. 2019/41 — vom 8. 1. 1942).
 10. Übersendet je einen Fingerabdruckbogen mit einem Lichtbild der zuständigen KPlSt. und dem RKPA. — Reichserkennungsdienstzentrale —.
 11. Übersendet eine Karteikarte (Muster 5) dem RKPA.
 12. Beantragt Ausschreiben im Deutschen Fahndungsbuch auf Vordruck RKPA. 29.
 13. Prüft, ob Ausschreiben richtig erscheint.
 14. Notiert Wiedervorlage des Vorgangs nach 12 Monaten zur terminmäßigen Prüfung und ergänzt das Fristverzeichnis.
 15. Legt Eingaben nach Anhören der überwachenden Dienststelle mit eigener Stellungnahme unter Beifügung ihrer Überwachungsakte dem RKPA vor, sofern nicht der Beschwerde abgeholfen oder dem Gesuch stattgegeben wird.
 16. Teilt etwaigen Verzug des Überwachten aus ihrem Bezirk der für den Zuzugsort zuständigen KPSt. mit. Trifft der Überwachte an dem von ihm bezeichneten Zuzugsort nicht ein, so leitet sie die nötigen Fahndungsmaßnahmen ein und meldet den zu Überwachenden dem RKPA als flüchtig.
 17. Übernimmt beim Zuzug eines Überwachten aus dem Bezirk einer anderen KPSt. die polizeiliche planmäßige Überwachung unter sinngemäßer Anwendung der bisherigen Verbote und Verpflichtungen, bestätigt den Zuzug der bisher zuständigen KPSt., fordert den bisherigen Überwachungsvorgang zur Einsichtnahme an, stellt eine neue Überwachungsanordnung nach Muster 1 der Richtlinien aus, nimmt eine neue Eröffnungsverhandlung auf, beantragt und überwacht die Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch und benachrichtigt das RKPA unter Beifügung einer Karteikarte (Muster 5) über die erfolgte Übernahme.
- über die Gründe der Übertretung (Schuldfrage!) und überprüft beachtliche Einwände.
3. Gegebenenfalls ordnet sie die polizeiliche Vorbeugungshaft durch eine vom Leiter der KPSt. zu unterzeichnende Verfügung nach Muster 6 der Richtlinien an und sorgt für die sichere Unterbringung des Häftlings bis zu seiner Überführung in ein Lager.
 4. Eröffnet die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft dem Häftling unter Angabe der Kurzbegründung zu Protokoll gemäß Muster 7 der Richtlinien.
 5. Veranlaßt Untersuchung durch beamteten Arzt auf Lagerhaft- und Arbeitsfähigkeit (vgl. Muster 8 der Richtlinien).
 6. Prüft, ob Angehörige des Häftlings unterstützungsbefürftig sind, macht sie den zuständigen Stellen der Fürsorgebehörde, der NSV. und der NS.-Frauenschaft innerhalb 48 Stunden namhaft, und überprüft nach einiger Zeit, ob und in welcher Weise eine ausreichende Betreuung stattfindet.
 7. Legt Vorgang an.
 8. Läßt die erkennungsdienstliche Behandlung durchführen.
 9. Prüft, sofern es sich um einen Ausländer oder Staatenlosen handelt, ob der mit der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft erstrebte Zweck nicht durch Erlaß eines Aufenthaltsverbots unter Überstellung in Abschiebungshaft und — bei Staatenlosen — durch Vollzug der Abschiebungshaft in einem Konzentrationslager erreicht werden kann.
 10. Beantragt binnen einer Woche — bei Feststellungshäftlingen binnen drei Tagen mittels Schnellbriefes — unter eingehender Begründung unverzüglich Bestätigung der angeordneten polizeilichen Vorbeugungshaft beim RKPA. nach Muster 8 der Richtlinien unter Beifügung von
 - 1 Durchschrift der Anordnung,
 - 1 Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,
 - 1 ausführlichen kriminellen Lebenslauf,
 - 1 Vorstrafenverzeichnis,
 - 1 Beurteilung des Häftlings durch den Leiter der Strafanstalt, sofern die Vorbeugungshaft im Anschluß an eine längere Strafverbüßung angeordnet wird,
 - 1 Abschrift der Vernehmung über den Festnahmegrund,
 - 1 kriminalbiologischen Fragebogen,
 - 1 Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
 - 2 Anträge auf Löschung der Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch nach RKPA. 25 (sofern der Häftling als planmäßig Überwachter ausgeschrieben ist).
 - 1 Fingerabdruckblatt,
 - 3 dreiteiligen Lichtbildern nebst Personenbeschreibung.
- Je eine Zweitsschrift der Anordnung, der Eröffnungsverhandlung, des Vorstrafenverzeichnisses, Lebenslaufes, Fragebogens und der Vernehmung ist als besonderer Vorgang beifügt zu beizufügen.

72

anderen Kriminalpolizeistelle die planmäßige Überwachung unter sinngemäßer Anwendung der bisherigen Verbote und Verpflichtungen, bestätigt den Zuzug der bisher zuständigen KPSt., fordert den bisherigen Überwachungsvorgang zur Einsichtnahme an, stellt eine neue Überwachungsanordnung (Muster 1 der Richtlinien) aus, nimmt eine neue Eröffnungsverhandlung (Muster 2 der Richtlinien) auf und teilt die Übernahme unter Beifügung einer Durchschrift der neuen Anordnungsverfügung und Eröffnungsverhandlung dem RKPA mit.

8. Teilt jeden Wechsel des Wohnortes des Überwachten innerhalb ihres Bezirkes dem RKPA mit.
9. Beantragt beim RKPA Verschärfung oder Erleichterung nicht nur vorübergehender Art sowie die Aufhebung der polizeilichen planmäßigen Überwachung, wenn sie deren Zweck für erreicht hält.

9/t/8

C.
Reichs-
kriminal-
polizeiamt

1. Erfaßt den Überwachten in der Zentralkartei der Personen, gegen die vorbeugende Maßnahmen angeordnet sind, und ergänzt die Zentralkartei der planmäßig Überwachten.
2. In Ausnahmefällen (Erl. A I 3) angeordnete Überwachung:
 - a) Prüft, ob Maßnahme zum Schutz der Volksgemeinschaft unerlässlich und zweckmäßig ist;
 - b) bestätigt gegebenenfalls nach Muster 4 der Richtlinien;
 - c) legt Vorgang an und veranlaßt Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch;
 - d) führt terminmäßige Prüfung durch;
 - e) verfügt auf Antrag der KPSt. Verschärfung oder Erleichterung nicht nur vorübergehender Art und Aufhebung der polizeilichen planmäßigen Überwachung;
 - f) veranlaßt und überwacht bei Wohnortwechsel eines Überwachten und bei Verschärfung oder Milderung der polizeilichen planmäßigen Überwachung sowie bei deren Aufhebung die Berichtigung bzw. Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch.
3. Erteilt die Genehmigung zur Anwendung von Auflagen, die im Erlaß nicht ausdrücklich zugelassen sind.
4. Entscheidet über Gesuche und Beschwerden.
5. Entscheidet in allen Grenz- und Zweifelsfällen.
6. Beobachtet Bewegung der Berufsverbrecher im Reich, veranlaßt statistische Erhebungen und verwertet die bei der Überwachung gesammelten Erfahrungen.

1. Prüft Antrag der KPSt. auf Vorliegen der Voraussetzungen und Zweckmäßigkeit.
2. Bestätigt gegebenenfalls die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft und übersendet der KPSt. die Einweisungsverfügung.
3. Verständigt die Lagerleitung unter Übersendung der Zweischrift der Haftunterlagen.
4. Legt Vorgang und Karteikarte an.
5. Veranlaßt und überwacht Löschung im Deutschen Fahndungsbuch, sofern der Häftling nach Erl. A I 3 unter planmäßige Überwachung gestellt war und ausgeschrieben ist.
6. Leitet das Fingerabdruckblatt mit einem Lichtbild der Reichserkennungsdienstzentrale zu.
7. Notiert Wiedervorlage des Vorganges nach zwei Jahren — bei vermutlichen Rechtsbrechern, die zur Personfeststellung in Vorbeugungshaft genommen sind (Erl. A II 1 f) nach vier Wochen — zur terminmäßigen Prüfung.
8. Fordert zur terminmäßigen Prüfung die KPSt. zur Stellungnahme auf und holt Führungsbericht des Lagers oder der Verwahranstalt ein.
9. Entscheidet über die Fortdauer der polizeilichen Vorbeugungshaft, setzt gegebenenfalls neuen Prüfungszeitpunkt fest.
10. Entscheidet über Gesuche und Beschwerden.
11. Führt erforderlichenfalls die kriminalbiologische Untersuchung des Häftlings durch.
12. Verfügt Entlassung, wenn der Zweck der Vorbeugungshaft als erreicht angesehen werden kann und verständigt die KPSt. zwecks Einleitung der polizeilichen planmäßigen Überwachung.
13. Erteilt in Ausnahmefällen Genehmigung zur Verlängerung der Feststellungshaft.

D.
Reichsführer-#
u. Chef der
Deutschen
Polizei

Entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des RKPA.

1. Entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des RKPA.
2. Entscheidet über Fortdauer einer mehr als vierjährigen Vorbeugungshaft.

73

18. Beantragt durch den Wechsel des Wohnortes eines Überwachten innerhalb ihres Bezirkes notwendig werdende Berichtigung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch und prüft, ob Berichtigung erfolgt.
 19. Veranlaßt schriftliche Verwarnung bei erstmaligen oder geringfügigen Verstößen gegen die Auflagen.
 20. Ordnet bei schweren Verstößen oder im Wiederholungsfalle die polizeiliche Vorbeugungshaft an und verfährt weiter sinngemäß wie zu B II.
 21. Verständigt die zuständige Justizbehörde, wenn ein Überwachter, der bedingt aus der Sicherungsverwahrung entlassen ist, gegen die Auflagen verstößt, oder wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung geboten ist.
 22. Entscheidet nach Anhören der überwachenden Dienststelle über die Fortdauer der Überwachung bei der terminmäßigen Prüfung.
 23. Bei Fortdauer notiert sie erneute Wiedervorlage nach weiteren 12 Monaten und berichtet das Fristverzeichnis.
 24. Verfügt sie Aufhebung, Erleichterung oder Verschärfung der polizeilichen planmäßigen Überwachung nicht nur vorübergehender Art, so berichtet sie dem RKPA., veranlaßt die Änderung oder Löschung des Ausschreibens im Deutschen Fahndungsbuch und prüft, ob die Änderung oder Löschung erfolgt.
- b) In Ausnahmefällen (Erl. A I 3) angeordnete planmäßige Überwachung:
1. Verfährt in gleicher Weise wie zu a 1—9, 19, 20 und 21.
 2. Beantragt unverzüglich Bestätigung der angeordneten Überwachung (nach Muster 3 der Richtlinien) beim RKPA. unter Beifügung von
 - 1 Durchschrift der Anordnung,
 - 1 Durchschrift der Eröffnungsverhandlung,
 - 1 ausführlichen kriminellen Lebenslauf über den zu Überwachenden,
 - 1 Vorstrafenverzeichnis,
 - 1 kriminalbiologischen Fragebogen,
 - 1 Handschriftprobe (sofern schreibender Rechtsbrecher),
 - 2 Anträgen auf Veröffentlichung im Deutschen Fahndungsbuch nach Vordruck RKPA. 29,
 - 1 Fingerabdruckblatt, 1 Karteikarte (Muster 5)
 - 2 dreiteiligen Lichtbildern nebst Personenbeschreibung.
 3. Übersendet 1 Fingerabdruckblatt mit 1 Lichtbild der zuständigen KPLSt.
 4. Verfügt aus besonderen Anlässen vorübergehende Verschärfung oder Erleichterung der Auflagen.
 5. Legt Eingaben nach Anhören der überwachenden Dienststelle mit eigener Stellungnahme dem RKPA. vor.
 6. Meldet etwaigen Verzug des Überwachten aus ihrem Bezirk der für den Zuzugsort zuständigen KPSt. und gibt dem RKPA. unter Mitteilung des Veranlaßten Kenntnis. Trifft der Überwachte an dem von ihm bezeichneten Zuzugsort nicht ein, so leitet sie die nötigen Fahndungsmaßnahmen ein und meldet den zu Überwachenden dem RKPA. als flüchtig.
 7. Übernimmt beim Zuzug eines Überwachten aus dem Bezirk einer

Aus den Vorgängen müssen die Tatzeiten etwa maßgeblicher Straftaten, Ort und Zeitpunkt der Festnahme, festnehmende Dienststelle, gegebenenfalls auch Überstellungstag und Tag der Entlassung aus Straf- oder Untersuchungshaft ersichtlich sein. Zur Frage, ob der Häftling als besserungsfähig oder kaum noch besserungsfähig anzusprechen ist, ist Stellung zu nehmen.

11. Veranlaßt Überführung des Häftlings nach Eingang der Einweisungsverfügung des RKPA. in das von diesem bestimmte Lager mittels Sammeltransportes. Am Tage vor der Überstellung ist eine Nachuntersuchung des Häftlings zur Feststellung, ob er frei von ansteckenden Krankheiten ist, durchzuführen (gegebenenfalls Quarantäneanordnung unter Aussetzung der Überstellung), nötigenfalls ist auch vor der Überstellung eine Entlausung des Häftlings und seiner Effekten vornehmen zu lassen.
12. Ergänzt ihre Kartei der Vorbeugungshäftlinge.
13. Berichtet, sofern der Häftling unter planmäßiger Überwachung gestanden hat, ihre Kartei der planmäßig Überwachten.
14. Beantragt und überwacht die Löschung im Deutschen Fahndungsbuch, sofern der Häftling nach Erl. A I 1 oder A I 2 unter planmäßiger Überwachung gestellt war und ausgeschrieben ist.
15. Übersendet der zuständigen KPLSt. 1 Fingerabdruckbatt nebst 1 dreiteiligen Lichtbild des Häftlings für deren erkundungsdienstliche Sammlungen.
16. Nimmt zu eingehenden Gesuchen und Beschwerden unter Würdigung der vorgebrachten Gründe und gegebenenfalls Nachprüfung behaupteter Umstände ausführlich Stellung und übersendet Eingabe nebst Stellungnahme dem RKPA.
17. Prüft im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt und der NSV., ob einem zur Entlassung heranstehenden Vorbeugungshäftling eine Arbeitsstelle zugewiesen werden kann und berichtet dem RKPA.

2716 c

74

Begl. Abschrift aus den Gen.-Akten Nr. 46 (Bd.I) S.40 - 43 R.

Der Reichsminister der Justiz
4611/1 - III a 4 441

Berlin W 8, den 11. März 1938
Wilhelmstrasse 65
Fernsprecher: 11 00 44

An

die Herren Oberreichsanwälte
bei dem Reichsgericht und
bei dem Volksgerichtshof

die Herren Generalstaatsanwälte
bei den Oberlandesgerichten

Betrifft: Vorbeugende Verbrechens-
bekämpfung durch die Polizei.

Im Anschluss an die Besprechung vom 8. März 1938 über-
sende ich nachstehende Abschrift des Runderlasses des Herrn
Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember
1937 - Pol.S-Kr.3 Nr. 1682/37 - 2098 - zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Dr. Mettgenberg

Beglaubigt:
(LS.) gez. Unterschrift
als Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern

Berlin, den 14. Dez. 1937

Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 - 2098 -

die Landesregierungen (ausser Preussen)
den Reichskommissar für das Saarland,
für Preußen:

den Ministerpräsidenten,
die Ober- und Regierungspräsidenten und
den Polizeipräsidenten in Berlin,
alle staatlichen Kriminalpolizeien
(Reichskriminalpolizeiamt,
Kriminalpolizeileitstellen,
Kriminalpolizeistellen und
Kriminalabteilungen)

Nachrichtlich:

An das Geheime Staatspolizeiamt,
die Staatspolizei(leit)stellen.

- Nicht veröffentlicht -

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei.

Die Neuordnung der Kriminalpolizei im Reichsgebiet erfordert eine einheitliche Regelung auch der polizeilichen Vorbeugungsmassnahmen. Die in Preussen und den meisten anderen Ländern bisher mit Erfolg durchgeführte planmässige Überwachung ist beizubehalten, die polizeiliche Vorbeugungshaft ist in Auswertung der bisherigen Erfahrungen und der durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse zu erweitern.

Die Verpflichtung zur Erfüllung der der Polizei im allgemeinen - und damit auch der Kriminalpolizei - nach nationalsozialistischer Auffassung obliegenden Aufgaben, die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Massnahmen zu schützen, wird durch die nachfolgenden Sonderbestimmungen nicht aufgehoben.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) ordne ich an, dass mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchgeführt wird:

A. Voraussetzungen der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft.

I. Polizeiliche planmässige Überwachung.

1. (1) Unter planmässige Überwachung kann gestellt werden:

a) wer das Verbrechen zu seinem Gewerbe gemacht hat und aus dem Erlös seiner Straftaten ganz oder teilweise lebt oder gelebt hat (**Berufsverbrecher**), wenn er wegen aus Gewinnsucht begangener Straftaten mindestens 3 mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,

b) wer aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist (**Gewohnheitsverbrecher**), wenn er wegen solcher Straftaten mindestens 3 mal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 3 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die letzte massgebliche Straftat muss weniger als 5 Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuss befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.

(3) Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.

(4) Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.

2. Wer aus der polizeilichen Vorbeugungshaft entlassen wird, soll grundsätzlich unter polizeiliche planmässige Überwachung gestellt werden.
3. Ist in ganz besonderen Ausnahmefällen die polizeiliche planmässige Überwachung zum Schutze der Volksgemeinschaft unerlässlich, so ist sie anzuordnen, auch wenn die unter 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft.

1. In polizeiliche Vorbeugungshaft kann genommen werden:

- a) ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher (vergl. I 1 (1) a) und b) , der die ihm durch die Unterstellung unter polizeiliche planmässige Überwachung erteilten Auflagen schuldhaft übertreten hat oder der während der Zeit der Überwachung straffällig geworden ist,
- b) ein Berufsverbrecher, wenn er wegen aus Gewinnsucht beganger Straftaten mindesens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
- c) ein Gewohnheitsverbrecher, wenn er wegen Straftaten, die er aus verbrecherischem Trieb oder verbrecherischer Neigung begangen hat, mindestens dreimal entweder zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wer auf Grund einer von ihm begangenen schweren Straftat und wegen der Möglichkeit der Wiederholung eine so grosse Gefahr für die Allgemeinheit bildet, dass seine Belassung auf freiem Fuss nicht zu verantworten ist, oder wer einen auf eine schwere Straftat abzielenden Willen durch Handlungen offenbart, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen,
- e) wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet,
- f) wer keine oder offensichtlich falsche Angaben über seine Person macht und den Verdacht erweckt, dass er frühere Straftaten verdecken will oder neue Straftaten unter falschem Namen zu begehen beabsichtigt.

2. Bei Berufsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur dann angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass sie auch in Zukunft strafbare Handlungen begehen werden, und wenn eine Einwirkung auf sie durch polizeiliche planmässige Überwachung keinen Erfolg verspricht.

3. Liegen bei einem Ausländer oder bei einem Staatenlosen die Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft vor, so ist zu prüfen, ob der mit der Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft erstrebte Zweck nicht durch Ausweisung aus dem Reichsgebiet und - bei Staatenlosen - durch

die Vollziehung der Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager (vgl. RdErl. d.RFSS uChdDtPol. vom 26.Mai 1937 - S-V- 6 Nr.888/37 - 465 - nicht veröffentlicht-) erreicht werden kann. Wird die über einen Ausländer oder einen Staatenlosen verhängte polizeiliche Vorbeugungshaft aufgehoben, so ist seine Ausweisung herbeizuführen und bei Staatenlosen die Ausweisungshaft in einem Konzentrationslager zu vollziehen.

4. Sofern die Voraussetzungen zur Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft an Vorstrafen geknüpft ist, muss die letzte maßgebliche strafbare Handlung weniger als 5 Jahre zurückliegen. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der sich der Täter nicht auf freiem Fuss befunden hat oder flüchtig war. Jede einschlägige Straftat, die zu einer Bestrafung führt, unterbricht die Frist.

5. Eine entsprechende ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die im Ausland begangene Tat auch nach deutschem Recht strafbar ist.

6. Bei der Feststellung der vorgeschriebenen Vorstrafen sind jeweils die Einzelstrafen zu berücksichtigen, nicht die aus ihnen etwa gebildeten Gesamtstrafen.

B. Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung und Vorbeugungshaft.

I. Polizeiliche planmässige Überwachung.

1. (1) Zur Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung können nachstehende Auflagen erteilt werden:
 - a) Verbot, den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen,
 - b) Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten und Verpflichtung zur Abgabe eines Hausschlüssels,
 - c) Verbot, sich zu bestimmten Tageszeiten ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten,
 - d) Verpflichtung, jeden Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes - unbeschadet der allgemeinen polizeilichen Meldevorschriften-, sowie jede Veränderung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde mitzuteilen,
 - e) Verpflichtung, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden,
 - f) Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten,
 - g) Verbot, bestimmte Gaststätten zu besuchen,
 - h) Verbot, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,

1113 i
49

- i) Verbot mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen,
- k) Verbot, Personen unter 18 Jahren im Haushalt oder Gewerbebetrieb zu beschäftigen,
- l) Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder zu benutzen,
- m) Verbot, bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen,
- n) Verbot, Waffen zu führen oder zu besitzen,
- o) Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten Inhalts aufzugeben,
- p) Verbot, postlagernd zu korrespondieren,
- q) Verbot der Errichtung von Brief- und Heiratszirkeln,
- r) Verbot der Herstellung und des Besitzes von unzüchtigen Schriften, Abbildungen und Darstellungen,
- s) Verbot der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung von Gegenständen, die zu sadistischen oder masochistischen Zwecken verwendet werden,
- t) Verbot des Haltens von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
- u) Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen.

(2) Soweit noch andere Verbote und Verpflichtungen zur Durchführung der planmässigen Überwachung erforderlich werden, bedürfen sie der Genehmigung des Reichskriminalpolizeiamts.

2.(1) Die planmässige Überwachung dauert solange, wie ihr Zweck es erfordert. Die Überwachungsmassnahmen dürfen über das zur Erreichung ihres Zweckes notwendige Mass nicht hinausgehen und müssen so gestaltet sein, dass sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht sperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Nach 12monatiger Überwachung muss, vorher kann geprüft werden, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die weitere Überwachung für notwendig erachtet, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der 12monatigen Frist von neuem.

II. Polizeiliche Vorbeugungshaft.

a) Durchführung.

1. Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird in geschlossenen Beserungs- und Arbeitslagern oder auf Anordnung des Reichskriminalpolizeiamtes in sonstiger Weise vollstreckt. Sie dauert solange, wie ihr Zweck es erfordert, in den Fällen jedoch nicht länger als 4 Wochen, sofern das Reichskriminalpolizeiamt die Frist nicht in Ausnahmefällen verlängert.

2. Um zu vermeiden, dass durch die Vollstreckung der polizeilichen Vorbeugungshaft Angehörige der Festgenommenen unver schuldet in wirtschaftliche Not geraten, ist nach der Fest nahme unverzüglich zu prüfen, ob Angehörige unterstützung bedürftig sind. Diese sind der zuständigen Stelle der NSV innerhalb 48 Stunden zur Betreuung namhaft zu machen.

3. Spätestens nach 2jähriger Haft, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten, in den Fällen A II 1 e nicht vor Ablauf von 3 Monaten, ist zu prüfen, ob ihre Fortdauer noch erforderlich ist. Wird die Haft aufrecht erhalten, so ist jeweils nach weiteren 12 bzw. 3 Monaten über die Fortdauer der Haft zu entscheiden.

b) Entlassung.

Wird die Entlassung eines Vorbeugungshäftlings erwogen, so hat die zuständige Kriminalpolizeistelle im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der NSV. zu prüfen, ob dem zu Ent lassenen eine Arbeitsstelle zugewiesen werden kann. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Reichskriminalpolizeiamt zu melden.

III. Zuständigkeit.

1. Die polizeiliche planmässige Überwachung und die polizeiliche Vorbeugungshaft werden von der für den letzten Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständigen Kriminalpolizeistelle angeordnet.

Die planmässige Überwachung bedarf der Bestätigung durch die zuständige Kriminalpolizeistelle, in den Fällen A I 3 der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

Die polizeiliche Vorbeugungshaft bedarf der Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt.

2. Das Reichskriminalpolizeiamt, dem die Vorgänge von den Kriminalpolizeistellen unmittelbar binnen einer Woche, in den Fällen A II 1 f binnen 3 Tagen, vorzulegen sind, überweist den Häftling einem Lager oder verfügt, insbesondere in den Fällen A II 1 e und f, die anderweitige Unterbringung. Ist infolge Krankheit die Überweisung nicht durchzuführen oder eine längere Unterbringung im Lager nicht am Platze, so entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, ob von der Vollstreckung der Vorbeugungshaft Abstand zu nehmen ist, oder wie die sichere Verwahrung des Häftlings zu erfolgen hat.

3. Die Entscheidung auf Grund der terminmässigen Prüfungen (B I 2 (2) und B II a 3) liegt in den Fällen der planmässigen Überwachung bei den Kriminalpolizeileitstellen bzw. beim Reichskriminalpolizeiamt (für A 1 3), in den Fällen der polizeilichen Vorbeugungshaft beim Reichskriminalpolizeiamt. Dauert die Haft länger als 4 Jahre, so entscheidet in allen Fällen über ihre Fortdauer der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.
4. Die Durchführung der Maßnahmen liegt in Orten mit staatlicher oder Gemeindekriminalpolizei der Kriminalpolizei, sonst der Schutzpolizei der Gemeinden oder der Gendarmerie ob.

IV. Beschwerden und Gesuche.

Über Beschwerden und Gesuche um Aufhebung oder Milderung der polizeilichen planmässigen Überwachung und um Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft entscheidet das Reichskriminalpolizeiamt, über Beschwerden gegen Entscheidungen des Reichskriminalpolizeiamts endgültig der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

1. (1) Die bisherigen Bestimmungen in den Ländern über polizeiliche planmässige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft treten mit sofortiger Wirkung ausser Kraft.
- (2) Die Auf Grund der bisherigen Bestimmungen getroffenen Maßnahmen bleiben jedoch bestehen.
2. Das Reichskriminalpolizeiamt setzt die für eine einheitliche Durchführung dieses Erlasses nötigen Richtlinien fest.

gez. Dr. F r i c k.



Begrüßt:
Nicimowry
 Justizangestellter

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle
K.(2a) 10-90/34

Hannover, den 7. März 1939

Merkblatt über die praktische Durchführung polizeiliche
vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher pp.

- (1) Durch Erlaß vom 14.12.1937 -Pol.S.Kr.3 Nr.1682/37-2098 (nicht veröffentlicht)- hat der Reichs- u.Preußische Minister des Innern auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I.S.83) mit sofortiger Wirkung die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei im gesamten Reichsgebiet nach bestimmten und einheitlichen Grundsätzen angeordnet. Der Wortlaut dieses Erlasses ist den Ortspolizeibehörden und Landräten mit Schreiben vom 4.6.1938 -K-2.169 g im Sonderdruck zugegangen.

Wortlaut des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl.I.S.83):

"Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reiches werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Post-Brief und Telegrafengeheimnis und Fernsprechgeheimnis, Anordnung von Haussuchungen und Beschlagnahmungen sowie Beschränkung des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig."

- (2) In dem vom Reichskriminalpolizeiamt Berlin gem. Abschnitt C, Ziffer 2 des vorstehenden Erlasses herausgegebenen Richtlinien vom 4.4.1938 RKPA 6o o1/332, 38- wird einleitend folgendes ausgeführt:

Der Reichsführer und Chef der Deutschen Polizei hat im Rahmen eines neu zu entwickelten nationalsozialistischen Polizeirechts der Deutschen Polizei die Aufgabe gestellt, die vorbeugende Abwehr aller das Volk und Staat gefährdeten Bestrebungen durchzuführen. Dazu gehört auch die vorbeugende Verhütung von Straftaten gegen einzelne Volksgenossen, gegen das Volksvermögen und gegen die Volkskraft. Diese Aufgabe verpflichtet die Polizei, also auch die Kriminalpolizei alle für diese Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet, daß der Kriminalpolizei eine größere Handlungsfreiheit gegeben ist, und daß sie daher alle ihr bekannten Rechtsbrecher und alle asozialen Personen, welche die Gemeinschaft durch ihr Verhalten ständig gefährden, fortlaufend beobachten und unter Umständen, ohne daß es dazu eines besonderen Auftrages oder einer besonderen Vorschrift bedarf, alles tun soll,

um sich ein genaues Bild von dem Leben und Treiben dieser Personen zu verschaffen. So kann sie z.B. auch eine Durchsicht und Prüfung der persönlichen Schriftstücke oder Geschäftsbücher von Personen vornehmen, wenn es sich darum handelt, gewisse Unklarheiten hinsichtlich ihrer Betätigung auszuräumen. Es muß diesen Personen zum Bewußtsein gebracht werden, daß der nationalsozialistische Staat keine irgendwie geartete Gefährdung der Volksgemeinschaft duldet. Reichen diese durch die neue nationalsozialistische Rechtsauffassung bedingten Maßnahmen nicht aus, d.h. bedürfen diese Personen ihres Vorlebens und ihres Treibens wegen dringend einer straffen Erziehung oder muß die Gemeinschaft vor ihnen und ihren verbrecherischen Absichten geschützt werden, dann sollen die zur Sicherung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch den Runderlaß des Reichs- u. Preußischen Minister des Innern vom 14.12.1937 festgelegten Bestimmungen Platz greifen.

- (3) Diese einleitenden Ausführungen zeigen klar und unzweideutig der Polizei die Aufgaben, die sie hinsichtlich der Bekämpfung des Berufsverbrechertums zu erfüllen hat.
- (4) Die in dem Abschnitt A.I Ziff.1 (1)a) des Erlasses vom 14.12.1937 gegebenen Bestimmungen geben Auskunft, wer Berufs- und wer Gewohnheitsverbrecher ist und in den Abschnitt A II 1,a)-f sind die Personen aufgeführt, die in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden können.
- (5) Sämtliche, die vorbeugende Verbrechensbekämpfung betreffenden Angelegenheiten sind stets mit größter Beschleunigung zu erledigen, da schnelle Einleitung und Durchführung der zu ergreifenden Maßnahmen ihre Wirksamkeit erhöht. Im Falle der polizeilichen Vorbeugungshaft ist die Kriminalpolizeileitstelle gehalten, innerhalb einer Frist von 1 Woche die Bestätigung ihrer Maßnahme beim Reichskriminalpolizeiamt in Berlin zu beantragen.
- (6) Im Nachstehenden sollen die Grundlagen erläutert werden, die notwendig sind, um ein Verfahren zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher einzuleiten und durchzuführen.

I. Voraussetzungen für die polizeiliche planmäßige Überwachung.

- (7) Die polizeiliche planmäßige Überwachung hat den Zweck, Personen, die durch ihr Vorleben, insbesondere ihre Straftaten bewiesen haben,

daß sie aus verbrecherischen Eigennutz oder aus verbrecherischen Trieben und Gewohnheiten Schädlinge der Gemeinschaft sind, zu bestimmten Tun und Unterlassen anzuhalten und somit gleichzeitig eine erzieherische Wirkung zu erzielen. Dahin gehören auch Personen, gegen die auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, nötigenfalls unter Anwendung des Erlasses vom 14.12.1937, Abschnitt A I 3. Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RErl. des RFSSuch dDPol. i, RMdI und des RJÄM vom 21.2.1938-S.Kr.1 Nr.1640/37 und R.441 (RMBLiV.S.320) - auszugsweise veröffentlicht im Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Nr. 18 vom 4.5.1938.

- (8) Rechtsbrecher, die aus der Strafhaft oder Sicherungshaft entlassen werden, können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ebenfalls unter polizeiliche planmäßige Überwachung gestellt werden. Die Justizbehörden sind durch AV. des Reichsjustizministers vom 3.3. 1938 (Deutsche Justiz, Seite 323) angehalten, vor Entlassung aus der Sicherungsverwahrung mit der Dienststelle der Kriminalpolizei, welche die polizeilichen Ermittlungen geführt hat, und mit der Kriminalpolizeileitstelle, in deren Bezirk der Untergebrachte seinen Wohnsitz nehmen will, in Verbindung zu treten. Der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung ist nur zuzustimmen, wenn die polizeiliche planmäßige Überwachung angeordnet werden kann und nach pflichtmäßiger Beurteilung in Würdigung der Gesamtumstände ausreichend erscheint. Dabei ist anzustreben, daß bei Anordnung der polizeilichen planmäßigen Überwachung von besonderen gerichtlichen Überwachungsmaßnahmen abgesehen wird, damit die Einheitlichkeit der Überwachung gewährleistet wird ist.
- (9) Die Auflagen -siehe Abschnitt B I 1 (1) a)-u) des Erlasses vom 14.12.1937- sind der Persönlichkeit und der besonderen Art der strafbaren Betätigung des zu Überwachenden anzupassen (keine wahllosen Auflagen).

II. Voraussetzungen für die polizeiliche Vorbeugungshaft.

- (10) Die polizeiliche Vorbeugungshaft soll das schärfste Mittel der Polizei sein, die Gemeinschaft vor dem Verbrecher und dem Asozialen zu schützen. Sind gegen einen Rechtsverbrecher vorbeugende Maßnahmen erforderlich, so soll deshalb in erster Linie die polizeiliche planmäßige Überwachung zur Anwendung gebracht werden. Dies trifft insbesondere zu bei den aus der Strafhaft und Sicherungsverwahrung

zur Entlassung kommenden Personen. Im Anschluß an ein Strafverfahren, das mit Freispruch endete, soll die polizeiliche Vorbeugungshaft nur in näher begründeten Ausnahmefällen verhängt werden. Das gleiche gilt, wenn der Antrag auf Sicherungsverwahrung vom Gericht abgelehnt wurde.

- (11) Bei allen Sittlichkeitsverbrechern und Zuhältern ist zu prüfen, ob nicht sofort polizeiliche Vorbeugungshaft ohne vorangegangene polizeiliche planmäßige Überwachung angebracht ist.
- (12) Für Wilderer gelten die besonderen Bestimmungen des RErl. des RFSSuChdDtPol. im RMdI. und des RJÄM. vom 21.2.1938 -auszugsweise veröffentlicht im Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Nr. 18 vom 4.5.1938.
- (13) Jede unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehende Person kann in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden, wenn die Übertretung der erteilten Auflagen schulhaft, also böswillig und bewußt erfolgt ist. Ob eine Übertretung schulhaft ist, muß der Einzelfall ergeben. Der Überwachte ist über die Gründe seiner Übertretung schriftlich zu vernehmen. Bei kleineren und erstmaligen Übertretungen ist zunächst eine schriftliche Verwarnung zu erteilen oder die Verschärfung der Auflagen anzuordnen. Bei schweren Übertretungen und im Wiederholungsfall ist die polizeiliche Vorbeugungshaft zu verhängen. Soll polizeiliche Vorbeugungshaft angeordnet werden, weil der Überwachte straffällig wurde, muß geprüft werden, ob es sich um eine einschlägige, mit dem Grund der Vorbeugungshaft zusammenhängende Straftat handelt. Nicht jede geringfügige Bestrafung ist geeignet, sofort die Vorbeugungshaft zu verhängen.
- (14) Ist ein aus der Sicherungsverwahrung gem. § 42 h RStrGB bedingt Entlassener unter polizeilicher planmäßiger Überwachung gestellt, so ist die Übertretung der polizeilichen und gegebenenfalls gerichtlichen Auflagen stets der zuständige Justizbehörde mitzuteilen, damit diese die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erforderlichenfalls widerrufen kann. Das gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen der Widerruf der Entlassung geboten erscheint. Die Sicherungsverwahrung geht den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen vor.
- (15) Neben Berufs- und Gewohnheitsverbrechern können Gemeingefährliche nach Abschnitt A II 1 d und Asoziale nach Abschnitt II 1 e des

Erlasses vom 14.12.1937 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen werden.

- (16) Bei Gemeingefährlichen sind die schweren Straftaten im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf eine Reinhaltung der Jugend legen muß, insbesondere auch Angriffe auf die Sittlichkeit zu betrachten, welche die Jugend gefährden.
- (17) Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial:
- Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler Landstreicher, Zigeuner, Dirnen, Trunksüchtige, solche Personen mit ansteckenden Krankheiten (Geschlechtskrankheiten) behaftet sind und sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen).
 - Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).
- (18) In erster Linie sind bei der Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft Asoziale ohne festen Wohnsitz zu berücksichtigen.
Politische Gesichtspunkte dürfen bei der Prüfung, ob eine Person als asozial zu bezeichnen ist, in keinem Falle Platz greifen.
Dieses Gebiet bleibt nach wie vor der Geheimen Staatspolizei vorbehalten (Schutzhalt).
- (19) Die Antragstellung hat in der nach Abschnitt III dieses Merkblattes vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Der Lebenslauf ist durch folgende Angaben zu ergänzen:
- Ist der Asoziale in krimineller Hinsicht in Erscheinung getreten? Haben gegen ihn Verfahren geschwebt, die nicht zu einer Verurteilung führten?
 - Ist der Asoziale Trinker oder hat er sonst ausschweifend gelebt?
 - Welche Arbeitsstellen hat der Asoziale in den letzten 3 Jahren inne gehabt? Entsprachen die Beschäftigungen seinen Fähigkeiten und seinen geistigen und körperlichen Kräften? Aus welchen Gründen hat er die Arbeitsstelle wieder aufgegeben?

- 4) Seit wann ist der Asoziale erwerbslos? sind ihm in der Zwischenzeit Arbeitsstellen zugewiesen, die er ohne Grund nicht angenommen oder nach kurzer Zeit -und aus welchen Gründen- wieder verlassen hat ?
- 5) Hat der Asoziale in den letzten 3 Jahren für sich und seine Familie ausreichend gesorgt? Hat er für sich und seine Familie Unterstützung aus öffentlichen Mittel (Wohlfahrtsamt NSV) bezo gen ? Von wann bis wann und in welcher Höhe ?
- 6) In welchen Ruf steht die Familie (Ehefrau und Kinder)? Haben die Ehefrau und Kinder zum Unterhalt in der Familie beigetragen?
- (20) Vor der Stellung eines Antrages ist zu prüfen, ob der Asoziale schon einmal verwarnnt wurde. Ist dies nicht geschehen, ist er auf das schärfste zu verwarnen und darauf hinzuweisen, daß ihm letzt malig Gelegenheit gegeben wird, seinen Arbeitswillen zu beweisen. Die Verwarnung hat schriftlich zu erfolgen. Ist die Verwarnung ohne Erfolg geblieben, so kann der Antrag auf Anordnung der polizeilichen Verwarnung Vorbeugungshaft gestellt werden. Das Protokoll über die schriftliche Verwarnung ist dem Antrag beizufügen.
- (21) Die polizeiliche Vorbeugungshaft ist zur Feststellung der Person ist nur anzuwenden, wenn ohne sie die Durchführung des Personal feststellungsverfahrens nicht möglich ist.
- (22) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheits verbrecher, sowie Gemeingefährlichen und Asozialen und in Besserungs- und Arbeitslägern vollstreckt.

III. Antragstellung.

- (25) Vor der Stellung eines Antrags zur Anordnung vorbeugender Maßnahmen haben die Polizei- u. Gendarmeriedienststellen zu prüfen, ob die in Frage kommende Person Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, Gemeingefährlicher oder Asozialer ist.
- (24) 1) Der schriftliche Antrag ist bei der Kriminalpolizeileitstelle vorzulegen, er muß enthalten:
- Genaue Personalien (Familien- u. Rufnamen, Geburtsdaten u. Geburtsort, Kreis-Land)
 - genaue Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) ist der Aufenthaltsort nicht bekannt, ist die letzte polizeiliche gemeldete Wohnung anzugeben.
 - die Angabe, ob es sich um einen Berufs- oder Gewohnheitsver brecher

Gemeingefährlichen oder Asozialen handelt,

- d) Angaben über Arbeits- u. Familienverhältnisse (festes Arbeitsverhältnis, Arbeitszeit, Arbeitslohn, wo beschäftigt, verheiratet Kinder, Alter der Kinder, geordnetes Eheleben,
- e) die Angabe, ob die polizeiliche Vorbeugungshaft oder die planmäßige Überwachung vorgeschlagen wird,
- f) welche Auflagen der betreffenden Person erteilt werden sollen, -siehe Abschnitt B I, 1.(1) a)-n) des Erlasses vom 14.12.1937-.
Weitere Verbote und Verpflichtungen für die erforderlich gehalten, so sind diese eingehend auf Grund des Abschnittes B I 1 (2) des Erlasses vom 14.12.1937 zu begründen.
- g) ausführliche Begründung, in der alle Umstände, die die Maßnahme rechtfertigen, eingehend darzulegen sind. Art und Zeitpunkt etwaiger Übertretungen und Verwarnungen der unter polizeilicher planmäßiger Überwachung stehenden Berufs- u. Gewohnheitsverbrechen sind anzugeben. Unterlagen wie Zeugnisse, Gutachten, erforderlichenfalls auch Akten, sind beizufügen.

Mit dem Antrag sind zu übersenden:

- 2) Ein krimineller Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung.
- (25) Der Lebenslauf soll nicht von der betreffenden Person selbst geschrieben oder in Form einer Vernehmungsniederschrift abgefaßt sein. Er muß von einem Beamten verfaßt und unterschrieben sein.
- (26) Der kriminelle Lebenslauf ist auf Grund von Personalakten und sonstigen Vorgängen zu fertigen. Soweit solche nicht vorhanden sind oder falls die Person nicht genügend bekannt ist, insbesondere hinsichtlich der Familien- u. Arbeitsverhältnisse, müssen die erforderlichen Angaben durch seine Befragung oder Vernehmung sowie durch geeignete Feststellungen erlangt werden.
- (27) Folgende Punkte sind bei der Anfertigung des Lebenslaufs wesentlich:

Genaue Personalien, Angaben über Eltern und Geschwister, Erbliche Belastung, geistige Erkrankung, Angaben über Familienverhältnisse (Personalien der Ehefrau, ihr Ruf, Eheleben, Zahl und Alter der Kinder, Ruf der Kinder) Religion (auch frühere), Erziehungs- u. Ausbildungsgang (Schulbesuch und -erfolg, Fürsorgeerziehung, Lehrzeugnisse) Arbeitsverhältnisse (bei arbeitsscheuen Personen ausführlich darlegen). Siehe hierzu die Ziff. (19) und 20). Vorstrafen.

- (28) Eine bloße Aufzählung der einzelnen Straftaten ist nicht nötig, diese sind aus dem Strafregisterauszug ersichtlich, Wesentlich ist aber:

Tatausführung, angerichteter Schaden, Geschädigte (arme Volksgenossen) verbrecherische Tätigkeit oder gemeingefährliche Gesinnung des Betreffenden, d.h. Angaben darüber, ob der Berufsverbrecher das Verbrechen zu einem Gewerbe gemacht und aus dem Erlös seiner Straftaten ganzboder teilweise lebt oder gelebt hat oder ob der Gewohnheitsverbrecher aus verbrecherischen Trieben oder Beigungen wiederholt in gleicher oder ähnlicher Weise straffällig geworden ist. Die Gefahr der Rückfälligkeit ist stets eingehend zu begründen.

- (29) Zur Aufstellung des kriminellen Lebenslaufes ist es zweckmäßig, von den Gerichtsbehörden Strafakten zur Einsichtnahme anzufordern und die Urteilsbegründungen mit auszuwerten. Auch sind die Zeiten der Straftat und der Strafverbübung aus diesen Akten zu ersehen.
- (30) Der nachstehend niedergeschriebene Lebenslauf wird als Beispiel mitgeteilt.

Krimineller Lebenslauf des Kutschers Heinrich R.
(Wurde in der Abschrift nicht aufgenommen)

- (31) Ein Strafregisterauszug (Vorstrafenverzeichnis) neuesten Datums mit 4 Durchschlägen.
- (32) Der Strafregisterauszug ist nach Möglichkeit durch die Angaben der Zeiten der Straftaten und der Strafverbüffungen zu ergänzen.
- (33) Der Strafregisterauszug ist für Personen aus dem Altreich bei der für die Geburt zuständigen Staatsanwaltschaft, für in Oesterreich geborenen Personen bei der Kriminalpolizeileitstelle Wien und für Ausländer bei dem Auslandsstrafregister, Berlin W 35, Potsdamer str. 74 mit Vordruck R.P.Nr.78 anzufordern.
- (34) Nach Eingang der Unterlagen erfolgt durch die Kriminalpolizeileitstelle eine eingehende Nachprüfung, ob die Voraussetzungen

zur Durchführung vorbeugender Massnahmen gegeben sind.

**IV. Durchführung der vorbeugenden Massnahmen gegen
Beruf- und Gewohnheitsverbrecher.**

1) Polizeiliche planmässige Überwachung.

- (35) Die polizeiliche planmässige Überwachung wird durch die Kriminalpolizeileitstelle nach der Prüfung der nach Abschnitt III dieses Merkblattes vorgelegten Unterlagen schriftlich angeordnet. Der zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststelle werden 2 Abschriften der Anordnungsverfügung und eine Eröffnungsverhandlung übersandt. Die Anordnungsverfügung ist dem Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu eröffnen, die Eröffnungsverhandlung ist unterschriftlich vollziehen zu lassen und Abschrift der Anordnungsverfügung ist der betreffenden Person aus auszuhändigen, die zweite Abschrift der Anordnungsverfügung verbleibt bei der Polizei- und Gendarmeriedienststelle als Unterlage für die von dieser durchzuführenden Überwachung.
- (36) a) 1 Eröffnungsverhandlung,
b) 2 Fingerabdruckblätter,
c) 4 dreiteilige Lichtbilder
1. Vorderansicht ohne Kopfbedeckung
1. Seitenansicht- rechts- ohne Kopfbedeckung und
1. Seitenansicht- links- mit Kopfbedeckung
mit je einer Personenbeschreibung.
sind der Kriminalpolizeileitstelle zu übersenden.
d) Von "schreibenden" Rechtsbrechern, (Erpressern, Drohbriefschreibern, Schreibern unsittlicher Briefe, Einmietedieben, Dieben, die in Pensionen, Hotels, Gasthäusern, Kur- und Badeorten gestohlen haben, Betrügern und diebischen Dienstboten) ist eine Handschriftprobe beizufügen.
- (37) Die Person, von der eine Schriftprobe aufzunehmen ist, hat auf einem Viertelbogen linierten oder unlinierten Papiers mit einer ihr passenden Feder ihren Lebenslauf-mindestens 20 Zeilen-selbst niederzuschreiben. Es darf ihr aber nicht gesagt werden, dass es sich um die Anfertigung einer Schriftprobe handelt. Kann die Person eine Schriftprobe nicht ohne Diktat liefern, so ist ein solches zu veranlassen.
- (38) Bei der Eröffnung der Auflagen ist dem Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher eine Frist zur Ablieferung des Hausschlüssels zu gewähren, falls ihm diese Verpflichtung auferlegt worden ist. Die Frist muss aber möglichst kurz bemessen sein, und es ist Vorsorge zu treffen, dass sie unbedingt eingehalten wird. Der Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher ist aber darauf hinzuweisen, dass er bei Nichtablieferung des Hausschlüssels sich einer Übertretung der ihm gemachten Auflagen schuldig macht, die schärfere Massnahmen, gegebenenfalls die polizeiliche Vorbeugungshaft nach sich ziehen kann.
- (39) In grösseren Orten erscheint es zweckmässig, den Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher darauf aufmerksam zu machen, in seinem Interesse freiwillig einen Wohnungstürschlüssel abzugeben, damit während der Nachkontrollen Angehörige, Wohnungsgeber und Nachbarn in der Nachtruhe nicht gestört werden. Die Kontrollen können dann unauffälliger durchgeführt werden. Die Forderung zur Ablieferung eines Wohnungstürschlüssels ist nicht zulässig.
- (40) In kleineren Orten wird die Nachprüfung, ob der Verbrecher sich in einem Zimmer befindet, häufig ohne Betreten der Wohnung möglich sein und damit der Zweck der Überwachung erreicht werden. Bei Betrügern, Drohbriefschreibern und ähnlichen Verbrechern sind jedoch bei den Kontrollen auch Durchsuchungen nach Beweismaterial vorzunehmen, da diese Art Verbrecher ihr Treiben ausschliesslich zur Tageszeit durchführen können.

- 41) Die Durchführung der polizeilichen planmässigen Überwachung obliegt den zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen. Sie sind alle zur tätigen und verständigen Mitarbeit verpflichtet. Sie sollen auch der Kriminalpolizeileitstelle Anregungen geben, ob die Überwachung gegen bestimmte Personen anzuordnen ist.
- 42) Nach der Eröffnung der Auflagen an den Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher werden die Überwachungsmassnahmen sofort vollzogen. Das Verbot, den Wohnort- oder Aufenthaltsort ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis zu verlassen, bildet die Grundlage für die polizeiliche planmässige Überwachung. Es wird zur ordnungsmässigen Durchführung der Überwachung fast in allen Fällen unentbehrlich sein. Dem unter Überwachung gestellten kann durch gleichzeitige Auflage, sich zu bestimmten Zeiten bei der Ortspolizeibehörde zu melden, Nachdruck verliehen werden. Möglich ist auch, die zusätzliche Meldepflicht zu bestimmten Zeiten einzuführen oder zu verschärfen (z.B. bei Taschendieben während Grossveranstaltungen). Als Wohnort- oder Aufenthaltsort im Sinne dieses Verbotes gilt im allgemeinen der Ortspolizeibezirk (also Stadt oder Ortsgrenze darf nicht überschritten werden. Bei örtlichen Besonderheiten in ländlichen oder Industriegegenden kann der Bezirk, in dem der Betroffene sich ohne besondere Genehmigung bewegen darf, erweitert werden. Die Grenzen dieses Bezirkes sind jedoch unmissverständlich festzulegen und dem zu Überwachenden bekanntzugeben.
- 43) Der Wohnort darf nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Polizeidienststelle (Kriminalpolizei, Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) verlassen werden. Für jeden Fall der Genehmigung ist ein befristeter Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster auszustellen, nach Ablauf der Frist von der ausstellenden Polizeibehörde einzuziehen und bei den Überwachungsvorgängen aufzubewahren. Auf der Bescheinigung muss angegeben sein, welchen Weg der Betroffene zu nehmen beabsichtigt und ob er sich bei der Polizei (Kriminalpolizei, Gendarmerie, Schutzpolizei der Gemeinden) zu melden hat. Wohnt der Überwachte in einer Gemeinde ohne Gendarmerieposten, so ist der Bürgermeister von der Massnahme der Polizei in Kenntnis zu setzen. In besonders eiligen Fällen ist der Bürgermeister berechtigt, die Bescheinigung nach den nachstehenden Muster auszustellen. Er ist verpflichtet, hiervon dem Überwachenden Gendarm Mitteilung zu machen.

Behörde
Tgb.-Nr.

Der die -----
geboren am -----

in -----

wohnhalt in -----

Strasse -----

steht unter polizeilicher planmässiger Überwachung.

Er - Sie - erhält für die Zeit von ----- bis -----

die Genehmigung, sich nach -----

ohne- mit - Aufenthalt in ----- zu begeben.

Er hat sich bei der -----

in ----- an- und abzumelden. Die Polizeibehörde in ----- wird ersucht, die Bescheinigung hierüber auf der Rückseite dieses Blattes zu vermerken.

Dieser Erlaubnisschein ist bei der Rückmeldung wieder abzugeben.

(Dienstsiegel)

Unterschrift.

- 44) Das Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, soll die nachts arbeitenden Verbrecher (z.B. Diebe Räuber) treffen. Es schliesst die Ablieferung eines Hausschlüssels (keines Wohnungsschlüssels) an die überwachende Behörde (Kriminalpolizei, Schutzpolizei der Gemeinden, Gendarmerie) in sich. Die Nachprüfungen müssen dem Rechtsbrecher zum Bewusstsein bringen, dass er tatsächlich überwacht wird. Sie haben im allgemeinen unregelmässig zu erfolgen. Als Nachtzeit gilt vom 1.4.-30.9. die Zeit von 23-5 Uhr, vom 1.10.-31.3. die Zeit von 23-6 Uhr. Abweichungen sind auf Grund örtlicher Verhältnisse (auch besonders der Arbeitsverhältnisse)

- 8 -

92

zugelassen, jedoch genau vorzuschreiben.

- 45) Übertrefft ein Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher die gemachten Auflagen, so ist nach Ziffer II, Absatz (13) dieses Merkblattes zu verfahren.
- 46) Die dem Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher auferlegten Verbote und Verpflichtungen wollen eine künftige verbrecherische Tätigkeit der davon Betroffenen möglichst verhindern, anderseits jedoch so gestaltet sein, dass sie den Weg zu ehrlicher Arbeit nicht versperren und bestehende Arbeitsverhältnisse nicht nachteilig beeinflussen. Dieses ist in allen Fällen eingehend zu prüfen.
- 47) Eine Überwachung der Durchführung der auferlegten Verbote und Verpflichtungen der Betroffenen muss unbedingt gewährleistet sein, weil sie sonst als eine leere Drohung erscheinen, der Staatsautorität schaden und somit ihren Zweck verfehlten würden.
- 48) Von allen Änderungen (Wohnungswechsel pp.) und von allen Übertretungen ist sofort der Kriminalpolizeileitstelle unter Übersendung der Vorgänge Nachricht zu geben, damit evtl. weitere Massnahmen gegen den Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher angeordnet werden können.
- 49) Gesuche und Beschwerden von Berufs- oder Gewohnheitsverbrechern über auferlegten Verbote und Verpflichtungen sind mit einer eingehenden Stellungnahme an die Kriminalpolizeileitstelle einzureichen.

2) Polizeiliche Vorbeugungshaft.

- 50) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird durch die Kriminalpolizeileitstelle nach Prüfung der nach Abschnitt III dieses Merkblattes vorzulegenden Unterlagen angeordnet.
- 51) Die Anordnungsverfügung wird den zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen in Abschrift unter Beifügung von 4 Eröffnungsverhandlungen übersandt. Die Verfügung ist dem Vorbeugungshäftling nach seiner Festnahme zu eröffnen, die Eröffnungsverhandlungen sind unterschriftlich vollziehen zu lassen und 1 Exemplar der Eröffnungsverhandlung ist dem Festgenommenen auszuhändigen.
- 52) Nach der Inhaftnahme ist eine Einlieferungsanzeige zu fertigen, aus der ersichtlich sein muss, ob es sich um einen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher, um einen Gemeingefährlichen oder Asozialen - siehe Abschnitt A II 1 d u.e des Erlasses vom 14.12.1937 - oder um eine Person handelt, die zum Zwecke der Personenfeststellung auf Grund des Erl. vom 14.12.1937 in vorbeugende Polizeihalt genommen worden ist. Aus der Einlieferungsanzeige muss ferner einwandfrei ersichtlich sein, wann und in welches Gefängnis der Festgenommene eingeliefert ist.
- 53) Nach der Einlieferung ist der Festgenommene dem zuständigen Amtsarzt zur Untersuchung vorzuführen. Der Amtsarzt hat eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszufertigen.

" Der Häftling ist lagerhaft - und arbeitsfähig.

Der Häftling leidet an -----

(Vom Amtsarzt auszufüllen.)

Unterschrift des Amtsarztes.

- 54) Der Vordruck ist selbst herzustellen und dem Amtsa-rzt vorzulegen.
55) Der Kriminalpolizeileitstelle sind zu übersenden:
a) 3 Eröffnungsverhandlungen,
b) Handschriftprobe (sofern schreibende Rechtsbrecher, siehe Abschn. IV 1 d dieses Merkblattes)
c) 2 Fingerabdruckblätter
d) 5 dreiteilige Lichtbilder

- e) Abschriften der Einlieferungsanzeige,
- f) 1 Amtsärztliches Attest.

- 56) Der Vorbeugungshäftling ist zunächst in den örtlichen oder nächsten Polizeigefängnis zu verwahren und mit dem nächsten Sammeltransport zu überführen. Von der Unterbringung in Justizgefängnissen ist nach Möglichkeit anzusehen. Haftkosten, die dadurch entstanden sind, dass nicht der nächste Sammeltransport benutzt wurde, können nicht erstattet werden.

V. Erstattung der Haftkosten für Vorbeugungshäftlinge.

- 57) Haftkosten für Personen, die auf Grund des Erlasses des Reichs- und Preuss. Ministers des Innern vom 14.12.1937-Pol.S.Kr.3 Nr. 1682/37-2098-Abschnitte A Ziffer II in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen sind, werden den kommunalen Polizeiverwaltungen nach Massgabe folgende Grundsätze aus Reichsmitteln erstattet:

- 1) Der Höchstsatz der erstattungsfähigen Haftkosten für die Verwahrung des Vorbeugungshäftlings beträgt für jeden Häftling 1.50RM täglich. Hiermit sind abgegolten alle Ausgaben für die Unterkunft einschl. Reinigung, Feuerung, Beleuchtung, für Durchsuchungen, Verpflegung und Bekleidung, für sonstige Bedürfnisse wie Rasieren und Haarschneiden, für Entlausen und eine etwaige ärztliche Behandlung, die vom Gefängnisarzt durchgeführt wird und keine besonderen Kosten verursacht.
- 2) Folgende Aufwendungen werden besonders erstattet:
 - a) Kosten einer Krankenhaus-privatärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung. Diese Kosten können jedoch nur übernommen werden, wenn die Behandlung auf ärztliche Anordnung während der Vorbeugungshaft notwendig geworden ist. Vor einer Behandlung, die größere Ausgaben verursachen wird, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Entscheidung des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin einzuholen, dem Antrag ist ein amtsärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Behandlung beizufügen. Der Antrag ist der Kriminalpolizeileitstelle vorzulegen.
 - b) pp.-
 - c) Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern.
(Erlass des RfSS u.Ch dDT Pol i RMdI. v. 17.2.39 - S V Nr. 4185/38-

- 58) Die erstattungsfähigen Haftkosten sind umgehend bei der Kriminalpolizeileitstelle anzufordern.

VI. Gesuche und Beschwerden.

- 59) Gesuche und Beschwerden von Beufs- und Gewohnheitsverbrechern oder deren Angehörigen über die Aufhebung oder Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft sind mit einer ein ehenden Stellungnahme an die Kriminalpolizeileitstelle weiterzuleiten.

VII. Fürsorgemassnahmen.

- 60) Das Reichskriminalpolizeiamt weist in den Richtlinien noch auf folgendes hin:
- 61) Es entspricht nationalsozialistischer Auffassung, dass die zum Schutze der Gemeinschaft notwendige Massnahmen nicht Angehörige in unverschuldeten Notlage bringen dürfen. Daher sind die Angehörigen der Vorbeugungshäftlinge unverzüglich der besonderen Fürsorge der NSV oder Fürsorgeämter anheimzustellen.
- 62) Nach der Festnahme eines Vorbeugungshäftlings ist durch seine Vernehmung sofort festzustellen, ob eine Betreuung der Angehörigen notwendig und erwünscht ist. Sämtliche unterstützungsbedürftigen Angehörigen müssen namentlich aufgeführt sein. Das Vernehmungsprotokoll ist der

Kriminalpolizeileitstelle umgehend zu übersenden. Die vorgeschriebene Benachrichtigung der Gaufrauenschaftsleitung der NS Frauenschaft erfolgt durch die Kriminalpolizeileitstelle.

- 63) Nach Ablauf von 6 Wochen nach der Inhaftnahme und weiter bei jedem Entlassungsgesuch und jeder Eingabe, in der eine Notlage behauptet wird, hat die Vorlage eines Fragebogens bei den zu betreuenden Angehörigen zu erfolgen. Der Fragebogen wird von Fall zu Fall den Polizei- und Gendarmeriestellen durch die Kriminalpolizeileitstelle über sandt.
- 64) Hierneben haben sich die Polizei- und Gendarmeriedienststellen ständig über die Lebenshaltung der betreffenden Familie durch Feststellung der im Aussendienst tätigen Beamten zu unterrichten.

In Vertretung

gez.: von K u l i c k .

95

Kriminalpolizeiamt

Berlin, am 6. Februar 1942

Allg. 3614 A 2

		Konzentrationslager Mauthausen	
		Kommandantur	
Eingang: 14. FEB. 1942		Eingang	
Tgb.Nr.:		14. FEB. 1942	
An das Konzentrationslager - Kommandantur - in Mauthausen			

An

das Konzentrationslager

- Kommandantur -

in Mauthausen

Betreff: Genehmigung zur Überführung von Vorbeugungshäftlingen in Strafhaft.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass der Runderlass vom 12.5.41 - II A 2 (neu) Nr. 178/41 - 176 - keine allgemeine Genehmigung zur Haftunterbrechung bei Strafen von 6 Monaten und länger enthält. Für die Unterbrechung der polizeilichen Vorbeugungshaft ist daher in jedem Falle wie bisher die Einholung der Genehmigung bei mir erforderlich.

Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden zu Strafverbüßungen unter 6 Monaten können von den Konzentrationslagern unmittelbar ablehnend unter Hinweis auf die mit dem Reichsjustizminister getroffene Vereinbarung beschieden werden. So weit auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde Überhaft vorgenommen wird, bitte ich mir hiervon Kenntnis zu geben.

I.A.

gez. Hasenjaeger



Begläubigte:

Richter

Büro-Angestellte

Verteilung:

An alle Konzentrationslager

Nachrichtlichan den Inspekteur der
Konzentrationslager

Geschäftsverteilungsplan
und
Fernsprechteilnehmerverzeichnis
des
Amtes V
„Verbrechensbekämpfung“
(Reichskriminalpolizeiamt)
einschl. wichtiger Anschlüsse der übrigen Ämter
des Reichssicherheitshauptamtes,
sowie der Ministerien, der Kriminalpolizeileitstelle
und anderer Dienststellen

I-A- KI 3 Berlin, den 5.10.65

Anmerkung:

Lt. Befehlsblatt (RSHA) 40/42 vom 12.9.42 ist der im Verzeichnis (Gruppe C - Fahndung, Diensthundwesen, Auskunftserteilung) aufgeführte Bodo Struck als KK von der Kripoleitstelle Düsseldorf zum RSHA - Amt V - in Berlin versetzt worden. Beispielsweise ist daraus zu folgern, daß das vorliegende Verzeichnis frühestens nach dem 12.9.42 erstellt worden ist.

Hinkemann
(Hinkelmann) KM

Amtschef

		Zimmer- Nr.	Anruf intern	Wohnungs Anruf
Amtschef:	SS-Gruppenführer Generalleutnant d. Polizei N e b e	105	241	84 03 34
Vertreter:	SS-Sturmbannführer Regierungsrat Dr. S c h e f e	100	236	25 31 62
Adjutant:	SS-Obersturmführer Kriminalkommissar E n g e l m a n n	104	222 241/243	50 44 47
	Kriminaloberstekretär Z a b e l	102	222 241/243	
Schreibstelle:	Geschäftszimmerangest. W i n k e l m a n n	101	238	68 79 90
	Geschäftszimmerangest. T i e s e l e r	101	238	

Gruppe A

Kriminalpolitik und Vorbeugung

		Zimmer- Nr.	Anruf intern	Wohnungs Anruf
Leiter:	4-Sturmbannführer Regierungsrat Dr. Scheife	126	221	25 31 62
Vertreter:	4-Sturmbannführer Regierungs- u. Kriminalrat Hasenjaeger	171	223	84 05 87
Vorzimmer:	Geschäftszimmerangest. Berkel	127	438	
Büro:	Kriminalobersekretär Neuenfeldt	121	235	

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligten Ämter	
				Amt V	übrige Ämter
A	1	a	Rechtsfragen, internationale Zusammenarbeit und Kriminalforschung		
			Recht und Gesetzgebung im Arbeitsbereich der Kriminalpolizei		II
			Grundsätzliche Angelegenheiten der Kriminalpolizei, soweit nicht andere Ämter zuständig sind		
			Asozialengesetzgebung		
			Jugendschutzgesetzgebung einschl. Jugendstrafrecht		
			Zigeunergericht		
			Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf kriminalpol. Gebieten wie: Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Strafrechtsregisterwesen und pol. Listen		
			Mitwirkung bei der Verstaatlichung und Auflösung von staatlichen Polizeiverwaltungen		II
			Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kriminalpolizei		II
			Mitwirkung bei grundsätzlichen Angelegenheiten aller Arbeitsgebiete des Amtes V		
			Zusammenarbeit der Kriminalpolizeileitstellen, KP-Stellen und örtlichen Kriminalabteilungen untereinander und mit der Schutzpolizei der Gemeinden und der Gendarmerie		
			Angelegenheiten der Ordnungspolizei, soweit diese kriminalpolizeilich tätig wird		
			Kontrolle der Reichskriminalpolizei		
			Besichtigungen der Reichskriminalpolizeibehörden		
			Mitwirkung bei Fragen der Sonderpolizeien und dgl. (Bergpolizei, Eisenbahnpolizei, Luftaufsichtsdienst, Post)		II
			Grundsätzliche Fragen über Kriminalpolizei und Presse, Rundfunk und Film		III
			Amtliche Veröffentlichungen in der Tagespresse		
			Private Veröffentlichungen in d. Tagespresse, soweit sie das kriminalpolizeiliche Arbeitsgebiet berühren		
			Amtliche Veröffentlichungen in der Fachpresse		
			Private Veröffentlichungen in der Fachpresse		

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf intern	Wohnungs- anruf	Bemer- kungen
ff-H-Stuf. KR. Dr. Menke			107	227	86 05 11	
Hilfsreferent ff-H-Stuf. KR. Felgenhauer			124	274	30 35 02	
Hilfsreferent Reg.-Assessor Isernhagen		KOS, Neuenfeldt	131	267	Branden- burg (H.) 3445	
		G.-Ang. Spieß	121	235		
			122	235		

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligen Amt V Übrige Ämter
A	1	a	<p>Amtliche und private Rundfunkvorträge</p> <p>Begutachtung von Filmexposés und Drehbüchern</p> <p>Beratung bei Filmaufnahmen mit kriminalpolizeilichem Einschlag</p> <p>Dienstvorschriften der Reichskriminalpolizei</p> <p>Örtliche kriminalpolizeiliche Dienstvorschriften</p> <p>Vordrucke der Reichskriminalpolizei</p> <p>Mitwirkung bei Reichspolizeivordrucken</p> <p>Vordrucke der internationalen Kriminalpolizei</p> <p>Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes</p> <p>Mitteilungsblatt des Reichskriminalpolizeiamtes in der amtlichen Zeitschrift „Kriminalistik“</p> <p>Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamts</p> <p>Sondersachen</p>	<p>III</p> <p>III</p> <p>alle Gruppen</p>

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf intern	Wohnungs- anruf	Bemer- kungen
	ff-U-Stuf. KK.Dr.Teichmann		106	242		

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligen Amt V übrige Ämter
A	1	b	<p>Internationale Zusammenarbeit</p> <p>Grundsätzliche Fragen der internationalen kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit</p> <p>Kriminalpolizeilicher Auslandsschrift- und Amtshilfeverkehr</p> <p>Verkehr mit ausländischen privaten Vereinigungen und Privatpersonen</p> <p>Bearbeitung aller Fragen im Zusammenhang mit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK.)</p> <p>Dienstbetrieb des Internationalen Büros der IKPK.</p> <p>Internationale Kriminalpolizei (Zeitschrift)</p> <p>Internationaler Polizeifunkverkehr, Kriminaltechnisches Wörterbuch</p> <p>Internationale Polizeitage und Polizeiausstellungen</p> <p>Ausländische Kriminalpolizeien .</p> <p>Beschäftigung ausländischer Polizeibeamten in der Kriminalpolizei</p> <p>Besichtigung kriminalpolizeilicher Einrichtungen durch Ausländer</p> <p>Kriminalpolizeiliche Auswertung der ausländischen Tages- und Fachpresse</p> <p>Dolmetscherdienst</p> <p>Übersetzung fremdsprachlicher Schriftstücke</p>	<p>III, IV, VI</p> <p>II D 1</p> <p>IV, VI</p> <p>IV, VI</p>

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf Nr.	Wohnungs- anruf	Bemer- kungen
Hilfsreferent ff-Stubaf. KD. Thomas			I.K.P.K. Am Wannsee	385	73 16 22	Anruf über Post: 80 62 14
		KOS. Longfils	109	295		
		KS. Sende	—	—		z. Zt. abgeord.

Gruppe	Referat	Dienst-stelle	Sachgebiet	Zu beteiligen Amt V	Übrige Ämter
A	1	c	Kriminalforschung		
	1		Bibliothek, Archiv		
			Prüfung der in- und ausländischen Presse und Fach-literatur		
			Beratungsstelle für Kriminalschrifttum		
			Belohnungssachen		
			Feststellung der Staatsfeindlichkeit in Rentensachen		
	2		Sondersachen		
			Morgenmeldungen		
	3		Kriminalstatistik für das Deutsche Reich		
			Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche		
			Kriminalpolizeiliche Lehrfilme		
			Herstellung von Lehrmaterial		

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf intern	Wohnungs- anruf	Bemerk- kungen
Hilfsreferent Kriminalrat Dr. Sommerfeld			112	262	26 28 83	
	#-U-Stuf. KK. Dr. Schulze		--	--	56 34 92	z. Zt. WH.
		KS. Zobel	103	261		
		G.-Ang. Neubert	110	422		
	#-O-Stuf. KK. Gornickel		113	423		
		KK. Wißmann	15	293		
		KS. Lill	115	263		
		G.-Ang. Lorenz	15	293		
		G.-Ang. Dürstling	115	263		
		KS. Burian	209	448		

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligten Amt V übrige Ämter
A	2	a	Vorbeugung	
		1	<p>Grundsätzliche Fragen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung</p> <p>Mitwirkung bei gesetzgeberischen, organisatorischen und technischen Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensverhinderung</p> <p>Mitwirkung bei der Prüfung organisatorischer Vorschläge zur Vorbeugung von Straftaten</p> <p>Allgemeine Betreuung der Angehörigen der Vorbeugungshäftlinge</p> <p>Mitwirkung bei Fragen der Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit, Tilgung aus dem Strafregister und dergleichen</p> <p>Zusammenarbeit mit der Justiz in Fragen der Sicherungsverwahrung</p>	II, III, IV
		2	<p>Polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche</p> <p>Polizeiliche Vorbeugungshaft zum Zwecke der Personenfeststellung</p> <p>Prüfung der Haftanträge der Kriminalpolizeistellen</p> <p>Einweisung der Häftlinge</p> <p>Polizeiliche planmäßige Überwachung (auch Polizeiaufsicht)</p> <p>Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung oder Milderung der planmäßigen Überwachung</p> <p>Entscheidung von Beschwerden</p> <p>Kartei der planmäßig überwachten Personen</p>	II
		3	<p>Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung der polizeilichen Vorbeugungshaft</p> <p>Entscheidung über Beschwerden</p> <p>Entscheidung über Entlassungen</p> <p>Haftprüfungen (Bereich der KPLSt. Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Dresden, Halle, Düsseldorf, Hannover, Bremen, Hamburg)</p>	

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf Nr.	Wohnungs- anruf	Bemerkungen
II-Stubaf. Reg.- u. Krim.-Rat Hasenjaeger			171	223	84 05 87	
Hilfsreferent KD. Andexer	II-H-Stuf. KR. Richrath	KS. Brüning KOA. Montkowski	155 136 136	246 421 421	89 25 56 83 68 81	
		KS. Grösche KS. Schottke	156 156	258 258		
	KOS. Grahneis	KS. Baschin KS. Gronostay	153 441 441	266 440 440	79 25 00	

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligen Amt V übrige Ämter
A	2	b	Asoziale, Prostituierte und Zigeuner 1 Grundsätzliche Fragen über die Behandlung der Gemeinschaftsfremden des Asozialentums Mitwirkung in Angelegenheiten des Jugendschutzes Kriminalpolizeiliche Maßnahmen gegen Bettler und Landstreicher Verwahrung krimineller Psychopathen Polizeiliche Behandlung der Prostitution Mitwirkung bei polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 2 Polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Asoziale Prüfung der Haftanträge der Kriminalpolizeistellen Einweisung der Häftlinge Polizeiliche Vorbeugungshaft, betrunke Verkehrsgefährder 3 Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung der pol. Vorbeugungshaft Haftprüfungen Entscheidung über Beschwerden Entscheidung über Entlassungen (Bereich d. KPLSt. Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Dresden, Halle, Düsseldorf, Hannover, Bremen, Hamburg) 4 Berarbeitung von Gesuchen um Aufhebung der pol. Vorbeugungshaft Haftprüfungen Entscheidung über Beschwerden Entscheidung über Entlassungen (Bereich d. KPLSt. München, Stuttgart, Frankfurt/M, Köln, Wien, Danzig, Posen, Prag) 5 Reichszentrale z. Bekämpfung d. Zigeunerunwesens Erfassung und rassebiologische Einordnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge	
				III
				III

Gruppe	Referat	Dienst- stelle	Fachgebiet	Zu beteiligen Amt V übrige Ämter	
				Amt V	übrige Ämter
A	2	a 4	<p>Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung der pol. Vorbeugungshaft</p> <p>Entscheidung über Beschwerden</p> <p>Entscheidung über Entlassungen</p> <p>Haftprüfungen</p> <p>(Bereich d. KPI St. München, Stuttgart, Frankfurt/M., Köln, Wien, Danzig, Posen, Prag)</p>		
		5	<p>Zentralkartei der Personen, gegen die kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen angeordnet sind</p> <p>Kartei und Personalakten der Vorbeugungshäftlinge</p> <p>Überstellung von Vorbeugungshäftlingen zur Untersuchungs- oder Strafhaft</p> <p>Transportangelegenheiten</p> <p>Kostenfragen bei der pol. Vorbeugungshaft</p>		II

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf intern	Wohnungs- anruf	Bemerkungen
ff-Stubaf. Reg.- u. Krim.-Rat Hasenjaeger			171	223	84 05 87	
Hilfsreferent ff-Stubaf. KD. Böhlhoff			153	273	58 56 41	
KR. Otto			152	272	26 30 83	
		ff-O-Stuf. KK. Wiszinsky KS. Moeller KS. Teßmann G.-Ang. Ritter	133 142 143 142	250 397 397 397		
KR. Otto			152 159	272 412	26 30 83	
		KS. Tieseler				
KK. i. R. Herber			128 154 154	280 395 395		
		KS. i. R. Reese KS. Kretschmer				
KK. Kickbusch i. V. KK. i. R. Erdmann			— 128 441 441	— 280 440 440		z. Zt. WH.
		KS. Erny KAss. Klinke				
KK. Supp			133 245 238 243 ff-U-Stuf. KS. Becker KS. Zachow KOA. Preu KS. Teske KS. Ulrich KA. Konarski KS. Brändlein G.-Ang. Kahl	250 333 446 381 381 446 — — 446 446 333		
		KOS. Eichberger				
		KS. Mülling				
		KS. Bonse				
		ff-U-Stuf.				
		KS. Becker				
		KS. Zachow				
		KOA. Preu				
		KS. Teske				
		KS. Ulrich				
		KA. Konarski				
		KS. Brändlein				
		G.-Ang. Kahl				

Gruppe	Referat	Dienststelle	Sachgebiet	Zu beteiligen Amt V übrige Ämter
A	3		Weibliche Kriminalpolizei	
	a		Allgemeine Fragen der Organisation und des Einsatzes der weiblichen Kriminalpolizei	II
			Besichtigung der örtlichen Dienststellen der weiblichen Kriminalpolizei	
			Nachwuchsfragen der weiblichen Kriminalpolizei	
			Fragen der Einstellung und Ausbildung der Kriminalbeamten	I A 3
			Bearbeitung der Bewerbungsgesuche um Einstellung in die weibliche Kriminalpolizei	I A 3
			Mitwirkung bei der Ausrüstung der Beamten	II
			Verwendungsvorschläge (Versetzungen, Beförderungen der Kriminalbeamten)	I A 3
			Laufbahnrichtlinien	I A 3
			Fachliche und weltanschauliche Fortbildung der Kriminalbeamten	I A 3
			Durchführung von Fortbildungskursen und Schulungslagern	I A 3

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf Nr.	Wohnungs- anruf	Bemer- kungen
KD. Wicking (KR. Essner)			232	284	71 08 80	
Hilfsreferentin KR. Essner			236	378	71 19 73	
		PS. Lutz	236	378		
		KS. Opitz	232	375		
		G.-Ang. Schmidt	232	375		

Referent (Vertreter)	Dienststellen- leiter	Sachbearbeiter	Zimmer Nr.	Anruf Nr.	Wohnungs- anruf	Bemer- kungen
	KK. Langenau		138	232	65 57 17	
	KK. Hübner		—	—		z. Zt. WH.
		KOS. Dobse	154	395		
		KOA. Kranzin	—	—		z. Zt. WH.
		KOA. Hardegen	154	395		
	KOS. Hätscher		134	269		
		KS. Paul	132	416		
		KOA. Kuzina	132	416		
		KS. Bahrke	132	416		
		KOA. Otterstein	132	416		
		KS. Elgleb	137	425		
		KS. Schikorra	137	425		
		KS. Heins	137	425		
		KOA. Hanack	137	425		
		K.-Ang. Grubbe	137	425		
		K.-Ang. Ballert	136	421		
		G.-Ang. Blankenburg	157	411		
		G.-Ang. Spanka	157	411		
		Zentralkartei				
		KOA. Wellnitz	139	268		
		KS. Völske	—	—		z. Zt. abgeord.
		KS. Strobel	139	268		
		G.-Ang. Menning	139	268		
		G.-Ang. Schweiger	139	268		

Dok. Bd. VIII